

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium des Innern

**Dr. Rolf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

## Inhalt:

Aus der Proklamation des Führers zur Parteigründungsfeier am 24. 2. 1943.....	261
<b>Abhandlungen</b>	
Die Krankenversicherung der Rentner. Von Ministerialrat Dr. Grünewald .....	262
Die Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung. Von Hauptreferent Kurt Preiser .....	265
Ende der Kreismietbeihilfen? .....	272
<b>Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit</b> .....	276
Aus der NSV. ....	
<b>Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden</b> .....	277
Merkblatt über die Zuteilung von Mietbeihilfen an erbgesunde, kinderreiche Familien durch die Stadt Kiel (Gesundheitsamt) — Armenrecht	
<b>Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)</b> 277	
Vereinfachung der Verwaltung; hier: Umsiedlerkreisfürsorge — Nebenleistungen für Wohnraumbeheizung in der öffentlichen Fürsorge — Erwerbstätigkeitsprüfung erlaubter Jugendlicher; hier: Übernahme der Kosten durch die Bezirksfürsorgeverbände — Bestattungskosten für verstorbene Strafgefangene — Vereinfachung der Verwaltung; hier: Behandlung der in der VO. v. 10. 12. 1942 vorgesehenen Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge — Berücksichtigung von Renten der Sozialversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren in der öffentlichen Fürsorge — Vereinfachung der Verwaltung; hier: Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände bei der Umrechnung ehemals polnischer Sozialversicherungsrenten — Urlaubsregelung für gemeindliche Pflichtarbeiter — Berufsberatung und Arbeitseinsatz verwehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter — Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels — Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) — Ergänzung des Erlasses vom 20. Mai 1941 betreffend Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung — Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz und der Reichsversicherungsordnung — Mutterschutzgesetz; hier: Wochengeld und Weiterzahlung des Arbeitsentgelts — Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen — Änderung der Strafvollstreckungsordnung	
<b>Umschau</b> .....	284
Zuschuß zur Rente eines Erwerbsunfähigen — 10 Pflichten für sichere Arbeit	
<b>Aus Zeitschriften und Büchern</b> .....	286
Bücherbesprechungen	
<b>Zeitschriftenbibliographie</b> .....	288
August bis Dezember 1942	
<b>Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht</b> .....	307a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

DZW. 18. Jg.

Febr./März 1943

Heft 11/12

Seite 261 - 312

## ASTRALUX-TIEFENSTRAHLER

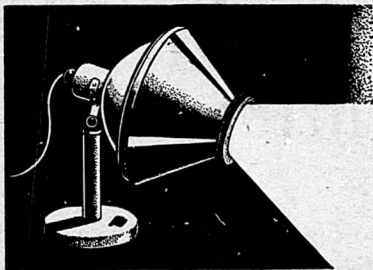
das Universalgerät der Wärmetherapie

Tiefenstrahler — Blaulicht — Wärmestrahler in einem Gerät!

Für die Ordination und zufolge der einfachen Handhabung und langen garantierten Lebensdauer auch als Leihgerät für den Patienten

Verlangen Sie Flugblatt 61 von **Astralux-Aleinvertrieb**, Wien 50/IV, Operngasse 20. Fernruf: B 26-0-39

Lieferung **nur** an: Ärzte — Krankenanstalten — Kinderheime — Parteinellen und Betriebe für Gefolgschaftsstrahlung



Wenn jeder mitmacht

und die erprobten Kochvorschriften für Puddinge und Süßspeisen befolgt, dann läßt es sich mit den Bezugsscheinen für Kartoffelstärke-Erzeugnisse gut haushalten.

Darum: was man erhalten, recht gut verwalten!

**Germania**  
Deutsche  
**Nahrungsmittel**  
Fabrik  
*Werneke*

BERLIN NW40 - IN DEN ZELTEN 9

# Henri Vallette G.m.b.H. · Berlin SW 11

Düngemittel · Pflanzenschutzmittel · Salz · Chemikalien

**Generalvertrieb für Stabasa-Staßfurter Kalibadesalz**

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

Verlag:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 127381.	Erscheint:	monatlich; z. Z. als Doppelhefte. Der Jahrgang beginnt im April.
Bestellungen:	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	Hauptschriftleiter:	Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
Bezugspreis:	vierteljährlich 5,- RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,- RM (Ausgabe B).	Nachdruck:	auch auszusagenweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
Anzeigenpreise:	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	Manuskripte:	unverlangt, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42,2 des Gesetzes üb. d. Verlagsrecht genannte Zeit, werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.
Zahlungen:	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	Beiträge:	

18. Jahrgang

Berlin, Februar/März 1943

Heft 11/12

## Aus der Proklamation des Führers zur Parteigründungsfeier am 24. 2. 1943

*So wie mich in der Zeit des Ringens um die Macht jeder Anschlag unserer Gegner und jeder ihrer scheinbaren Erfolge nur noch verbissener machte in, meiner Entschlossenheit, auch nicht einen Schritt vom Wege abzuweichen, der früher oder später zum Ziele führen mußte, so bin ich auch heute vom gleichen Willen erfüllt, die mir vom Schicksal übertragene Aufgabe bis zur letzten Konsequenz zu lösen. Ich habe ein Recht zu glauben, daß mich die Vorsehung bestimmt hat, diese Aufgabe zu erfüllen, denn ohne ihre Gnade hätte ich nicht als unbekannter Mann den Weg aus diesem Saale antreten können durch alle Hindernisse und Anschläge hindurch bis zur Übernahme der Macht und endlich weiter bis zu diesem Kampf, gekrönt von Siegen, wie sie die Weltgeschichte noch nicht erlebt hat, allerdings auch belastet mit Sorgen, an denen vielleicht zahllose schwächere Charaktere zerbrochen wären.*

# Die Krankenversicherung der Rentner.

Von Ministerialrat Dr. Grünwald, Reichsarbeitsministerium.

Schluß von S. 220.

## XII. Beziehungen zwischen den Trägern der Rentnerkrankenversicherung und den Fürsorgeverbänden.

Nach § 18 der Verordnung vom 4. November 1941 findet für die Träger der allgemeinen und der erweiterten Rentnerkrankenversicherung aus dem 5. Buche nur § 1542 RVO. entsprechende Anwendung. Inzwischen hat der Reichsarbeitsminister durch seinen Erlaß vom 3. August 1942 (RABl. 1942 S. II 460) ergänzend bestimmt, daß bei der erweiterten Rentnerkrankenversicherung, also bei Rentnern, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben und sich nicht von der anderen Krankenversicherungspflicht haben befreien lassen (§ 14 der VO. vom 4. November 1941 — vgl. unter VIII —), außer § 1542 auch die §§ 1501 bis 1505, 1507 bis 1513, 1531 bis 1533, 1538 bis 1541 RVO. entsprechend gelten. Diese Ergänzungsbestimmung hat nur insoweit rückwirkende Kraft, als in den Fällen, in denen bisher schon auf Grund falscher Auslegung entsprechend verfahren worden ist, Rückerstattungsansprüche ausgeschlossen sind. Somit sind die Fürsorgeverbände dagegen geschützt, daß Krankenkassen die von ihnen gewährten Ersatzbeträge für zurückliegende Fälle zurückfordern können. Auf der anderen Seite können aber Fürsorgeverbände auch nicht mehr für die Vergangenheit, d. h. für die Zeit vor dem 25. August 1942, dem Tage der Veröffentlichung der neuen Bestimmung im Reichsarbeitsblatt, Erstattungsansprüche geltend machen. Aus dieser Zeit anhängige Streitverfahren sind aussichtslos. Der Reichsverband der Ortskrankenkassen hat aber in seinem Rundschreiben Nr. 4/1942 unter Nr. 16 Buchstabe c darauf hingewiesen, daß es dem pflichtmäßigen Ermessen des Kassenleiters überlassen bleibt, Ersatz insoweit zu leisten, als die Kasse durch das Eintreten des Fürsorgeverbandes Aufwendungen erspart hat. An ärztlicher Behandlung und Zahnbehandlung werden die Krankenkassen auch beim Eintreten des Fürsorgeverbandes regelmäßig keine Aufwendungen ersparen, es sei denn, daß es sich um Leistungen handelt, die außerhalb der Gesamtvergütung zu entschädigen sind.

Im Rahmen der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung können die Fürsorgeverbände unter Berufung auf §§ 1531ff. RVO. keine Ansprüche geltend machen. Es besteht somit hier der gleiche Zustand wie in der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene. In beiden Fällen sind die Beweggründe für die Regelung dieselben. Vor Einführung dieser Versicherungen hatten die Fürsorgeverbände für alle diesen Kreisen angehörenden Personen und deren Familienangehörigen bei Hilfsbedürftigkeit Aufwendungen zu machen. Hiervon sind die Fürsorgeverbände jetzt befreit. Es kann ihnen daher mit Rücksicht auf diese große Entlastung zugemutet werden, daß sie in den Ausnahmefällen, in denen sie noch eintreten, die Kosten selbst tragen. Diese Regelung vereinfacht gleichzeitig auch für Fürsorgeverbände und Krankenkassen die Verwaltung. Zum Ersatz können Fürsorgeverbände, die die Beweggründe der Regelung nicht kennen oder sie nicht einsehen, auch nicht auf dem Wege über § 21a der Fürsorgepflichtverordnung kommen. Denn ein Übergang der Ansprüche der Versicherten auf Krankenhilfe auf Grund der genannten Vorschrift ist deshalb nicht möglich weil diese Vorschrift für das Verhältnis zwischen Sozialversicherungsträgern und Fürsorgeverbänden nicht gilt.

Soweit es sich um Rentner handelt, die neben der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung auch noch auf Grund freiwilliger Krankenversicherung (vgl. unter X) Leistungsansprüche haben, gelten im Rahmen dieser freiwilligen Versicherung auch für die Beziehungen zwischen der für die freiwillige Versicherung zuständigen Krankenkasse und den Fürsorgeverbänden ausschließlich die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Rückwirkungen, die sich sonst noch für die Fürsorgeverbände aus den

Rentnerkrankenversicherungen ergeben, wurden bereits bei den einzelnen Abschnitten behandelt. Von Interesse für die Fürsorgeverbände ist schließlich noch die Vorschrift des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung. Hiernach sind bei der Gewährung von Krankenhauspflge stets nur die Pflegesätze zu zahlen, die die für das Krankenhaus zuständige örtliche Allgemeine Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse) zu zahlen hat.

### **XIII. Rentnerkrankenversicherung und Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.**

Nach § 20 Abs. 2 der Verordnung vom 4. November 1941 unterliegen auf Grund der Rentnerkrankenversicherung Pflichtversicherte nicht der Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene. Da für die Dauer des Krieges das Reich auch die Beiträge für die in der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene freiwillig Versicherten zahlt, gilt auch für diese freiwillig Versicherten die Krankenversicherung der Rentner. Somit geht die Krankenversicherung der Rentner stets sowohl der Versicherungspflicht als auch der Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene vor. Daher scheiden aus ihr Personen, die der Krankenversicherung der Rentner unterliegen, kraft Gesetzes mit dem Beginn der Rentnerkrankenversicherung aus. Bezieht z. B. bei einem Kriegselternpaar, das Elternrente erhält, der Ehemann eine Invalidenrente, so scheidet er aus der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene aus. Seine Ehefrau bleibt jedoch in ihr und wird mit dem Ausscheiden des Ehemannes aus einer Zusatzversicherten zu einer Hauptversicherten. Sie hat damit selbst einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege; daher ist für sie in der Rentnerkrankenversicherung der Ehemann nicht anspruchsberechtigt im Rahmen der Familienkrankenpflege.

### **XIV. Rentnerkrankenversicherung und private Krankenversicherung.**

Nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung kann ein Rentner, der der Rentnerkrankenversicherung unterliegt, wenn er bei einer privaten Versicherungsunternehmung gegen Krankheit versichert ist, den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Rentnerkrankenversicherung nachweist. Für die Geltendmachung dieses besonderen gesetzlichen Kündigungsrechts ist gesetzlich keine Ausschlussfrist gesetzt. Es kann also jederzeit von ihm Gebrauch gemacht werden, somit auch dann noch, wenn die beiden Versicherungen zunächst nebeneinander bestanden haben. Kündigungsberechtigt ist lediglich der Versicherungsnehmer; für die Versicherungsunternehmung gilt weiterhin uneingeschränkt nur das im Versicherungsvertrag festgelegte Kündigungsrecht.

Da nach vielen privaten Krankenversicherungsverträgen der Versicherungsnehmer auch einen Sterbegeldanspruch hat, würden viele Rentner geschädigt, wenn sie auch diesen auf Grund ihrer Kündigung verlieren würden. Um das zu verhindern, hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung durch seine Anordnung vom 14. November 1941 (R 63/41) bestimmt, daß die Rentner berechtigt sind, ihren im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Anspruch auf Sterbegeld gegen Entrichtung eines besonderen Beitrags aufrechtzuerhalten. Der Antrag mußte für die Vergangenheit bis zum 31. Januar 1942 schriftlich beim Vorstand der in Frage kommenden privaten Krankenversicherungsunternehmung gestellt werden. Scheiden Rentner nach dem 31. Januar 1942 aus der privaten Krankenversicherung aus, so ist der Antrag spätestens bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu stellen. Der Beitrag der Rentner beträgt für jeden Monat 3 vom Tausend der Sterbegeldsumme. Er ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens ab jährlich im voraus an die private Krankenversicherungsunternehmung zu zahlen. Beträgt das Sterbegeld mehr als 300 RM, so ist einem Antrag des Versicherten auf halbjährliche Beitragszahlung zu entsprechen.

### **XV. Knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung.**

Die Krankenversicherung der Knappschaftsrentner beruht auf § 5 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941

(R. G. B. I. S. 287). Nach dieser Vorschrift sind die zum Bezuge einer Rente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung Berechtigten für den Fall der Krankheit versichert. Die Kosten der Krankenversicherung hat die Pensionsversicherung zu erstatten, was mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes durch Pauschbeträge geschehen kann. Durch die Zweite Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 8. Juni 1942 (R. G. B. I. S. 409) und die Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 (R. G. B. I. S. 409) ist diese Krankenversicherung weitgehend an die allgemeine Rentnerkrankenversicherung angegliedert worden. Die Abweichungen von dieser bestehen jedoch in folgendem:

1. In der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung werden die vollen Kosten von der Pensionsversicherung getragen. Die Empfänger der Invalidenpension (Ruhegeld) sind also an der Aufbringung der Kosten nicht beteiligt. Ihnen wird ab 1. Februar 1942 kein Anteil von monatlich 1 RM abgezogen.

2. Die knappschaftliche Krankenversicherung umfaßt auch die nur zum Bezug einer Rente aus der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung von der Reichsknappschaft Berechtigten. Diese Rentner erhalten daher ihre Leistungen nicht im Rahmen der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung.

3. Die knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung wird von der Reichsknappschaft durchgeführt.

4. Die Vorschriften der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung über Meldungen und Beiträge gelten nicht, da sie nicht passen.

5. Da der Knappschaftsrentner an den Kosten der Krankenversicherung nicht beteiligt ist, erhält bei Versicherten, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer ähnlichen Anstalt untergebracht sind, in der sie im Rahmen ihrer gesamten Betreuung Krankenpflege erhalten und denen deshalb keine Leistungen gewährt werden, derjenige, der die Rente erhält, keinen Beitragsanteil erstattet.

6. Der Beitrag für Weiterversicherte beträgt monatlich nicht 3,30 RM, sondern 4 RM.

7. Die Antragsfrist für die Zusatzversicherung endet in jedem Falle frühestens am 31. Dezember 1942.

8. Über die Befreiung von einer anderen Krankenversicherungspflicht entscheidet der Leiter der Reichsknappschaft, wenn die Beschäftigung in einem knappschaftlichen oder hüttenknappschaftlich versicherten Betriebe ausgeübt wird. Für die Entscheidung über Beschwerden ist das Knappschaftsversicherungsamt zuständig. Findet die versicherungspflichtige Beschäftigung in einem anderen Betriebe statt, so gelten die Vorschriften der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung, also § 15 der Verordnung vom 4. November 1941.

9. Die Leistungen an Knappschaftsrentner richten sich nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes; jedoch wird kein Krankengeld gewährt. Das Sterbegeld beträgt beim Tode eines Knappschaftsinvaliden (Ruhegeldempfänger) mindestens den dreifachen Monatsbetrag seiner Pension ohne Kinderzuschuß, beim Tode einer Ehefrau oder berechtigten Witwe 50 v. H. und beim Tode eines Kindes oder berechtigten Waise 20 v. H. des Mindestbetrages des Sterbegeldes für den Knappschaftsinvaliden (Ruhegeldempfänger). Die Satzung der Reichsknappschaft bestimmt das Nähere; sie kann feste Sätze vorschreiben. Bei Personen jedoch, die zum Bezuge einer Rente nur aus der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung von der Reichsknappschaft berechtigt sind, richtet sich der Sterbegeldanspruch nur nach § 9 der Verordnung vom 4. November 1941, also nach den Vorschriften der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung.

10. Über den Nachweis der Mitgliedschaft in der Knappschaftsrentnerkrankenversicherung kann das Reichsversicherungsamt noch Näheres bestimmen.

11. Auch in der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung beginnt die Versicherung wie in der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung mit dem Tage, an dem der Rentner den Rentenbescheid erhält, frühestens jedoch mit dem Tage des Rentenbeginns. Es wurde schon oben ausgeführt, daß diese Regelung nicht ganz befriedigend ist, daß sie sich aber leider wegen der einer anderen Regelung entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht ändern läßt. Diese Schwierigkeiten bestehen innerhalb der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung, die von demselben Träger wie die knappschaftliche Pensionsversicherung durchgeführt wird, nur in einem kleineren Umfang. Daher hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 22. August 1942 — IIa 10 460/42 — (RABL. S. II 476) die Reichsknappschaft ermächtigt, Leistungen der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs bereits vor der Bescheiderteilung zu gewähren, wenn nach den Umständen des Einzelfalles der Rentenanspruch begründet erscheint.

12. Die Vorschriften der allgemeinen Rentnerkrankenversicherung über die in einer versicherungspflichtigen Tätigkeit beschäftigten und von der Krankenversicherungspflicht nicht befreiten Rentner (§ 14 d. VO. v. 4. November 1941 — vorn VIII —) gelten auch für die knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung. Diese Vorschrift ist wie auch die meisten anderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung mit Wirkung vom 1. Mai 1941 in Kraft getreten. Daher können Rentner, die unter diese Vorschrift fallen, jetzt noch längstens bis zum genannten Tage rückwirkend den Betrag von monatlich 2 RM anfordern und weiterhin die Rückerstattung ihres Anteils an den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz verlangen.

## **Die Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung.**

Von Kurt Preiser, Hauptreferent im Deutschen Gemeindetag.

Fortsetzung von S. 230.

### **7a. Abrechnungsverfahren.**

Die halbjährliche Erstattung wurde allgemein gewünscht. Sie bedeutet eine Verminderung der Verwaltungsarbeit. In besonderen Fällen kann sich ein Fürsorgeverband vierteljährliche Abrechnung jedoch vorbehalten. Es dürfte sich empfehlen, die Halbjahresrechnungen jeweils spätestens bis 15. 10. bzw. 15. 4. vorzulegen, damit diese Rechnungsbeträge bei den im Oktober beginnenden Vorbesprechungen zum Etat bzw. beim Rechnungsabschluß noch mit berücksichtigt werden können.

### **7b. Auszahlung der Unterstützung.**

Es ist davon auszugehen, daß die Unterstützung im voraus gezahlt werden muß und es z. B. unzulässig ist, am 15. die Auszahlung für die vergangene und kommende Monatshälfte vorzunehmen. Nachdem der größte Teil der Hilfsbedürftigen in die gehobene Fürsorge überführt worden ist, kann die monatliche Vorauszahlung als Regel angenommen werden. Davon kann selbstverständlich abgewichen werden, wenn es die Lage des Einzelfalles, z. B. unwirtschaftliches Verhalten, erfordert. Einmalige oder vorläufige Unterstützungen werden durch Ziffer 7b nicht berührt.

### **8. Verteilung der Unterstützungskosten.**

Die bisherige Fassung der Ziffer 8 hat zu neuen Zweifelsfällen Anlaß gegeben. Sie wurde auch nur der Praxis eines Teiles der Fürsorgeverbände gerecht.

Ist für eine unterstützte Familie nur ein Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig, bedarf es einer besonderen Regelung durch die Vereinbarung nicht, weil es dann letzten Endes nur darauf ankommt, daß der Gesamtaufwand für die Familie fürsorgerechtlich zu rechtfertigen ist.

Auch wenn mehrere Fürsorgeverbände als endgültig fürsorgepflichtig in Betracht kommen, ist für die Verteilung der Kosten in erster Linie die Fürsorgepraxis

des vorläufig fürsorgepflichtigen Verbandes maßgebend (§ 16 Abs. 1 FV.), es sei denn, daß sie im Widerspruch zu anerkannten fürsorgerechtlichen Grundsätzen steht. Hinsichtlich der Anwendung des Grundsatzes der Familiennotgemeinschaft bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfes stehen sich zur Zeit eine engere und eine weitere Auffassung gegenüber, ohne daß eine Meinung als die herrschende bezeichnet werden kann. Das Problem wird durch folgende Ausführungen von Stadtrat Jerosch, Königsberg, in den Mitteilungen der Reichsgaudienststelle Danzig-Westpreußen des Deutschen Gemeindetages vom März 1942 aufgezeigt:

„Bei der Anrechnung des Arbeitseinkommens von Angehörigen auf den Richtsatz der Hilfsbedürftigen kann man zwei Hauptsysteme unterscheiden. In dem einen Fall werden alle Angehörigen eines Haushalts in den Familienrichtsatz aufgenommen, auch wenn sie Verdienst haben. In dem anderen Fall werden nur die ‚hilfsbedürftigen‘ Angehörigen aufgenommen. Im zweiten Fall muß also zunächst bei allen verdienenden Angehörigen eine besondere rechnerische Ermittlung vorhergehen, um die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit zu entscheiden. Ein höchst umständliches und bei näherer Überlegung auch sicherlich unzweckmäßiges Verfahren.

Man muß sich einmal vollkommen darüber klar sein, daß man die Frage nach der Hilfsbedürftigkeit überhaupt erst beantworten kann, wenn man einerseits den richtsatzmäßigen Bedarf und andererseits die anzurechnenden Deckungsmittel festgestellt hat. Mit anderen Worten: Der Richtsatz und die Anrechnungsvorschriften dienen nicht nur zur Errechnung und Bemessung der Unterstützung, sondern im gleichen Zuge auch zur Feststellung, ob überhaupt Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Das wird meistens nicht richtig erkannt, ist aber von entscheidender Bedeutung! Nur aus der Verkenntung dieser Tatsache ist es zu erklären, daß man vom ‚Richtsatz des unterstützten Haushaltsangehörigen‘, von Anrechnungsvorschriften für ‚mitunterstützte‘ Angehörige usw. sprechen kann. Ob die Betroffenen ‚unterstützt‘ werden sollen, ob sie also hilfsbedürftig sind, muß doch erst ermittelt werden, und dazu braucht man genau die gleichen Rechnungsfaktoren (Bedarf und anzurechnende Deckungsmittel) wie für die Errechnung der Unterstützung.“ (Vgl. ausführlich in Heft 1/2 der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ vom April/Mai 1942 S. 16.)

Dieser Lage wird durch die neue Fassung Rechnung getragen. Bei der Verteilung der Kosten haben aber der Ehegatte eines Unterstützten und die Eltern von unterstützten Kindern bis zu 16 Jahren stets als mitunterstützt zu gelten, also auch dann, wenn ein Bezirksfürsorgeverband diese Personen entsprechend seiner Praxis wegen ihres ausreichenden Einkommens bei der Bedarfsberechnung unberücksichtigt gelassen hat.

Für den Verteilungsmaßstab gilt die Bundesamtsentscheidung in Band 92 S. 190, die besagt, daß der Fürsorgeaufwand für die Familie auf die endgültig verpflichteten Fürsorgeverbände so zu verteilen ist, daß ein Elternanteil regelmäßig das Doppelte eines Kindesanteils beträgt. Dies soll auch für andere Personen im gemeinsamen Haushalt gelten. Der aus der alten Fassung übernommene Bestimmung des Abs. 2a hätte es nicht mehr bedurft, da sie selbstverständlich ist und im Rahmen des Abs. 1 für alle Mitglieder der Familiengemeinschaft gilt.

## 9. Verzicht auf die Erstattung der Arztkosten.

Die Ziffer 9 hat in der bisherigen umständlichen Fassung zu verschiedenen Zweifelsfragen Anlaß gegeben. Sie ist daher vereinfacht worden.

Es wird festgestellt, daß sich der Verzicht nur auf die Behandlung von solchen Hilfsbedürftigen erstreckt, die in offener Fürsorge betreut werden. Daß hierunter auch die Kosten einer ambulanten Krankenhausbehandlung fallen, ist selbstverständlich. Dagegen sind nicht mit einbegriffen die Kosten, die für Anstaltsinsassen jeder Art entstehen, auch wenn die Behandlung außerhalb der Anstalt vorgenommen wird. Muß z. B. für Kinder, die im Wege der Kinderheimverschickung oder Kinderlandverschickung in Heimen untergebracht sind, ärztliche Hilfe gewährt werden, so sind die hierdurch entstehenden Kosten unter allen Umständen zu erstatten. Vom Verzicht ausgenommen sind die Kosten für Heilmittel, wie Zahnersatz, Bäder, orthopädische Hilfsmittel usw. Für die Beurteilung der Frage, ob



es sich im Einzelfall um eine ärztliche Behandlung oder um ein Heilmittel handelt, ist die Rechtsprechung des R.V.A. zu den §§ 182, 193, 205 R.V.O. maßgebend. In Zweifelsfällen kommt es entscheidend darauf an, ob die Tätigkeit des Arztes oder die der Hilfsperson überwiegt. Eine Pneumothoraxbehandlung fällt unter den Verzicht, da Anlegung und Nachfüllung eines Pneumothorax als operativer Eingriff anzusehen sind, der nur von einem Facharzt vorgenommen werden kann. Die Kosten für orthopädisches Turnen werden dagegen in der Regel erstattungsfähig sein.

Dem Sinn der Ziffer 9 Hamburger Vereinbarung würde es widersprechen, wenn man zulassen wollte, daß Erstattungsbeträge Dritter stets vorweg auf den Aufwand für Arzt und Arzneien verrechnet werden. Der vorläufig verpflichtete Verband muß vielmehr diese Kosten anteilmäßig tragen, soweit es sich bei den Leistungen von dritter Seite nicht um Erstattungen für Krankenhilfe handelt.

Durch den Verzicht auf die Erstattung von Arzthilfe- und Arzneikosten wird die Anwendung des § 15 F.V. nicht berührt, d. h. hinsichtlich der übrigen Fürsorgeleistungen treten keine Veränderungen in der gegenseitigen Erstattungspflicht ein, insbesondere auch keine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit. Wenn also längere Zeit hindurch nur Arzthilfe- und Arzneikosten aufgewendet worden sind, findet bei späterer erneuter Zahlung laufender Barunterstützung die Bestimmung des § 15 F.V. Anwendung.

Der Verzicht aus Ziffer 9 hat Anlaß zu der Frage gegeben, inwieweit sich für die kreisangehörigen Gemeinden, die landesrechtlich an den Kosten der Fürsorge beteiligt werden, Auswirkungen aus der Hamburger Vereinbarung ergeben. In einem Einzelfall hat der Reichsminister des Innern die Auffassung vertreten, daß in Preußen eine Gemeinde nicht verpflichtet ist, sich an den Arztkosten, für die ein anderer Fürsorgeverband endgültig fürsorgepflichtig wäre, zu beteiligen. Dieser Entscheidung kann eine allgemeine Bedeutung nicht beigemessen werden. Es ist davon auszugehen, daß auch in den Fällen der Delegation die Fürsorge unter umfassender Verantwortung des Bezirksfürsorgeverbandes durchzuführen ist. Er allein hat darüber zu entscheiden, inwieweit und in welcher Form von den Ersatzansprüchen nach § 14 F.V. Gebrauch zu machen ist. Eine Gemeinde könnte sich im Hinblick auf eine ihr zustehende Beteiligung an Ersatzleistungen nur dann beschwert fühlen, wenn dem Bezirksfürsorgeverband ein Ermessensmißbrauch vorgeworfen werden könnte. Dies kann aber schon deshalb nicht behauptet werden, weil die Hamburger Vereinbarung von den Aufsichtsbehörden gutgeheißen worden ist. Durch den Verzicht aus Ziffer 9 Hamburger Vereinbarung verlieren die Arzt- und Arzneikosten nicht ihren Charakter als Fürsorgeaufwand. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Beteiligung an den Arzt- und Arzneikosten wird daher durch diese Bestimmung nicht berührt. In den Ländern, in denen wie in Preußen die Gemeinden an den eingehenden Ersatzleistungen, nicht aber auch an den Erstattungsforderungen auswärtiger Bezirksfürsorgeverbände beteiligt werden, bringt Ziffer 9 Hamburger Vereinbarung zwar einen gewissen Einnahmeausfall mit sich. Die Vorteile der Hamburger Vereinbarung und insbesondere auch der Ziffer 9 sind aber für die ländlichen Bezirksfürsorgeverbände derart, daß sie insgesamt auch für die kreisangehörigen Gemeinden, die doch nur einen Teil des Ganzen bilden, den Verlust sicherlich aufwiegen.

Das gleiche gilt auch für die weiteren Bestimmungen der Hamburger Vereinbarung, in denen ein Verzicht ausgesprochen ist, wie insbesondere Ziffer 6. Es wäre mit einer ordnungsmäßigen Verwaltung überhaupt nicht mehr zu vereinbaren, wenn sich in jedem Fall die Gemeinde eine Prüfung vorbehalten könnte, ob ein Erstattungsanspruch geltend zu machen wäre oder nicht. Eine Weigerung der Gemeinde, sich an den Kosten zu beteiligen, muß schon daran scheitern, daß sie selbst eine Entscheidung über die endgültige Fürsorgepflicht gar nicht herbeiführen könnte.

Da es unermessliche Verwaltungsarbeit erfordern würde, eine besondere Beitrittserklärung sämtlicher fast in die Hunderttausend gehenden Gemeinden herbeizuführen, muß entsprechend der Rechtslage ohne weiteres angenommen werden, daß die Gemeinden durch ihren Bezirksfürsorgeverband an die Vereinbarung gebunden sind.

## 10. Ersatzfähigkeit der Doppelunterstützung beim Ortswechsel.

Die Bestimmung soll Auseinandersetzungen darüber verhüten, ob der vorläufig verpflichtete Verband die Doppelunterstützung hätte vermeiden können. An die Stelle der bisherigen Fassung „Verschulden“ ist „fahrlässiges Verhalten“ getreten, da Vorsatz den Erstattungsanspruch ausschließen muß. Dem Bezirksfürsorgeverband des Zuzugsortes wird die schnelle Bewilligung der Unterstützung ohne Rückfrage bei dem bisher unterstützenden Verband ermöglicht.

## 11. Verzicht auf den Verwaltungszuschlag nach § 17 Abs. 1 FV.

Der Verzicht auf den Verwaltungszuschlag soll die Anerkennung von Ersatzforderungen in etwas undurchsichtigen Fällen erleichtern. Auch außerhalb der Hamburger Vereinbarung dürften Fälle, in denen der Zuschlag freiwillig ohne gerichtliche Entscheidung gezahlt worden ist, nur selten vorgekommen sein. Der Verzicht bezieht sich nur auf den Verwaltungszuschlag gemäß § 17 Abs. 1 FV. Die Zuständigkeitsregelung dieser Vorschrift wird nicht berührt. Es kann daher auch auf der Grundlage der Hamburger Vereinbarung von einem Fürsorgeverband Kostenersatz nach § 17 FV. gefordert werden. Erkennt dieser Verband seine Kostenpflicht an, so kann von ihm nur nicht der Verwaltungszuschlag verlangt werden. Diese Freistellung wird dann unwirksam, wenn es zu einem Verwaltungsverfahren kommt. Es ist daher nicht zu befürchten, daß durch die Ziffer 11 der Abschiebung Vorschub geleistet wird. Die abschreckende Wirkung des § 17 FV. liegt weniger in dem Verwaltungszuschlag, als darin, daß ein nur vorläufig verpflichteter Verband durch eine Abschiebung endgültiger Kostenträger wird. Im übrigen würde jede Abschiebung dem Sinn und Zweck der Hamburger Vereinbarung widersprechen, die auf der Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Fürsorgeverbände aufgebaut ist. Für die Beurteilung solcher Fälle wird daher in den Gutachten des Deutschen Gemeindetages ein besonders strenger Maßstab anzulegen sein.

## 12. Anmeldung nach § 18 FV.

Die Verlängerung der Anmeldefrist von 3 auf 6 Monate ist neu. Es soll dem vorläufig fürsorgepflichtigen Verband unter den Kriegsverhältnissen hinreichend Zeit gegeben werden, um den endgültig verpflichteten Verband festzustellen. Die Versuchung, an einer zweifelhaften Forderung festzuhalten, nur weil die Anmeldefrist gegenüber einem anderen Fürsorgeverband verstrichen ist, wird dadurch vermindert. Wenn dies erkannt wird, ist eine Verschleppung des Geschäftsganges durch die Fristverlängerung nicht zu befürchten.

Die Bestimmung des Abs. 2 über die Wirksamkeit der Anmeldung für das Familienhaupt gilt nur dann, wenn alle Familienmitglieder gleichzeitig unterstützt worden sind. Die Einheit des Ortes und der Zeit muß gewahrt sein. Tritt ein Familienmitglied nachträglich hinzu, ist auch dann eine besondere Anmeldung erforderlich, wenn aus irgendwelchen Gründen die Gesamtunterstützung der Familie nicht erhöht wird. Im übrigen sollten Formfehler, die erkennbar sind und nicht zur Benachteiligung des erdgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes führen, nicht eine Berufung auf § 18 FV. veranlassen.

Es wird daher auch in Abs. 3 klargestellt, daß die Übersendung einer Rechnung als Anmeldung im Sinne des § 18 Abs. 1 FV. zu gelten hat, wenn sie die erforderlichen Angaben enthält. Handelt es sich nur um eine verhältnismäßig kurzfristige Unterbrechung eines Fürsorgefalles, so genügt die Übersendung der bloßen Rechnung, um die Wiederaufnahme der Unterstützung darzutun, wenn sonst keine Änderungen eingetreten sind.

Es ist bei dieser Gelegenheit geprüft worden, ob die Ersatzanmeldungen bei der Aufsichtsbehörde nach § 18 Abs. 3 FV. nicht überhaupt fallen gelassen werden sollten. Es wird sicherlich viel Mißbrauch damit getrieben, indem die Ersatzanmeldungen sogleich getätigt werden, ohne das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Auch ist die Entscheidung der Streitfrage, ob die Ersatzanmeldung als gültig anzusehen ist, besonders schwierig. Ein Verzicht auf die rechtserhaltenden Wirkungen der Ersatzanmeldung erschien aber doch zu einschneidend, um ihn in die Vereinbarung aufzunehmen.

## Aus der Rede des Führers zum Heldengedenktag 1943

*Der Nationalsozialismus, der einst in einem erbitterten Ringen – ohne jemals auch nur den leisesten Gedanken an einen Kompromiß gehabt zu haben – seine Gegner im Innern niedergeworfen hat, wird heute und in Zukunft als führende Macht des Reiches auch mit seinen äußeren Feinden fertig werden.*

### 12a. Verlängerung der Verjährungsfrist.

Es war schon früher angeregt worden, in der Hamburger Vereinbarung überhaupt auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Es würde dies aber eine Belastung des Verwaltungsapparates mit sich bringen. Die Verlängerung der Verjährungsfrist auf 4 Jahre dürfte im Hinblick auf Ziffer 16 der Vereinbarung genügen.

### 13. Erstattungsverlust bei unberechtigter Unterstützung.

Durch die Abänderung der Überschrift ist klargestellt worden, daß sich die Bestimmung nicht nur auf errogene Unterstützung, sondern auf alle Fälle erstreckt, in denen der Unterstützte unberechtigt eine Unterstützung erhalten hat. Die Bestimmung entspricht dem Grundsatz, daß nur ein berechtigter Fürsorgeaufwand ersatzfähig ist. Sie soll Auseinandersetzungen über das Verschulden eines Fürsorgeverbandes beseitigen. Selbstverständlich ist, daß die Bestimmung unbeschadet der Ziffern 1 und 10 gilt.

### 14. Erstattungsanspruch während einer Pflicht- oder Fürsorgearbeit.

Die Bestimmung hat nach der Neuregelung der Arbeitslosenhilfe und der veränderten Arbeitseinsatzlage an Bedeutung verloren. Mit Fällen von Pflichtarbeit ist aber noch zu rechnen. Die Bestimmung schließt den Einwand nicht aus, daß es sich bei der Beschäftigung um ein reguläres Arbeitsverhältnis gehandelt hat. Es würde dann keine Ersatzpflicht bestehen und auch nach einer gewissen Arbeitszeit nach Ziffer 7 der Hamburger Vereinbarung eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit anzunehmen sein.

Der bisherige Satz 2 ist fortgefallen, da die Anwendung der Ziffer 8 selbstverständlich ist.

### 15. Einigungsverfahren.

Im Kriege kann die Forderung, daß jeder Fürsorgefall mündlich erörtert werden soll, nicht unbedingt aufrechterhalten bleiben. Es wird sich aber vielfach ermöglichen lassen, die Streitfälle gelegentlich anderer dienstlicher Zusammenkünfte zu besprechen. Die Verlängerung der Anmeldungen und Verjährungsfristen und die neue Fassung der Ziffer 16 lassen es zu, die Streitfälle auch für längere Zeit aufzuspeichern, bis sich eine Möglichkeit für eine mündliche Aussprache bietet. Nach den ausgezeichneten Ergebnissen, die früher damit erzielt worden sind, wäre es zu bedauern, wenn die mündliche Besprechung immer mehr in Vergessenheit käme. Es handelt sich dabei nicht nur um die Schlichtung des einzelnen Streitfalles, sondern um die persönliche Fühlungnahme der Sachbearbeiter, durch die eine Klärung über die grundsätzliche Behandlung von Ersatzansprüchen erzielt werden kann. Sosehr Reisekosten gespart und gegenwärtig Reisen vermieden werden müssen, so wenig darf jede Gelegenheit unbenutzt bleiben, die eine Aussprache zwischen

den Sachbearbeitern zweier Fürsorgeverbände über die gerade schwebenden Streitfälle ermöglicht.

Wenn es auch an sich ein Zeichen für die Bewährung der Vereinbarung ist, daß die Gutachtertätigkeit des Deutschen Gemeindetages in unerwartet hohem Maße in Anspruch genommen worden ist, so muß doch hier gesagt werden, daß gerade die Fülle der Anträge auf Erstattung von Gutachten nicht zuletzt zu einer Nachprüfung Anlaß gegeben hat. Die Gutachten sollen nicht den Kern der Vereinbarung bilden, sie sollen nur das letzte Mittel darstellen, wenn eine Einigung sonst nicht zustande kommt.

Die Vorschrift über die Antragstellung bei den Dienststellen des Deutschen Gemeindetages hat nur formelle Bedeutung. Die Dienststellen können die Anträge an die Hauptdienststelle abgeben, wenn dies aus irgendwelchen Gründen für notwendig erachtet wird. Die Einheitlichkeit der Gutachtertätigkeit ist sichergestellt.

Neu ist im Abs. 2 der an sich selbstverständliche Hinweis, daß während des Einigungsverfahrens der Beschwerdeweg nach § 29 FV. nicht beschränkt werden darf. Die Gutachten sollen nicht zur Verwertung bei Beschwerdeschriftsätzen mißbraucht werden. Etwas anderes ist es, wenn die Beschwerdeinstanz, wie es vorgekommen ist, das Verfahren aussetzt und die Parteien zunächst auf das Einigungsverfahren der Hamburger Vereinbarung verweist. Künftig müßte es als ein Verstoß gegen die Vereinbarung angesehen werden, wenn der Beschwerdeweg beschränkt wird, ohne vorher ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages eingeholt zu haben.

Das Verhältnis des Einigungsverfahrens zu dem Beschwerdeverfahren hat besonderen Anlaß zu Erörterungen gegeben. Es ist erneut die Frage geprüft worden, ob nicht die Gutachten überhaupt als verbindlich erklärt werden sollten. An sich wäre dies nichts Neues. In den zwischen den preußischen Landesfürsorgeverbänden abgeschlossenen Kieler und Berliner Abkommen ist bestimmt, daß der Rechtsweg ausgeschlossen ist und das Gutachten des Deutschen Gemeindetages für die beteiligten Landesfürsorgeverbände als endgültige Entscheidung gilt. Hier handelt es sich jedoch um ein völlig abgegrenztes Teilgebiet der Fürsorge, während sich die Gutachtertätigkeit des Deutschen Gemeindetages nach Ziffer 15 Hamburger Vereinbarung auf die Durchführung des gesamten Erstattungsverfahrens zwischen den Fürsorgeverbänden erstreckt. Wollte man diese Gutachten für verbindlich erklären, so würde der Verwaltungsweg so gut wie ganz geschlossen werden. Dies wäre aber ein Unding, da schon im Hinblick auf die Rechtsentwicklung auf die Beschwerdeentscheidungen des Reichsministers des Innern nicht verzichtet werden kann. Auch eine Zwischenlösung, die eine Zulassung des Verwaltungsweges durch die Hauptdienststelle des Deutschen Gemeindetages im Einzelfall vorsah, mußte fallen gelassen werden, weil sich dann der unterliegende Fürsorgeverband in jedem Fall bewegen gefühlt hätte, einen solchen Antrag zu stellen, während sich bisher die Fürsorgeverbände zu einem sehr hohen Prozentsatz mit dem Gutachten ohne weiteres zufrieden gegeben haben.

Dagegen war es notwendig, die Gutachten insoweit für verbindlich zu erklären, als es sich um die Auslegung einer Bestimmung der Hamburger Vereinbarung handelt. Da der Reichsminister des Innern auf dem Standpunkt steht, daß die Verwaltungsbehörden ebenso wie früher die Spruchbehörden nicht an die Vereinbarung gebunden sind, ist für Meinungsverschiedenheiten für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung eine andere Instanz gar nicht gegeben. Daraus folgt zugleich, daß ein Mitglied der Hamburger Vereinbarung von einer Entscheidung der Beschwerdeinstanz nur insoweit Gebrauch machen darf, als sie nicht gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt. Werden z. B. in einer Streitsache über eine Zuständigkeitsfrage in der Beschwerdeinstanz einem Fürsorgeverband auch Arztkosten zugesprochen, so darf er deren Erstattung von dem endgültig verpflichteten Verband trotz seines Rechtstitels nicht verlangen. Er würde sich damit selbst aus der Vereinbarung ausschließen. Dies gilt nicht nur in den klaren Fällen, in denen es sich um eine von der Fürsorgepflichtverordnung selbst abweichende Bestimmung der Vereinbarung handelt (Ziffer 2 Abs. 3, 5, 6,

9, 11, 12 Abs. 1, 12a, 16), sondern auch dann, wenn Bestimmungen der Vereinbarung in Betracht kommen, die bewußt von der Rechtsprechung des Bundesamts abweichen oder sie ausschalten wollen. Auf eine Aufzählung mußte wegen der Fülle der Möglichkeiten verzichtet werden. Inwieweit ein Gutachten des Deutschen Gemeindetages als rechtsverbindlich zu gelten hat, wird sich in der Regel daraus ergeben, daß bei einer Feststellung auf eine Ziffer der Vereinbarung Bezug genommen wird. In Zweifelsfällen könnte eine entsprechende Feststellung beim Deutschen Gemeindetag beantragt werden.

#### 16. Unterbrechung der Verjährung während des Einigungsverfahrens.

Es wird dargestellt, daß die Unterbrechung der Verjährung auch gegenüber den Fürsorgeverbänden gilt, die in dem Antrag auf Erstattung eines Gutachtens als Gegner nicht genannt sind. Es ist dies notwendig, um den vorläufig verpflichteten Verband vor einem Schaden zu bewahren, wenn es sich erst aus dem Gutachten des Deutschen Gemeindetages ergibt, daß ein bisher nicht beteiligter Fürsorgeverband als endgültig fürsorgepflichtig in Betracht kommt.

Die Voraussetzung für die Anwendung des § 211 Abs. 2 BGB. kann insbesondere nach einem Scheitern der Besprechung vorliegen.

#### 17. Kündigung.

Nachdem die Hamburger Vereinbarung zu einer Sache der Fürsorgeverbände des ganzen Reiches geworden ist, konnte die besondere Kündigungsmöglichkeit bei der Nordwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege wegfallen.

Die Kündigungsbestimmung sollte in erster Linie den noch außenstehenden Fürsorgeverbänden den Beitritt zur Vereinbarung erleichtern. Ihnen wurde damit die Möglichkeit gegeben, selbst Erfahrungen zu sammeln, ohne vorher für die Dauer gebunden zu sein. Der gleiche Gesichtspunkt gilt jetzt im Hinblick auf die veränderte Fassung für alle angeschlossenen Verbände.

Es ist jedoch zu erwarten, daß es auch künftig zu keinen Kündigungen kommt. Sollte sich wider Erwarten in der Praxis ergeben, daß einzelne der neuen Vorschriften, auf die Dauer gesehen, zu einer nicht ausgeglichenen Benachteiligung einer Gruppe von Fürsorgeverbänden führen, so wird Abhilfe durch entsprechende Umgestaltung der Vereinbarung geschaffen werden können. Hierin liegt auch der Vorteil der Vereinbarung gegenüber einer gesetzlichen Regelung.

#### 18. Inkrafttreten.

Um der neuen Fassung sofort eine möglichst weitgehende Auswirkung zu geben, ist ihre Anwendung auf alle am 1. 1. d. J. schwebenden Streitfälle ausgedehnt worden. Sie findet daher auch Anwendung bei der Erstattung von Gutachten, die schon vorher beantragt worden waren. Nur Ansprüche, die mit dem 31. 12. 1942 verjährt waren, sollen durch die verlängerte Frist der Ziffer 12a nicht wieder aufleben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die zweijährige Verjährungsfrist bei Beantragung eines Gutachtens bereits abgelaufen war.

Selbstverständlich scheiden Streitfälle aus, in denen die endgültige Fürsorgepflicht durch Anerkenntnis, durch Gutachten oder durch eine Beschwerdeentscheidung festgestellt ist. Es wäre aber auch mit dem Sinn der Kriegsfassung als einer Maßnahme zur Vereinfachung der Verwaltung nicht zu vereinbaren, wenn nunmehr alle laufenden Fürsorgefälle daraufhin durchgeprüft werden würden, ob jetzt nicht ein bisher nicht geltend zu machender Erstattungsanspruch erhoben werden könnte. Es ist daher bewußt die Fassung „schwebende Streitfälle“ gewählt worden. Dies besagt, daß die neue Fassung nicht schlechthin für alle am 1. 1. 1943 laufenden Unterstützungsfälle zu gelten hat. Das Ruhende soll nicht in Bewegung gesetzt werden. Fälle, in denen der vorläufig fürsorgepflichtige Verband seine eigene endgültige Fürsorgepflicht stillschweigend dadurch anerkannt hat, daß er bis zum 31. 12. 1942 die Dreimonatsfrist des § 18 FV. hat verstreichen lassen, müssen den Fällen gleichgestellt werden, in denen ein Anerkenntnis des endgültig verpflichteten Verbandes vorliegt. Ein Fürsorgefall, der vor dem 1. 10. 1942 begonnen hat, aber

erst nach dem 1. 1. 1943 angemeldet wird, unterliegt also nicht der Kriegsfassung. Unterstützungsfälle, die nach dem 1. 10. 1942 begonnen haben, oder frühere Unterstützungsfälle, die am 1. 1. 1943 angemeldet waren, fallen dagegen nur dann nicht unter die Kriegsfassung, wenn der in Anspruch genommene Fürsorgeverband seine Erstattungspflicht bereits anerkannt oder der vorläufig verpflichtete Verband den angemeldeten Anspruch stillschweigend fallen gelassen hat. Dies ergibt sich daraus, daß es sich um eine Vereinbarung handelt, die vom 1. 1. 1943 an bei der Beurteilung von Erstattungsansprüchen zugrunde gelegt werden soll.

Die Feststellung der neuen Fassung wäre auf nicht absehbare Zeit verzögert worden, wenn man jedem einzelnen Fürsorgeverband hätte Gelegenheit geben wollen, zu den Abänderungen Stellung zu nehmen. Die Kriegsfassung war aber den Fürsorgeverbänden so rechtzeitig zugegangen, daß eine fristgemäße Kündigung zum 1. 4. 1943 möglich gewesen wäre. Daß hiervon nur in einem einzigen inzwischen bereinigten Fall Gebrauch gemacht worden ist, stellt wiederum den beim Deutschen Gemeindetag gebildeten Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege das beste Zeugnis aus. „Die Ergebnisse ihrer Arbeit überzeugen, wie sie in gemeinsamem Rate der besten an der unmittelbaren Front der kommunalen Praxis wirkenden Sachverständigen gefunden werden. Sie schaffen deshalb die Überzeugung und innere Bereitschaft, die eine freudige Gefolgschaft sichern.“<sup>1)</sup> Das glatte Inkrafttreten der Kriegsfassung zeigt aber auch, daß die Fürsorgeverbände gewillt sind, ihr möglichstes für eine reibungslose Durchführung der Fürsorgepflichtverordnung zu tun. Gewiß stellt das Erstattungsverfahren nur ein notwendiges Übel dar. Mit ihm könnte aber die öffentliche Fürsorge als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe stehen oder fallen. Der Hamburger Vereinbarung muß daher eine über ihren Inhalt weit hinausgehende Bedeutung beigemessen werden.

<sup>1)</sup> MinRat Ruppert in DZW. XVIII S. 56.

## Ende der Kreismietbeihilfen?

Die Landesbestimmungen über die Stundung und Niederschlagung der Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) traten nach dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 992) am 1. April 1938 außer Kraft. Das Gesetz sah vor, daß die Auswirkungen dieser Änderung auf die hilfsbedürftigen Mieter durch Fürsorgemaßnahmen auszugleichen sind. Somit wäre schon damals rechtlich die Möglichkeit gegeben gewesen, die Maßnahmen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter völlig von der Hauszinssteuer abzutrennen. Hätte man aber die Mieter, die bisher Hauszinssteuerstundung oder eine ähnliche Hilfe erhalten hatten, lediglich auf die öffentliche Fürsorge verwiesen, so wäre ein Teil leer ausgegangen, weil ihnen mangels fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit eine Mietbeihilfe aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge nicht hätte gewährt werden können.

Um eine Schlechterstellung der minderbemittelten Volksgenossen zu vermeiden, sind durch die Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (RGBl. I S. 342<sup>1)</sup>) die Stadt- und Landkreise verpflichtet worden, den Wegfall der Hauszinssteuerstundung durch Beihilfen in vollem Umfang auszugleichen. Die Beihilfen wurden nicht an den Mieter, sondern an die zuständige Steuerbehörde gezahlt. Sie wurden auf die Steuerschuld des Vermieters gutgeschrieben, der sie wiederum auf die Miete anzurechnen hat. Dadurch wurde vermieden, daß bei gleichbleibenden Verhältnissen sich die Miete für Wohnungen, für die bisher eine Hauszinssteuerstundung gewährt worden ist, vom 1. April 1938 ab erhöhte.

Durch diese Regelung wurde erreicht, daß sich die aufgehobene Stundung für den Mieter überhaupt nicht bemerkbar machte. Die erste Lockerung trat ein, als durch die Zweite Verordnung über Mietbeihilfen vom 31. Dezember 1938 (RGBl. I S. 2017<sup>2)</sup>) die Anwendung der §§ 21 a, 22 und 23 FV auf die Mietbeihilfen zugelassen

<sup>1)</sup> DZW. XIV S. 82.

<sup>2)</sup> DZW. XIV S. 562.

wurde. Im Zuge der Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung konnte man auch nicht daran vorübergehen, daß dieses neben der öffentlichen Fürsorge laufende besondere Mietbeihilfeverfahren eine Verwaltungserschwerung bedeutete. Schließlich brachte der Richtsatzlerlaß vom 31. Oktober 1941 (RMBiV. S. 1951)<sup>3)</sup> dadurch eine grundlegende Änderung der Verhältnisse, daß die Fürsorgeverbände nunmehr verpflichtet wurden, durch ihre Unterstützung regelmäßig den vollen Mietbedarf eines Hilfsbedürftigen zu decken.

In der Fünften Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1942 (RGBl. I S. 152)<sup>4)</sup> wurde daher unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelung zugelassen, an Stelle der besonderen Mietbeihilfe eine fürsorgerechtliche Unterstützung zu gewähren, soweit die Mietbeihilfe fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit voraussetzt.

Die bisherige Verknüpfung der Mietbeihilfe mit der Hauszinssteuer mußte ganz in Fortfall kommen, nachdem diese Steuer durch die Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) mit Wirkung vom 1. Januar 1943 beseitigt worden ist<sup>5)</sup>. Durch den RdErl. d. RMDI., d. RAM. u. d. RFM. v. 13. November 1942 (MBliV. S. 2147)<sup>6)</sup> ist daher angeordnet worden, daß die Mietbeihilfe ab 1. Januar 1943 unmittelbar an den Mieter zu zahlen ist. Dabei wird empfohlen, von der durch § 3 der Fünften Verordnung über Mietbeihilfen gebotenen Möglichkeit der Gewährung fürsorgerechtl. Mietbeihilfen an Stelle von Kreismietbeihilfen möglichst Gebrauch zu machen.

Im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit weitestgehender Verwaltungsvereinfachung wäre es zweifellos erwünscht, wenn von der Bewilligung der Kreismietbeihilfen überhaupt abgesehen werden könnte. Es handelt sich, wie aus der unten veröffentlichten Übersicht hervorgeht, immerhin noch um fast eine halbe Million Fälle. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für das Ende der Kreismietbeihilfen dürften auch gegeben sein.

Zu denken gibt allerdings die Einschränkung im § 3 der Fünften Verordnung: „Soweit die Mietbeihilfe fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit voraussetzt“. Die Kreismietbeihilfe kann demnach nur dann fortfallen, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die öffentliche Fürsorge in vollem Umfange in die Lücke tritt. Nach der Neuregelung der Richtsätze wird diese Frage für die meisten Länder ohne weiteres zu bejahen sein. Wie nachstehend gezeigt wird, geht jedenfalls in Preußen die Rechnung restlos auf. Das gleiche muß für die Länder gelten, in denen man nach einer Bewilligung der Hauszinssteuerstundung nicht weiter als in Preußen gegangen ist.

In Preußen war nach der Verordnung vom 29. August 1932 (GS. S. 281) die Hauszinssteuer insoweit zu stunden und niederzuschlagen, als sonst den Mietern zur Deckung der Miete eine laufende Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge hätte gewährt werden müssen. Dazu war in den Ausführungsbestimmungen vom 31. August 1932 (MBliV. S. 918) ausdrücklich angeordnet, daß bei der Bedarfsberechnung die volle Miete anzusetzen ist. Da der früher im Richtsatz enthaltene Mietanteil vielfach geringer war als die tatsächlich gezahlte Miete, gingen die Hauszinssteuerstundungen und ebenso die Kreismietbeihilfen über das Maß der öffentlichen Fürsorge hinaus. Nachdem durch den Richtsatzlerlaß der öffentlichen Fürsorge die Deckung der tatsächlichen Miete vorgeschrieben ist, kann sich in Preußen eine Differenz nicht mehr ergeben. Die Reichshauptstadt hat daher auch schon vom 1. April 1942 ab die Zahlung der Kreismietbeihilfen völlig eingestellt<sup>7)</sup>.

Aber auch in den Ländern, bei denen in dem Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 254) die vorgeschriebenen Hilfsmaßnahmen weiter als in Preußen gegangen sind, dürften keine Bedenken gegen eine Beseitigung der Kreismietbeihilfen bestehen. Die oben erwähnte Einschränkung im § 3 der Fünften Verordnung soll offenbar nur die Weiterzahlung

<sup>3)</sup> DZW. XVII S. 205.

<sup>4)</sup> DZW. XVIII S. 19.

<sup>5)</sup> DZW. XVIII S. 230.

<sup>6)</sup> DZW. XVIII S. 242.

<sup>7)</sup> DZW. XVIII S. 83.

der Mietbeihilfen in dem bisherigen Umfange sicherstellen. Sie will aber nicht verbieten, daß bei der Bewilligung einer fürsorgerechtl. Mietbeihilfe über den regelmäßigen Bedarfssatz hinausgegangen wird. Die Fürsorgeverbände sind daher nach § 35 der Reichsgrundsätze in allen Fällen berechtigt, eine Mietsunterstützung bis zur Höhe der Kreismietbeihilfe zu gewähren. Verlangt wird nur, daß sie sich hierzu auch durch Satzung oder Richtlinien verpflichten.

Sonstige Bedenken müßten schon gegenüber der Vordringlichkeit der Verwaltungsvereinfachung zurücktreten. Es kann aber ernsthaft auch nichts geltend gemacht werden. Wer den Mietern, die bisher nur die Kreismietbeihilfe erhalten haben, den „Gang zum Wohlfahrtsamt“ nicht zumuten will, vergißt, daß die Bezirksfürsorgeverbände der Stadt- und Landkreise nationalsozialistische Einrichtungen sind, die das üble Erbe aus der Systemzeit längst abgeschüttelt haben. Oder sollte sich ein nur Minderbemittelter für zu vornehm halten, zusammen mit einem „gewöhnlichen Armen“ von dem gleichen nationalsozialistischen Beamten betret zu werden?

Auch die schlechten Erfahrungen, die in Preußen im Jahre 1932 mit dem vorübergehenden Ersatz der Hauszinssteuerstundung durch fürsorgerechtl. Mietbeihilfen gemacht worden waren, brauchen nicht abzuschrecken. Die Verhältnisse lagen damals durchaus anders. Die Umstellung erfolgte von einer Regelung aus, die eine schematische Stundung der Hauszinssteuer ohne jede Verknüpfung mit der öffentlichen Fürsorge vorsah (Gesetz zur Änderung der Preußischen Steuernotverordnung vom 27 März 1926 — GS. S. 127; Hauszinssteuerverordnung vom 2 Juli 1926 — GS. S. 123 —). Die Fürsorgeverbände sahen sich einem Ansturm von Anträgen gegenüber, dem sie verwaltungsmäßig nicht gewachsen waren. Dazu erwiesen sich die für den Lastenausgleich vorgesehenen Beträge als völlig unzureichend. Es mußte daher wieder durch die Verordnung vom 29. August 1932 — GS. S. 281 — zu der Hauszinssteuerstundung zurückgekehrt werden. Während damals eine untragbare Mehrarbeit entstand, muß heute die Umstellung zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Die Kreismietbeihilfen können völlig in der öffentlichen Fürsorge aufgehen. Es genügt ein einmaliger Vermerk, daß ein bestimmter Betrag der Unterstützung die Kreismietbeihilfenauslösung darstellt, um zu verhindern, daß dieser Teil des Aufwandes auf Grund der §§ 25 und 25a FV erstattet verlangt wird. Des weiteren bedarf der Ablösungsbetrag einer besonderen Behandlung nicht. Der Vermerk wäre bei einem Wohnungswechsel zu streichen, bei einer Kürzung der Unterstützung wegen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend zu ändern oder zu streichen. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30 März 1938 über den zumutbaren Wohnungswechsel gilt nach dem Richtsatterlaß auch für die fürsorgerechtl. Mietbeihilfe. Schließlich ist auch bei Erstattungsansprüchen gegen den endgültig fürsorgepflichtigen Verband eine Absonderung der an die Stelle der Kreismietbeihilfe getretenen fürsorgerechtl. Mietbeihilfe nicht erforderlich. Allerdings unterliegt der insgesamt angeforderte Unterstützungsbetrag im Einzelfall der Prüfung, ob er sich seiner Höhe nach noch innerhalb des Aufgabenkreises der öffentlichen Fürsorge hält.

Auch die besondere Behandlung der Kreismietbeihilfen im Schnelldienst der Reichsfürsorgestatistik würde fortfallen. Nach den Erläuterungen vom 1. April 1942 zum Schnelldienst der Reichsfürsorgestatistik 1942 (Allgemeines Nr. 3) sind die fürsorgerechtl. Mietbeihilfen zusammen mit den übrigen laufenden Barunterstützungen unter IA des Schnelldienstvordruckes nachzuweisen. Hierbei sind die gemäß § 1 der Fünften Verordnung über Mietbeihilfen umgewandelten früheren Kreismietbeihilfen nicht besonders auszugliedern. Unter II des Schnelldienstvordruckes sind daher nur die Kreismietbeihilfen, die nicht in fürsorgerechtl. Mietbeihilfen umgewandelt sind, aufzuführen. In denjenigen Fällen also, in denen sämtliche Kreismietbeihilfen in fürsorgerechtl. Mietbeihilfen umgewandelt worden sind, muß unter II des Schnelldienstes ein Strich gemacht werden.

Die völlige Einstellung der Kreismietbeihilfen würde eine Entwicklung beschleunigt zu Ende führen, die auf einen steten Abbau zugeht.



### I. Zahl der Fälle

Länder und Gruppen der BFV.	30. Juni 1938	30. Juni 1939	31. März 1941	31. März 1942	auf 1000 Einw.
Preußen . . . . .	570 397	394 315	263 824	193 625	4,7
Bayern . . . . .	14 872	39 706	31 291	24 226	3,0
Sachsen . . . . .	313 247	196 667	134 766	111 490	21,5
Thüringen . . . . .	20 431	14 698	9 809	7 951	4,6
Braunschweig . . . . .	5 077	4 367	3 271	2 916	5,0
<b>Städtische BFV</b>					
über 100 000 Einw. . . . .	560 356	394 681	259 750	197 631	9,0
50 000—100 000 Einw. . . . .	60 345	42 465	29 064	20 701	6,1
unter 50 000 Einw. . . . .	93 369	57 761	36 579	26 930	8,5
zusammen:	714 070	494 907	325 393	245 262	8,6
Ländliche BFV . . . . .	229 011	163 730	122 493	97 793	2,5
Deutsches Reich . . . . .	943 081	658 637	447 886	343 055	5,0

### II. Aufwand in 1000,— RM

Länder und Gruppen der BFV.	Rechnungsjahr			je Einw.
	1938	1940	1941	
Preußen . . . . .	32 531	16 842	13 294	0,32
Bayern . . . . .	3 290	1 794	1 545	0,19
Sachsen . . . . .	13 836	7 072	6 709	1,29
Thüringen . . . . .	1 019	446	364	0,21
Braunschweig . . . . .	451	202	173	0,29
<b>Städtische BFV</b>				
über 100 000 Einw. . . . .	37 555	19 353	16 347	0,75
50 000—100 000 Einw. . . . .	3 008	1 352	1 108	0,33
unter 50 000 Einw. . . . .	4 129	1 720	1 370	0,43
zusammen:	44 691	22 426	18 826	0,66
Ländliche BFV . . . . .	7 279	4 159	3 404	0,09
Deutsches Reich . . . . .	51 970	26 585	22 230	0,33

Betrachtet man die Zahl der Fälle und den Aufwand je Einwohner in den einzelnen Ländern, so ist zu erkennen, daß nur in Sachsen die Gewährung der Mietbeihilfen wesentlich über die preußische Regelung hinausgegangen sein dürfte. Das Bild ändert sich auch dann nicht, wenn man die Gesamtzahlen der offenen Fürsorge herbeizieht. Die Zahl der am 31. März 1942 laufend in bar unterstützten Parteien betrug auf 1000 Einwohner in Preußen 14,1; in Bayern 12,8; in Sachsen 18,8; in Thüringen 8,0; in Braunschweig 12,6. An Kosten der offenen Fürsorge entfielen im Halbjahr Oktober 1941 bis März 1942 auf den Einwohner in Preußen 2,84; in Bayern 2,06; in Sachsen 3,32; in Thüringen 1,29; in Braunschweig 2,36 RM.

Preiser.

# Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

## Aus der NSV. NSV.-Kindertagesstätten.

Die stärkere Heranziehung der Frau zur kriegswichtigen Arbeit bedingt eine Vergrößerung und Vermehrung der vorhandenen Kindertagesstätten. Viele neue Hilfskindertagesstätten sind erforderlich. Im Jahre 1941 gab es im Reichsgebiet 14 828 Dauerkindertagesstätten mit 689 154 verfügbaren Plätzen. 35 831 Fachkräfte waren in diesen Einrichtungen tätig. Im gleichen Jahre betrug die Zahl der Erntekindergärten 8707 mit 261 453 verfügbaren Plätzen. In den Erntekindergärten waren 11 903 Fachkräfte tätig. Die Zahl der Hilfskindertagesstätten stellte sich auf 3654 mit 129 033 verfügbaren Plätzen und 7687 Fachkräften. Schon im ersten Halbjahr (Stand vom 30. Juni 1942) läßt sich die weiter steigende Tendenz dieser wichtigen NSV.-Einrichtungen erkennen. Die Dauerkindertagesstätten stiegen auf 15 032, die verfügbaren Plätze auf 696 762, die Zahl der Fachkräfte in den Dauerkindertagesstätten auf 40 870. Die Erntekindergärten erhöhten sich auf 8836, die Fachkräfte auf 12931. Einen besonders starken Zuwachs haben die Hilfskindertagesstätten zu verzeichnen. Am 30. Juni 1942 gab es 4214 mit 150 934 verfügbaren Plätzen und 8543 Fachkräften. Zusammengefaßt ergibt sich, daß es an diesem Stichtag im ganzen Reichsgebiet 28 082 Kindertagesstätten (Dauerkindertagesstätten, Erntekindergärten und Hilfskindertagesstätten) mit 1 108 375 verfügbaren Plätzen und 62 344 Fachkräften gab. Diese Entwicklung hat ihren endgültigen Abschluß noch nicht gefunden, und sie zeigt das Bestreben der verantwortlichen Männer der NS.-Volkswohlfahrt, den Erfordernissen der Gegenwart im Interesse der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der deutschen Mütter und Kinder gerecht zu werden. Auch die Jugendheimstätten der NS.-Volkswohlfahrt zeigen diese rasche Aufwärtsbewegung. Im Jahre 1936 gab es im ganzen Reichsgebiet 26 Jugendheimstätten, 1941: 92 und am 30. Juni 1942: 104. Auch diese Form der Jugendbetreuung — es handelt sich dabei um die Betreuung und Erfassung von Kindern, deren Eltern aus verschiedenen Gründen die Erziehung nicht selbst leiten können — hat sich als sehr erfolgreich erwiesen.

## Landfrauen-Erholungsfürsorge.

Zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und dem Reichsamt für das Landvolk wurde vereinbart, die Landfrauen in den Müttererholungsheimen der NS.-Volkswohlfahrt in möglichst geschlossenen Kuren zusammen-

zufassen. Um den Erholungserfolg zu gewährleisten, sind Kuren von 3 bis 4 Wochen vorgesehen. Können Landfrauen nicht so lange ihrem Pflichtenkreis fernbleiben, sollen 14-tägige Kurkuren eingeführt werden. Auch Einzelverschickungen erfolgen. Zu diesem Zwecke sollen unter Mithilfe der Ämter für das Landvolk und der Dienststellen des Reichsnährstandes bäuerliche Erholungsplätze und bei ihrer Wahl die bisherigen Lebensverhältnisse der erholungsbedürftigen Landfrauen berücksichtigt werden. Auch für das Landkind sind weitere Maßnahmen der Erholungspflege in Aussicht genommen. Kinderspeisungen erfolgen entweder in der Schule oder im Kindergarten oder in einer anderen NSV.-Einrichtung. Die Speisungen werden auch auf die ländlichen Schüler der höheren Schulen und der Fachschulen ausgedehnt.

## „Mutter und Kind“ im Generalgouvernement.

Die Hilfsstellen „Mutter und Kind“ sind auch im Generalgouvernement vertraute Einrichtungen des Hauptarbeitsgebietes Volkswohlfahrt geworden. Mehr als 80 Hilfsstellen sind bisher, voll ausgestattet, in Betrieb. Daneben bestehen aber noch zahlreiche sogenannte „fliegende Beratungsstellen“. Der Ausbau des Hilfsstellennetzes geht weiter. Mit Übernahme wesentlicher Teile der öffentlichen Fürsorge durch das Hauptarbeitsgebiet Volkswohlfahrt ist das Arbeitsgebiet der Hilfsstellen gewachsen und erweitert worden.

Im kommenden Frühjahr wird eine Reihe neuer Hilfsstellen eröffnet werden, insbesondere werden auch im Distrikt Lublin ebenso wie im Distrikt Lemberg zahlreiche neue Hilfsstellen eingerichtet.

## Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz 1943.

Nach Mitteilung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda wird in der Zeit vom 1. April bis 31. August 1943 das Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz 1943 durchgeführt. Mit der Durchführung sind die Dienststellen des Reichsbeauftragten für das WHW. beauftragt. Es finden 2 Straßen- und 5 Hauslistenammlungen statt. Von einem Opfer von Lohn und Gehalt wird abgesehen.

Die Sammlungstermine sind wie folgt festgelegt:

Straßensammlungen: 26./27. Juni 1943 und 21./22. August 1943.

Haussammlungen: 18. April 1943, 23. Mai 1943, 6. Juni 1943, 11. Juli 1943 und 8. August 1943.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

**Merkblatt über die Zuteilung von Mietbeihilfen an erbgesunde, kinderreiche Familien durch die Stadt Kiel (Gesundheitsamt).**

Die nicht rückzahlbare und mit keinerlei Auflagen verknüpfte Mietbeihilfe, die eine Maßnahme der Stadt Kiel zur Förderung der Erb- und Rassenpflege ist, kann erhalten, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Familie muß erbgesund sein. Die Erbgesundheit wird durch das Gesundheitsamt festgestellt.

2. In der Familiengemeinschaft müssen zur Zeit der Antragstellung mindestens 3 eigene Kinder unter 21 Jahren vorhanden sein. Eine Ausnahme ist möglich, wenn 2 lebende Kinder vorhanden sind und eine bestehende Schwangerschaft der Ehefrau ärztlich nachgewiesen wird.

3. Das Familienhaupt muß Reichsbürger sein, den nationalsozialistischen Staat bejahen und die Gewähr dafür bieten, daß er die Beihilfe zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Familie ordnungsgemäß verwendet.

4. Die Familie muß eine selbständige, gesunde Wohnung bewohnen.

5. Abvermietung schließt in der Regel den Bezug der Mietbeihilfe aus. Nur bei besonders großen Wohnungen sind Ausnahmen möglich.

6. An Stelle der laufenden Mietbeihilfe kann eine einmalige Baubeihilfe bis zu 400 RM gezahlt werden zur Errichtung eines Siedlungshauses oder Eigenheims. Die laufende Mietbeihilfe ruht dann so lange, bis die Summe der ruhenden Mietbeihilfen den Betrag der einmaligen Beihilfe erreicht hat.

7. Die Höhe des Einkommens aller Familienmitglieder aus Arbeitsverdienst und sonstigen Quellen einschließlich der laufenden Reichskinderbeihilfe, der Krankengelder und Unterstützungen usw. für die dem Antrage vorhergehenden 12 Monate ist durch Vorlage von Bescheinigungen usw. nachzuweisen. Bei der Berechnung wird von dem Bruttoeinkommen ausgegangen, so daß es einer Angabe über die Abzüge für Steuern, Sozialversicherungen usw. nicht bedarf.

8. Einkommenshöchstgrenzen bestehen nicht. Wessen Mieteanteil (Ziff. 9) den tatsächlichen Mietzins um 5 RM oder mehr unterschreitet,

kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, die Mietbeihilfe erhalten.

9. Die Mietbeihilfe ist wie folgt zu errechnen:

Das Jahreseinkommen (Ziff. 7) ist durch 12 zu teilen. Diesem Betrage ist der volle Mietzins hinzuzurechnen und die Summe bei

3 Kindern durch .....	8
4    "      "      " .....	9
5    "      "      " .....	10
6    "      "      " .....	11
7    "      "      " .....	12
8    "      "      " .....	13 usw.

zu teilen. Das Ergebnis ist der eigene Mieteanteil. Er ist von dem Mietzins abzuziehen. Der Unterschiedsbetrag ergibt die Höhe der Beihilfe.

10. Beispiel: Der Beihilfeantrag einer Familie mit 5 Kindern für eine Wohnung mit einer Miete von monatlich 50 RM wird am 1. 12. 1940 gestellt. Der Lohnnachweis für das alleinverdienende Familienhaupt ist von ihm für die Zeit vom 1. 12. 1939 bis 30. 11. 1940 zu beschaffen. Angenommen, er lautet über 3000 RM. Dieser Betrag ist durch 12 zu teilen, um den Monatsbetrag zu erhalten... 250 RM. Dazu erhält die Familie an laufender Reichskinderbeihilfe..... 30 RM. Die Wohnungsmiete beträgt..... 50 RM.

Zusammen..... 330 RM.

Dieser Betrag ist bei 5 Kindern durch 10 zu teilen = 33 RM., die als eigener Mieteanteil für die Wohnung aufzubringen sind.

Die Wohnungsmiete beträgt..... 50 RM.  
Der eigene Mieteanteil i. t. abzuziehen 33 RM.

Die Mietbeihilfe beträgt mithin... 17 RM

11. Jede Veränderung in den Einkommens-, Familien- und Wohnverhältnissen, insbesondere jede Abvermietung, ist sofort dem Gesundheitsamt zu melden.

### Armenrecht.

Durch die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht geändert worden.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Umsiedlerkreisfürsorge.**

11. RdErl. d. RMDI. v. 4. 2. 1943 — IV W I  
112/43-7231 — (MBIV. S. 214):

Die Vorschriften über die Umsiedlerkreisfürsorge (Anl. zum 4. RdErl. v. 8. 8. 1940, RMBIV. S. 1611)<sup>1)</sup> werden im Abschnitt VI

<sup>1)</sup> DZW. XVI S. 196.

(Kostenerstattung durch das Reich) wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „dreimonatlich“ ersetzt.

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frist für die Anmeldung der Stadt- und Landkreise beim Reg.-Präs. usw.: Mitte April, Juli, Oktober oder Januar, für die Anmeldung beim RMDI.: Ende April, Juli, Oktober oder Januar. Verspätet zur Anmeldung gelangende Beträge sind in gleicher Weise zusammenzustellen und einzureichen.“

#### Nebenleistungen für Wohnraumbeheizung in der öffentlichen Fürsorge.

Erlaß des RMDI. an den Sächsischen Minister des Innern vom 23. 2. 1943 — <sup>IV WI 118/43</sup> 7000 a — :

Die Frage, ob es sich empfiehlt, die Nebenleistung für Wohnraumbeheizung in der öffentlichen Fürsorge nach der Kohlenkarte zu bemessen, insbesondere eine so hohe Nebenleistung zu gewähren, daß die Kohlenkarte abzüglich des Bedarfs für Kochfeuerung ausgekauft werden kann, war verschiedentlich auch Gegenstand der Besprechungen in den Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Gemeindetages für Wohlfahrtspflege (vgl. die letzte Sitzung der Sächsischen Arbeitsgemeinschaft, an der MR. Dr. Mittasch als Vertreter des Sächs. Ministeriums des Innern und der Unterzeichnete teilgenommen haben). Hierbei wurde die Frage durchweg verneint, weil die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise in der Regel die ihnen durch die Kohlenkarte zugewiesene Kohlenmenge nicht voll verbrauchen und deshalb die Gefahr bestehe, daß sie die von ihnen nicht in Anspruch genommene Kohlenmenge zu Überpreisen weiterverkaufen. Allgemein wurde empfohlen, an dem bisherigen Verfahren festzuhalten und damit die Nebenleistung für Wohnraumbeheizung nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister halte ich diese Lösung für richtig und ersuche um eine entsprechende weitere Veranlassung.

#### Erwerbsbefähigung spät ertauhter Jugendlicher; hier: Übernahme der Kosten durch die Bezirksfürsorgeverbände.

Bescheid des RMDI. an den Reichsverband für Gehörlosenwohlfahrt e. V. v. 3. 12. 1942 — <sup>IV WI 4/42 17/42</sup> — :

7310

Die öffentliche Fürsorge hat nach § 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Sie hat dabei die Eigenart der Notlage zu berücksichtigen. Zum notwendigen Lebensbedarf gehört bei

Taubstummen nach § 6e der Reichsgrundsätze die Erwerbsbefähigung. Eine unterschiedliche Behandlung von seit Geburt ertauhten und Spätertaubten ist in den einschlägigen Vorschriften nicht vorgesehen. Spätertaubten Jugendlichen ist daher von den Fürsorgeverbänden in der gleichen Weise wie den von Geburt ertauhten Fürsorge durch Erwerbsbefähigung zu gewähren.

#### Bestattungskosten für verstorbene Strafgefangene.

Erl. d. RMDI. an den Reichsstatthalter in Oberdonau v. 12. 3. 1943 — <sup>IV WI 338/43</sup> 7000 a — :

Hinsichtlich der Bestattungskosten für in Polizeihaft, Schutzhaft, Untersuchungshaft oder Strafgefängenschaft verstorbene Personen wird auch jetzt noch nach den älteren Entscheidungen des BAH. Band 4 S. 40 und Band 15 S. 103 vorgegangen. In diesen Entscheidungen wurde der Grundsatz entwickelt, daß der Tod die Häftlings- oder Strafgefängeneigenschaft aufhebt, insofern also der Entlassung gleichkommt und demzufolge die nach Beendigung der Haft durch die Notwendigkeit der Tragung von Bestattungskosten entstehende Hilfsbedürftigkeit von der öffentlichen Fürsorge zu beseitigen ist (s. hierzu „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge“ Jahrgang 1941 Heft 1 S. 22 ff.).

Wenn der Leichnam zur Bestattung nicht freigegeben wird und die Bestattung aus polizeilichen Gründen innerhalb des Anstalts-gewahrsams erfolgt, kommt eine Kostenerstattung durch die Fürsorgeverbände nicht in Frage.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe ich mich auch gegenüber dem Reichsminister der Justiz mit dem Vorbehalt einer Neuregelung nach Kriegsende damit einverstanden erklärt, daß die Kosten der Überführung des Leichnams aus der Vollzugsanstalt in die öffentliche Leichenhalle in jenen Fällen, in denen die Bestattungskosten verstorbener Justizgefangener der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, in diese Kostenlast einbezogen werden.

#### Vereinfachung der Verwaltung; hier: Behandlung der in der VO. v. 10. 12. 1942 (RGBl. I S. 697) vorgesehenen Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge.

RdErl. d. RAM. u. d. RMDI. v. 18. 1. 1943 — <sup>IIB 6673/42 u. IV WI 1 87/42-7705</sup> (MBIIV. S. 129):

(1) Die VO. über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ost-

gebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig v. 10. 12. 1942 (RGBl. I S. 697) ist mit Wirkung vom 1. 5. 1942 in Kraft getreten. Um den Versicherungsträgern und der Deutschen Reichspost die schnelle Abwicklung der Nachzahlungen für die Zeit seit dem 1. 5. 1942 zu ermöglichen, können im einzelnen Fall etwaige Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände bei den Nachzahlungen nicht berücksichtigt werden. Wir bestimmen daher zur Vereinfachung der Verwaltung folgendes:

(2) Nachzahlungen, die den Rentenberechtigten nach der genannten VO. v. 10. 12. 1942 für die Zeit seit dem 1. 5. 1942 gewährt werden, bleiben bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz; sie sind als kleineres Vermögen im Sinne der Ziff. II unseres Durchf.-Erl. zum Ges. über Kleintrentnerhilfe v. 23. 8. 1934 (RABl. S. I 219; RMBliV. S. 1126)<sup>1)</sup> zu behandeln. Die Nachzahlungen dürfen von den Fürsorgeverbänden auch nicht nach § 25 Abs. 1 der Fürsorgepflicht-VO.<sup>2)</sup> zum Kostenersatz herangezogen oder auf Grund der §§ 1531 ff. der RVO.<sup>3)</sup> in Anspruch genommen werden.

(3) Da die Auszahlung der in der VO. v. 10. 12. 1942 vorgesehenen Mehrleistungen im Reichsgau Sudetenland ohne besondere Umrechnungsbescheide der Versicherungsträger von der Reichspost listenmäßig durchgeführt wird, können insoweit auch bei den laufenden Zahlungen angemeldete Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nicht ohne weiteres berücksichtigt werden. Es ist deshalb erforderlich, daß die Fürsorgeverbände im Reichsgau Sudetenland ihre Ersatzansprüche bei den Versicherungsträgern erneut anmelden, damit der Ersatzanspruch bei künftigen laufenden Zahlungen berücksichtigt werden kann.

(4) Entsprechend der allgemein geltenden Regelung bleiben von den laufenden Rentenbeträgen auch künftig bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit die in unserem RdErl. v. 28. 7. 1941 (RABl. S. II 301; RMBliV. S. 1425)<sup>4)</sup> festgesetzten Beträge von monatlich 6 RM, bei Witwen- und Witwerrenten 5 RM, bei Waisenrenten 4 RM außer Ansatz.

<sup>1)</sup> DZW. X S. 279.

<sup>2)</sup> RGBl. 1924 I S. 100 in der z. Z. geltenden Fassung.

<sup>3)</sup> RGBl. 1924 I S. 779 in der z. Z. geltenden Fassung.

<sup>4)</sup> DZW. XVII S. 144.

#### Berücksichtigung von Renten der Sozialversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren in der öffentlichen Fürsorge.

RdErl. d. RAM. u. d. RMDI. v. 9. 1. 1943  
— IIb 5740/42 u. IV W I 205/42-7012 BM —  
(MBliV. S. 89):

(1) Im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren wohnt eine Anzahl deutscher Staatsangehöriger, die Renten von

den Trägern der Sozialversicherung des Protektorats beziehen. Soweit diese Rentner in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Sudetengau wohnen, ist durch Nr. 10 Abs. 1 unseres RdErl. v. 14. 12. 1939 (RABl. S. I 606; RMBliV. S. 2507)<sup>1)</sup> klargestellt, daß sie zu den Sozialrentnern im Sinne des § 16 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge<sup>2)</sup> gehören. Auch in der öffentlichen Fürsorge der deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren gelten Renten der Sozialversicherung des Protektorats als Sozialrentner im Sinne des § 16 der Reichsgrundsätze.

(2) Um eine gleichmäßige Behandlung der deutschen Staatsangehörigen, die Renten von Versicherungsträgern des Protektorats beziehen, in der öffentlichen Fürsorge herbeizuführen, bestimmen wir auf Grund des § 6 Abs. 1 der Fürsorgepflicht-VO.<sup>3)</sup>, daß die Nr. 10 des genannten RdErl. v. 14. 12. 1939 auch von den Fürsorgeverbänden des übrigen Reichsgebiets allgemein anzuwenden ist, soweit dies nicht schon jetzt geschieht.

(3) Ferner bestimmen wir, daß die Abs. 1 bis 5 unseres RdErl. über die Behandlung der Leistungsverbesserungen der Rentenversicherung in der öffentlichen Fürsorge v. 28. 7. 1941 (RABl. S. II 301; RMBliV. S. 1425)<sup>4)</sup> auch auf die im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats wohnenden deutschen Empfänger von Renten der Sozialversicherung des Protektorats, die ebenfalls in letzter Zeit verschiedentlich erhöht wurden, entsprechend anzuwenden sind. Danach sind von diesen Renten bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen dieselben Beträge außer Ansatz zu lassen, die bei Renten der Reichsversicherung außer Ansatz bleiben, d. h. zur Zeit 6 RM monatlich von der Rente des Versicherten, 5 RM von der Witwen- und Witwerrente und 4 RM von der Waisenrente. Im Protektorat Böhmen und Mähren ist eine entsprechende Regelung für die öffentliche Fürsorge der deutschen Staatsangehörigen getroffen.

<sup>1)</sup> DZW. XV S. 397.

<sup>2)</sup> RGBl. 1931 I S. 441 in der z. Z. geltenden Fassung.

<sup>3)</sup> RGBl. 1924 I S. 100 in der z. Z. geltenden Fassung.

<sup>4)</sup> DZW. XVII S. 144.

#### Vereinfachung der Verwaltung; hier: Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände bei der Umrechnung ehemals polnischer Sozialversicherungsrenten.

RdErl. d. RAM. u. d. RMDI. v. 16. 1. 1943  
— IIb 6528/42 u. IV W I 209/42-7012 Ost —  
(MBliV. S. 127):

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 25 Abs. 2 Satz 2 der Fürsorgepflicht-VO.<sup>1)</sup> bestimmen wir zur Vereinfachung der Verwaltung:

Nach § 20 Abs. 2, §§ 26 und 27 der VO. über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten v. 22. 12. 1941 (RGBl. I S. 777) haben die in § 31 der VO. bezeichneten Träger der Invalidenversicherung sowie die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Reichsknappschaft die laufend gezahlten Renten der ehemaligen polnischen Sozialversicherung nach den Vorschriften der VO. umzurechnen. Die sich dabei ergebenden Nachzahlungen dürfen von den Fürsorgeverbänden weder nach § 25 Abs. 1 der Fürsorgepflicht-VO. noch nach §§ 1531 ff. der RVO.<sup>2)</sup> zum Kostenersatz für die bis dahin aufgewendeten Fürsorgeleistungen in Anspruch genommen werden.

<sup>1)</sup> RGBl. 1924 I S. 100 in der z. Z. geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> RGBl. 1924 I S. 779 in der z. Z. geltenden Fassung.

#### Urlaubsregelung für gemeindliche Pflichtarbeiter.

RdErl. d. RmDI. u. d. GBA. v. 18. 1. 1943  
— IV W I 75/41-7000 a u. IIIb 12 690/42 —  
(MBliV. S. 130):

1. Bei den Empfängern öffentlicher Fürsorge, die Pflichtarbeit leisten (§ 19 Fürsorgepflicht-VO.<sup>1)</sup> § 7 Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge<sup>2)</sup>, handelt es sich z. Z. durchweg um Personen, die wegen Alters oder körperlicher Behinderung erwerbsbeschränkt sind. Infolge des dringend notwendigen Einsatzes jeder Arbeitskraft werden z. Z. auch diese Pflichtarbeiter meist während einer längeren Dauer beschäftigt. Die Gewährung von Urlaub als Anerkennung für ihre Leistungen und zur Hebung ihrer Arbeitsfreudigkeit ist daher erwünscht und notwendig.

2. Von einer einheitlichen und allgemein bindenden Anordnung dieser Urlaubsregelung sehen wir mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten ab. Soweit ein Bedürfnis besteht, haben die Bezirksfürsorgeverbände die Regelung selbst zu treffen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

a) Eine Regelung des Urlaubs hat nicht in Angleichung an die Urlaubsbestimmungen der TO. B, sondern völlig getrennt hiervon zu erfolgen, damit der Unterschied zwischen Pflichtarbeit und vollwertiger Arbeit erhalten bleibt (vgl. § 1 Abs. 4 Buchst. k der TO. B).

b) Die Dauer des Urlaubs ist innerhalb der Bezirksfürsorgeverbände einheitlich festzusetzen. Nach einjähriger, ununterbrochener Arbeit, in die Zeiten mit eingerechnet werden, in denen der Pflichtarbeiter wegen anerkannter Krankheit nicht gearbeitet oder in denen er

<sup>1)</sup> RGBl. 1924 I S. 100 in der z. Z. geltenden Fassung.

<sup>2)</sup> RGBl. 1931 I S. 441 in der z. Z. geltenden Fassung.

versucht hat, in ein vollwertiges Arbeitsverhältnis zu gelangen, soll im ersten Urlaubsjahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes ein Erholungsurlaub von mindestens 6 Arbeitstagen gewährt werden. Von einer Abstufung nach Leistung und Lebensalter ist zweckmäßigerweise abzusehen. In der Regel wird bei voller Beschäftigung und langjähriger Pflichtarbeit eine Staffelung der Urlaubsdauer von der Mindestdauer von 6 Arbeitstagen im ersten Jahr auf 8, 10 bis höchstens 12 Arbeitstage jährlich in Betracht kommen.

c) Der Urlaub ist zu versagen, wenn offensichtliche Böswilligkeit des Pflichtarbeiters vorliegt. Sie ist dann anzunehmen, wenn fortgesetzt ein unbefriedigendes Verhalten an den Tag gelegt wird oder wenn die Arbeitsleistung in keiner Weise den zumutbaren Anforderungen entspricht.

#### Berufsberatung und Arbeitseinsatz versehrter Wehrdienst- und Einsatzbeschädigter.

Erl. d. Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 4. 11. 1942 — Va 5316/59 —  
(RABl. S. I 517):

Im Einvernehmen mit dem OKW. weise ich nochmals darauf hin, daß die bevorzugte und beschleunigte Berufsberatung und Arbeitsvermittlung der versehrten Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten in geeignete, ihrem Leistungs- und sonstigen Vermögen entsprechende Beschäftigung mit allem Nachdruck zu betreiben ist. Der Arbeitseinsatz erfolgt — soweit es sich nicht um Schwerbeschädigte (Versehrte der Stufen II bis IV) und ihnen Gleichzustellende handelt, für deren Unterbringung die Hauptfürsorgestellen zu sorgen haben — ausschließlich durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung im Benehmen mit den zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsdienststellen. Unter möglicher Zurückstellung arbeitseinsatzmäßiger Gesichtspunkte sind die Versehrten so zu beraten und unterzubringen, daß ihr früheres Arbeits-einkommen gehalten wird, wenn erforderlich auch unter Einschaltung des zwischenbezirklichen und des Reichsausgleichs. Berechtigte persönliche Wünsche der Versehrten sind bei der Unterbringung soweit als irgendmöglich zu berücksichtigen.

Die Wehrmacht wird bei ihr eingehende Anforderungen von Dienststellen und Betrieben auf Zuweisung von Arbeitskräften aus dem Kreise der versehrten Wehrdienst- und Einsatzbeschädigten künftig ausschließlich an die Arbeitsämter weiterleiten. Die Anforderungen werden dem für den Sitz der Dienststelle oder des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zugeleitet. Es ist sicherzustellen, daß alle Stellenangebote unverzüglich und laufend den Berufsberatern zur Kenntnis gebracht werden, damit diese sich bei der Auswahl der für die Kriegversehrten angebotenen Stellen im Benehmen mit dem Wehrmachtfürsorgeoffizier weitgehend einschalten können. Wegen

der Zuweisung Schwerbeschädigter und diesen Gleichzusteller setzt sich das Arbeitsamt mit der zuständigen Hauptfürsorgestelle in Verbindung, der es eine Abschrift der Anforderung zuleitet. Die Hauptfürsorgestelle wird im Benehmen mit den Wehrmachtoffizieren nachprüfen, wieweit Schwerbeschädigte und ihnen Gleichzustellende auf den gemeldeten Plätzen untergebracht werden können. Hierfür stehen ihnen in Sonderfällen die eigens für die Beratung Wehrvershrter abgestellten Berufsberater und die psychologischen Eignungsuntersuchungsstellen der Arbeitsämter zur Verfügung.

Soweit den Arbeitsämtern geeignete Versehrte usw. zur Erfüllung der Kräfteanforderungen nicht zur Verfügung stehen, insbesondere dann, wenn Versehrte mit Spezialkenntnissen angefordert werden, ist das Angebot den zuständigen Landesarbeitsämtern zur weiteren Behandlung zuzuleiten. Die Hauptfürsorgestellen werden sich hinsichtlich der Schwerbeschädigten gegebenenfalls mit den benachbarten Hauptfürsorgestellen in Verbindung setzen. Darüber hinaus können bezirklich nicht erfüllbare Anforderungen, soweit es sich um Plätze für Angestellte handelt, mir zur Veröffentlichung in der Reichsausgleichsliste für Angestellte vorgelegt werden.

#### Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels.

RdErl. d. RMDI. v. 29. 1. 1943 — I Ra 11 027/43-246 — (MBlV. S. 182):

(1) Auf die im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums 1943 Heft 2<sup>1)</sup> S. 62 und 63 abgedruckten RdErl. des RWiM. v. 8. 1. 1943 über Gewährung von Beihilfen zur Mietzahlung bei gewerblichen Räumen des Handels und über Durchführungsrichtlinien weise ich zur Beachtung hin.

(2) Nach Abschn. II 2 des erstgenannten RdErl. darf u. a. eine Beihilfe insoweit nicht gewährt werden, als dem Handelstreibenden eine Nutzungsentschädigung oder eine Nutzungsschädenbeihilfe im Rahmen der Kriegsschädenregelung gewährt worden ist oder gewährt werden könnte.

(3) Die RdErl. des RWiM. v. 30. 12. 1929 (RWMBL. 1940 S. 6; MBlV. 1940 S. 185) und 30. 1. 1940 (RWMBL. S. 59; MBlV. S. 265) sind aufgehoben.

<sup>1)</sup> Zu beziehen von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.

#### Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung für nicht-beamtete Gefolgschaftsmitglieder des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Erl. d. RAM. v. 4. 2. 1943 — IIa 17 727/42 — (RABL. S. II 65):

Auf Grund des Artikels 3 § 2 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der

Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107<sup>1)</sup>) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen:

Die Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes treten für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Soweit bereits bisher entsprechend verfahren worden ist, bewendet es dabei.

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 26.

#### Ergänzung des Erlasses vom 20. Mai 1941 betreffend Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Erl. d. RAM. v. 5. 2. 1943 — IIa 1475/43 — (RABL. S. II 59):

In Ergänzung meines Erlasses vom 20. Mai 1941 — IIa 7213/41 — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 197<sup>1)</sup>) wird auf Grund des § 9 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206<sup>2)</sup>) bestimmt:

Zu § 202 Satz 1 RVO.

Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Kasse ihm Krankengeld zu gewähren oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt hatte, an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

Zu § 383 Abs. 1 RVO.

Bei Arbeitsunfähigkeit sind so lange keine Beiträge zu entrichten, als die Kasse dem Versicherten Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt. Dies gilt nicht, wenn und solange der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält (§ 189 RVO.).

<sup>1)</sup> DZW. XVII S. 104.

<sup>2)</sup> DZW. XIV S. 670.

#### Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz und der Reichsversicherungsordnung.

Schreiben des RAM. an den Reichsverband der Landkrankenkassen in Berlin-Friedenau v. 25. 1. 1943 — IIa 17 113/42 — (RABL. S. II 59):

Ich habe das Reichsversicherungsamt gehört. Es hat wie folgt Stellung genommen:

Nach § 7 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 321<sup>1)</sup>) werden Versicherten, die zu den im § 1 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Nr. 1 der Ausführungs-Verordnung vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 324<sup>2)</sup>) genannten Personen gehören, die sonstigen Leistungen der gesetzlichen Krankenversiche-

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 133.

<sup>2)</sup> DZW. XVIII S. 136.

rung „weitergewährt“. Danach würde an sich die Gewährung dieser Leistungen von der Zurücklegung der in § 195 a Abs. 1 RVO. oder im § 199 RVO. vorausgesetzten Wartezeit abhängen. Nach Abschnitt II B des Erlasses des Reichsarbeitsministers, betr. Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz und der Reichsversicherungsordnung, vom 31. August 1942 (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 473) werden aber die sonstigen Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes auch dann gewährt, wenn die Versicherten die Wartezeit nicht erfüllt haben. Dies soll nach dem Erlaß vom 31. August 1942 in einer weiteren Ausführungsverordnung noch ausdrücklich ausgesprochen werden; es bestehen keine Bedenken, wenn schon jetzt entsprechend verfahren wird. Zu den sonstigen Leistungen der Krankenversicherung gehört insbesondere auch die als „Kannleistung“ in das Ermessen der Kasse gestellte Wöchnerinnenheimpflege (§ 196 Abs. 1 Nr. 1 RVO.). Sie tritt an die Stelle des Wochengeldes. § 196 Abs. 1 RVO. bezieht sich aber lediglich auf das Wochengeld nach der Reichsversicherungsordnung. Daher wird bei der Bewilligung der Wöchnerinnenheimpflege an eine dem Mutterschutzgesetz unterliegende und auch nach der Reichsversicherungsordnung wochengeldberechtigte Versicherte nur der Wochengeldanspruch in Höhe des der Versicherten nach der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Wochengeldes abgefolgt. Ist dieses Wochengeld, wie es in der Regel der Fall ist, dem Betrage oder der Leistungsdauer nach niedriger als das nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes zu zahlende Wochengeld, so ist der Unterschiedsbetrag der Wöchnerin aus auszuzahlen. Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes ist dieser Betrag dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten. Hat die Versicherte die Wartezeit des § 195 a Abs. 1 RVO. nicht erfüllt, so erhält sie den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz und dem Betrage, der sich bei Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ergeben würde. Da die Gewährung der Wöchnerinnenheimpflege in diesem letzteren Falle eine Fürsorgeleistung darstellt, sind dem Träger der Krankenversicherung die ihm durch die Wöchnerinnenheimpflege erwachsenen Ausgaben in vollem Umfang zu ersetzen (zu vgl. Abschn. II E Abs. 3 des Erlasses vom 31. August 1942).

Bei Gewährung von Wöchnerinnenheimpflege gilt nach § 196 Abs. 2 RVO. die Vorschrift des § 186 RVO. „entsprechend“. Daraus folgt, daß nach § 7 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes auch einer dem Mutterschutzgesetz unterliegenden Versicherten, die in einem Wöchnerinnenheim untergebracht ist und bisher Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Kranken-, nicht etwa des halben Wochengeldes zu zahlen ist. Denn das Hausgeld dient auch dann, wenn

es neben der Gewährung von Wöchnerinnenheimpflege gezahlt wird, als Unterhalt für die Angehörigen; seine Höhe kann sich demnach nicht nach dem aus bevölkerungspolitischen Gründen höheren Wochengeldbetrag richten, sondern es muß dieselbe Bemessungsgrundlage gelten wie bei der Gewährung von Hausgeld neben Krankenhauspflege. Die Worte „gilt entsprechend“ können daher auch im Rahmen des § 7 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes nicht dahin verstanden werden, daß Hausgeld im Betrage des halben Wochengeldes zu zahlen sei (zu vgl. Roedenbeck in der Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“ 1942 S. 177, namentlich S. 181).

Nach § 196 Abs. 1 Nr. 2 RVO. kann die Kasse für die Gewährung von Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen. Auch hier ist, wie in den Fällen der Leistung von Wöchnerinnenheimpflege, von dem Betrage auszugehen, welcher der dem Mutterschutzgesetz unterliegenden Versicherten an sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung als Wochengeld zu zahlen ist oder sich, falls die Versicherte nach der Reichsversicherungsordnung nicht berechtigt ist, bei Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ergeben würde. Darüber, ob und welcher Teil des Wochengeldes für die Gewährung der Hauspflege abgezogen wird, befindet nicht, wie in der Eingabe vom 17. Oktober 1942 angenommen ist, die Satzung, sondern der Kasenseiter nach seinem pflichtmäßigen Ermessen.

#### **Mutterschutzgesetz; hier: Wochengeld und Weiterzahlung des Arbeitsentgelts.**

Erl. d. Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 14. 12. 1942 — IIIa 26 603 — (RABl. S. I 555):

Nach § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes<sup>1)</sup> haben Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, während der gesetzlichen Schutzfristen einen Anspruch auf Gewährung eines Wochengeldes in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen. Den nichtversicherten Frauen ist während der Schutzfristen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiter auszuzahlen.

Ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht allgemein nach den §§ 616 BGB., 63 HGB. oder 133 c GO., wenn Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Die Arbeitsunfähigkeit muß auf unverschuldetem Unglück, insbesondere auf Krankheit beruhen. Als unverschuldetes Unglück ist nach der neueren Rechtsprechung auch Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft anzusehen. Ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts ist in diesem Falle jedoch nicht gegeben, soweit er für eine in die gesetzlichen Schutzfristen

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 133.



fallende Zeit erhoben wird. Denn während der gesetzlichen Schutzfristen ist den werdenden Müttern und Wöchnerinnen ein Einkommen in der bisherigen Höhe bereits durch die neuen umfassenderen Vorschriften des § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sichergestellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht. Diese Sonder Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, die den besonderen Zwecken des Mutterschutzes dienen, gehen den allgemeinen Bestimmungen vor, die von der Rechtsprechung auf den Fall der Schwangerschaft nur mangels einer besonderen Bestimmung angewandt wurden. Sie haben auch den Vorrang gegenüber den noch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden österreichischen Vorschriften über die Gewährung von Arbeitsentgelt bei Aussetzen der Arbeit wegen Schwangerschaft, die unwirksam geworden sind, soweit die werdenden Mütter und Wöchnerinnen einen Anspruch auf Wochengeld nach § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes haben. Bestimmungen über die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts während der Schutzfristen, die vor Inkrafttreten des Mutterschutzgesetzes in Tarif- oder Betriebsordnungen aufgenommen worden sind, haben ebenfalls ihre Gültigkeit verloren, da die für ihren Erlaß maßgebenden Rechtsverhältnisse durch das Mutterschutzgesetz grundlegend geändert worden sind.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben somit regelmäßig bei Aussetzen der Arbeit während der Schutzfristen keinen Anspruch gegen den Unternehmer auf Zahlung des Arbeitsentgelts, sondern lediglich einen Anspruch gegen die Krankenkasse auf Gewährung von Wochengeld. Die Vorschriften der Nummern 23 und 24 der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942<sup>2)</sup> über den Wegfall oder die Minderung des Wochengeldes beim Bezug von Arbeitsentgelt kommen daher nur zur Anwendung, wenn das Arbeitsentgelt auf Grund besonderer vertraglicher Bestimmungen ganz oder teilweise weitergezahlt wird. Solche Vereinbarungen dürften aber künftig kaum noch getroffen werden.

Diese Rechtslage schließt nicht aus, daß der Unternehmer den während der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzenden werdenden Müttern und Wöchnerinnen als fürsorgliche Maßnahme freiwillig Zuwendungen macht. Solche freiwilligen Leistungen werden nicht auf das Wochengeld angerechnet. Vom Standpunkt des Lohnstops werden gegen sie keine Bedenken zu erheben sein, wenn sie ihrem Bruttobetrag nach 75 v. H. des Bruttoarbeitsverdienstes nicht übersteigen, das die werdende Mutter oder Wöchnerin ohne Unterbrechung der Arbeit während der Schutzfristen erhalten hätte.

## Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen.

Erl. des Beauftragten für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz v. 11. I. 1943 — IIIa 26 920/42 — (RABl. S. II 33):

Mit folgenden Staaten sind Vereinbarungen getroffen worden, nach denen die im Deutschen Reich beschäftigten Angehörigen dieser Staaten hinsichtlich des Arbeitsschutzes den vergleichbaren deutschen Arbeitern grundsätzlich gleichzustellen sind: Bulgarien, Italien, Kroatien, Slowakei, Spanien und Ungarn. Auf Grund dieser Vereinbarungen haben die im Deutschen Reich eingesetzten Frauen der genannten Staaten, die werdende Mütter sind, Anspruch auf denselben Schutz wie die deutschen werdenden Mütter. Auf sie finden daher sämtliche Vorschriften des Mutterrechtsgesetzes vom 17. Mai 1942<sup>1)</sup> und die Abschnitte II bis VIII der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942<sup>2)</sup> Anwendung.

Wieweit der volle Schutz des Mutterschutzgesetzes auf Frauen anderer Staaten ausgedehnt werden kann, wird zur Zeit geprüft. Solange keine besonderen Bestimmungen ergangen sind, gelten für die übrigen Ausländerinnen die Vorschriften des Abschnitts IX der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 133.

<sup>2)</sup> DZW. XVIII S. 136.

## Änderung der Strafvollstreckungsordnung.

AV. d. RJM. v. 21. I. 1942 — 4300/2-IIIa<sup>499</sup> — (Deutsche Justiz S. 86):

### I.

Die Strafvollstreckungsordnung — AV. vom 7. 12. 1935 (Dt. Just. S. 1800) — wird wie folgt geändert:

1. ....

19. Die §§ 30 und 31 erhalten folgende Fassung:

### § 30

Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit. Voraussetzungen.

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe nach den Abs. 2 bis 4 von Amts wegen unterbrechen, wenn der Verurteilte wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung vollzugsuntauglich ist (Nrn. 115, 116 Strafvollstreckungsordnung).

(2) Ist gegen den geistig erkrankten Verurteilten auch auf Unterbringung in einer

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 136.

Heil- oder Pflegeanstalt erkannt, so wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unterbrochen und dafür die Unterbringung vollstreckt (§ 456b Satz 2 StPO.).

(3) Im übrigen setzt die Unterbrechung voraus, daß auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Arztes anzunehmen ist, der Verurteilte werde überhaupt oder doch auf absehbare Zeit nicht wieder vollzugstauglich werden. Die Unterbrechung soll nicht angeordnet werden, wenn der Rest der Freiheitsstrafe überhaupt und im Verhältnis zum vollstreckten Teil der Strafe unerheblich ist, es sei denn, daß die Gewährung eines Gnadenbeweises für den Strafrest in Aussicht genommen wird.

(4) Läßt sich absehen, wann der Verurteilte wieder vollzugstauglich werden wird, so ist Unterbrechung zulässig, wenn der Verurteilte sonst einen unverhältnismäßig großen Teil der Strafzeit außerhalb der Vollzugsanstalt zubringen würde (vgl. § 461 StPO.).

(5) Die Vollstreckung darf in den Fällen der Abs. 3 und 4 nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe entgegenstehen.

### § 31

#### Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Vollzugsuntauglichkeit. Verfahren.

(1) Die Anordnung der Unterbrechung wird der Vollzugsbehörde mitgeteilt und tunlichst auch dem Verurteilten eröffnet.

(2) Soll die Vollstreckung nach § 30 Abs. 3 oder 4 unterbrochen werden, so stellt die Vollstreckungsbehörde den Verurteilten, wenn er gemeingefährlich geisteskrank ist, der Polizeibehörde, wenn er mit der Unterbrechung hilfsbedürftig, insbesondere anstaltspflegebedürftig wird, der Fürsorgebehörde vor der Unterbrechung zur Verfügung.

(3) Der Verwaltungsbehörde, der sie den Verurteilten nach Abs. 2 zur Verfügung stellt, erklärt die Vollstreckungsbehörde unter Mitteilung des Zeitpunktes der Unterbrechung gleichzeitig, daß die Justizverwaltung nach der Unterbrechung entstehende Kosten der Unterbringung und Behandlung des Verurteilten nicht trage. Hat die Vollzugsbehörde den Verurteilten nach Nr. 115 Abs. 2 oder 116 Abs. 2 der Strafvollzugsordnung bereits in eine Krankenanstalt oder Heil- und Pflegeanstalt außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht, so wird überdies die Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) davon verständigt, von wann ab die Justizverwaltung für die Kosten der Unterbringung und Behandlung nicht mehr aufkommt.

(4) Ist die Strafvollstreckung unterbrochen, so müssen die Vollstreckungsbehörde und die Vollzugsbehörde alle Maßnahmen vermeiden, die im Widerspruch zu der angeordneten Unterbrechung darauf hinauslaufen, daß die Verfügung über den Verurteilten aufrecht erhalten wird. Die Pflicht der Vollstreckungsbehörde, dafür zu sorgen, daß nach Wiedereintritt der Vollzugstauglichkeit des Verurteilten der Strafvollzug fortgesetzt wird, bleibt unberührt.

## Umschau

### Zuschuß zur Rente eines Erwerbsunfähigen.

Reichsarbeitsminister Seldt hat in seinem im Jahre 1939 herausgegebenen Buche „Sozialpolitik im Dritten Reich 1923—1938“ zum Ausdruck gebracht, daß die Ausrichtung der Versorgung der Kriegsbeschädigten der alten Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen nach nationalsozialistischen Grundsätzen nicht als beendet anzusehen ist, sondern daß vielmehr weitere Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zugunsten der Kriegsgewinner zu erwarten seien. Die Verordnung des OKW. vom 26. 9. 42 (RVBl. 1942 Nr. 12 S. 58) über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung bedeutet erneut eine Verwirklichung der damaligen Verlautbarung des zuständigen Ressortministers. Neben einer Reihe von Verbesserungen für die Hinterbliebenen, Zusatzrentenempfänger und Kapitulanten ist in dieser Verordnung zum Aus-

gleich des durch die Erwerbsunfähigkeit bedingten Verlustes des Arbeitseinkommens und der damit zusammenhängenden Einschränkung der Lebenshaltung als erstmalige Maßnahme der Zuschuß zur Rente eines Erwerbsunfähigen eingeführt worden. Damit hat es folgende Bewandnis. Beschädigte, die die Rente eines Erwerbsunfähigen beziehen und durch den Verlust des Arbeitseinkommens eine so hohe wirtschaftliche Einbuße erlitten haben, daß die Versorgungsgebühren und die Renten nach der RVO., das Ruhegehalt und die ruhegehaltfähigen Bezüge nicht ausreichen, um sie vor einer unbilligen Einschränkung ihrer Lebenshaltung zu bewahren, können auf Antrag einen laufenden Zuschuß zur Rente erhalten. Bei der Prüfung durch das Versorgungsamt, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses vorliegen, sind die Gesamtverhältnisse, insbesondere der Beruf, Vorbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten,

die wirtschaftliche Einbuße, die gesamten Versorgungsbezüge und die örtlichen Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß jeder Erwerbsunfähige unter allen Umständen sein früheres oder vermutlich heutiges Einkommen erhalten muß. Denn es darf nicht außer acht gelassen werden, daß allgemein mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben eine gewisse Einschränkung der Lebenshaltung verbunden ist, die auch von dem Beschädigten in Kauf genommen werden muß. Vermieden werden soll aber, daß der durch eine Kriegsdienstbeschädigung erwerbsunfähig Gewordene seine Lebenshaltung gegenüber gleichartigen erwerbsfähigen Berufsgenossen trotz der ihm gewährten Versorgungsbezüge in unbilliger Weise einschränken muß.

Für die Bewilligung eines Zuschusses kommen in erster Linie Beschädigte in Betracht, die lediglich auf die Rente und Zusatzrente angewiesen sind. Ein Zuschuß ist nicht zu gewähren, wenn der Verlust des Arbeitseinkommens durch die Versorgungsgebühren im wesentlichen ausgeglichen ist. Da in erster Linie also die Versorgungsgebühren (Rente und Zusatzrente) in Anspruch zu nehmen sind, ist der Bezug der vollen Zusatzrente Voraussetzung für die Bewilligung des Zuschusses. Wird daher eine solche noch nicht oder nicht in voller Höhe gewährt, so ist erst zu prüfen, ob nicht diese zu bewilligen oder zu erhöhen ist. Dabei ist auch auf die in der Verordnung vom 26. 9. 1942 bekanntgegebene Neuerung hinzuweisen, daß für Erwerbsunfähige mit besonders schweren Leiden vom 1. 10. 1942 ab die Zusatzrente auf 1044 RM jährlich oder 87 RM im Monat erhöht werden kann. Ein besonders schwerer Leidenszustand ist bei Erwerbsunfähigen anzunehmen bei Verlust beider Hände oder Beine, Verlust von Hand oder Fuß an 3 oder mehr Gliedmaßen, Verlust eines Beines und einer Hand, Verletzungen, die dem Verluste dieser Gliedmaßen gleichzusetzen sind (vollständige Lähmungen oder Versteifungen), Verlust oder vollständige Erblindung beider Augen, Hirn- oder Rückenmarksverletzungen mit schwersten Funktionsstörungen, schwere Erkrankung, soweit sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege nach § 31 RVG. erfordert.

Erhalten Beschädigte neben den Versorgungsgebühren nach dem RVG. noch Renten aus der RVO., Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge, so wird eine unbillige Einschränkung der Lebenshaltung im allgemeinen nicht angenommen werden können. Neben freier Unterkunft und Verpflegung, einem Deputat oder Ausgedinge soll ein Zuschuß in der Regel nicht gewährt werden. Auch bei selbständigen Landwirten wird von einer unbilligen Einschränkung der Lebenshaltung nicht gesprochen werden können. Der Zuschuß soll im allgemeinen den Betrag von 30 RM nicht übersteigen; in Sonderfällen kann

mit Zustimmung des OKW. ein höherer Betrag gewährt werden. Der Zuschuß soll in der Regel in runden Beträgen von 10, 15, 20, 25, 30 RM monatlich festgesetzt werden. Die Zahlung des Zuschusses beginnt frühestens mit dem Antragsmonat. Stirbt ein Zuschußempfänger, so wird der Zuschuß auch für das Sterbevierteljahr bezahlt. Zu Bezügen, die auf Grund des § 61 Abs. 2 RVG. an bedürftige Angehörige während längerer Strafverbüßung ihres versorgungsberechtigten Ernährers gewährt werden, ist ein Zuschuß nicht zu zahlen. Ein örtlicher Sonderzuschlag tritt zum Zuschuß nicht. Juden sind von der Gewährung des Zuschusses ausgeschlossen. Diese Bestimmungen sind am 1. Oktober 1942 in Kraft getreten.

Für Erwerbsunfähige, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ist noch darauf hinzuweisen, daß vom 1. Oktober 1942 ab allgemein die Alterszulage von bisher 5 RM monatlich auf 10 RM erhöht worden ist.

Die Ausführungen ergeben, daß die Reichsregierung nach Beseitigung der Härten aus den vor der Machtübernahme ergangenen Notverordnungen immer mehr bestrebt ist, darüber hinaus die bestehenden Versorgungsvorschriften zugunsten der Versorgungsberechtigten wesentlich zu verbessern, was durch die Verordnung vom 26. 9. 1942 mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 wieder in erheblichem Umfange geschehen ist.

Oberregierungsrat Köster.

### 10 Pflichten für sichere Arbeit

- ① **Arbeite mit Überlegung!**
- ② **Nimm Dir Zeit zur Sicherung!**
- ③ **Benutze das Schutzgerät!**
- ④ **Unterweise den Neuling!**
- ⑤ **Hilf Deinem Kameraden!**
- ⑥ **Verlaß Dich nicht auf andere!**
- ⑦ **Vernachlässige keine Wunde!**
- ⑧ **Halte Ordnung an Deinem Arbeitsplatz!**
- ⑨ **Laß Dich nicht von Deiner Arbeit ablenken!**
- ⑩ **Handle so, als ob von Deinem Tun die Sicherheit des ganzen Betriebes abhängt!**

**Sichere Arbeit sichert den Sieg!**

Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung

## Aus Zeitschriften und Büchern

**Beihilfen- und Unterstützungs-Bestimmungen für Reichsbeamte und Soldaten der alten und neuen Wehrmacht unter besonderer Berücksichtigung der Fürsorge-Bestimmungen für Kriegs- und Einsatzbeschädigte.** Erläutert von Max Schroeder, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. 4. erweiterte Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin. 1942. 234 Seiten.

Das übersichtliche und vollständig orientierende Handbuch bringt in der Neuauflage Erweiterungen hinsichtlich Anwendung der Beihilfengrundsätze auf die nicht beamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. — Die durch den Krieg bedingten Änderungen der Fürsorgebestimmungen sind berücksichtigt worden.

**Taschenbuch der Finanzstatistik in Preußen.** Die wichtigsten Zahlen über Haushalt, Schulden, Rücklagen, Personal und Steuern von Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden. 1942. 12. Heft, Rechnungsjahr 1938/39 und teilweise 1939/40. Bearbeitet im Finanzausgleichsammt beim Reichsministerium des Innern. Kommissionsverlag der Preußischen Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin SW 48, Wilhelmstr. 30/32. Preis 5 RM. 196 Seiten.

Das Taschenbuch bringt in seinem 12. Jahrgang, der wegen Einschränkung der statistischen Erhebungen im Kriege vorläufig der letzte sein wird, die wichtigsten Zahlen über Haushalt, Schulden, Rücklagen, Personal und Steuern von Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die umfassende Darstellung der gemeindlichen Steuerkraft und Steueranspannung nach einheitlichem Reichsrecht dürfte einen der wichtigsten Fortschritte des neuen Taschenbuches darstellen. Das Buch zeichnet sich durch große Übersichtlichkeit und Klarheit des Gebotenen aus.

**Familienunterhalt der Angehörigen der Einberufenen.** Einsatz-Familienunterhaltsgesetz vom 26. Juni 1940, Einsatz-Familienunterhalts-Durchführungsverordnung vom 26. Juni 1940, Ausführungserlaß des RdI. und des RdF. vom 5. Mai 1942, Räumungs-Familienunterhaltsverordnung vom 1. September 1939, Ausführungserlaß vom 25. Juli 1942. Textausgabe mit Sachverzeichnis von Carl Ludwig Krug von Nidda, Ministerialrat im RMDI. 4. Auflage (Stand vom 1. August 1942). Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1942. 276 Seiten.

Die einschlägigen Bestimmungen einschl. VO. über Familienunterhalt für deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren, VO. über die Einführung des Familien-

unterhaltsrechts in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie über den Räumungs-Familienunterhalt sind mit ausführlichen Erläuterungen zusammengestellt.

**Reichsversicherungs-Ordnung nebst Einföhrungsgesetz, Ergänzungsbestimmungen und Ausführungsvorschriften.** Textausgabe mit Verweisungen. Herausgegeben von Dr. Franz Eichelsbacher, Oberregierungsrat. 19. Auflage in Loseblattform. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1941.

**Arbeitsgesetzgebung.** Kommentar zu den Gesetzen und Bestimmungen über Ordnung und Regelung der Arbeit und des Arbeitseinsatzes im Kriege. Herausgegeben unter Mitarbeit der zuständigen Sachbearbeiter des Reichsarbeitsministeriums von Dr. Friedrich Syrup, Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1942. Preis 13,50 RM in Leinen.

Der Kommentar bringt eine zusammenfassende Darstellung und erschöpfende Erläuterung der wesentlichen Vorschriften zur Ordnung und Regelung der Arbeit in systematischer Folge. Behandelt werden Arbeitslosenhilfe, Arbeitsplatzwechsel, Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Dienstpflicht, Kriegslohn und Urlaub, Kurzarbeiterunterstützung, Ladenschluß, Notdienst und in besonderem Anhang das Beschäftigungsrecht für Polen.

**Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit mit Durchführungsverordnungen und Ergänzungsbestimmungen.** Textausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis von Dr. Rolf Dietz, ord. Professor an der Universität Breslau. 7., durchgearbeitete und vermehrte Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1942. 453 Seiten. Preis 4,80 RM Hlew.

Die neue Auflage bringt auch die durch die Kriegslage notwendig gewordenen wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (Polenrecht, Judenrecht, Recht der Arbeitskräfte aus den neuen Ostgebieten, Lohngestaltungsverordnung und Kriegsrecht).

**Arbeitsschutzvorschriften für die erwerbstätige Frau und Mutter.** Zusammenstellung des amtlichen Wortlauts der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und Erlasse. Von Amtsrat G. Grünig und Regierungsamtmann E. Zellmer. Taschen-Gesetzsammlung 220. Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, 1942. 191 Seiten.

**Arbeitszeitordnung, Jugendschutzgesetz, Mutterschutzgesetz mit Ausführungsverordnungen** und ergänzenden Vorschriften. Textausgabe mit Verweisung und Sachverzeichnis. 2. Auflage nach dem Stand vom 1. 8. 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1942.

**Die Jugend im Strafrecht des In- und Auslandes 1919 bis 1939.** Peter Paul Parzinger. Neue deutsche Forschungen, Abteilung Strafrecht. 1941. Junker und Dünnhaupt Verlag, Berlin. 145 Seiten.

**So schaffen wir! Mädeleinsatz im Pflichtjahr.** Ilse Arnold. Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart.

**Grundfragen der Arbeiterziehung.** Dr.-Ing. Johannes Riedel. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co., Stuttgart O. 135 Seiten.

**Mathematische Erfordernisse zur Gefolgschaftsversorgung.** Dr. phil. Alfred Müller, MDAV. Leipzig. Mit einem Nachwort von Prof. Dr. phil. et rer. pol. Felix Burkhardt, MDAV. Leipzig, über Struktur und Strukturwandlungen von Gefolgschaften in Auswirkung auf die Gefolgschaftsversorgung. Verlag von Felix Meiner, Leipzig. Veröffentlichung des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Leipzig. Sonderheft 2. 30 Seiten.

**Die Ernährung im Kriege.** Bearbeitet von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung. Unter Mitarbeit von Ertel-Berlin, Flößner-Berlin, Tott-Berlin, Schenck-München, Scheuert-Leipzig und Wendelmuth-Berlin. Schriftenreihe der Reichsarbeitsgemeinschaft für Volksernährung beim Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Heft 10. Verlag Georg Thieme, Leipzig. 1941. 43 Seiten. Einzelpreis —,50 RM. Bei Abahme von 100 Stück an je 48 Rpf., 500 Stück je 44 Rpf, 1000 Stück je 40 Rpf. In den Artikeln: Allgemeine Kriegsernährungsfragen — Betrachtungen zur Vitaminversorgung — Sicherung der Ernährung der Kinder — Notwendigkeit und Abgrenzung von Schwer- und Schwerstarbeiterernationen — Krankenernährung im Kriege — Lenkung der Nahrungsmittelverwertung — werden die wesentlichsten Gesichtspunkte gezeigt, die für die allgemeine Ernährung und solche von Sondergruppen zur Gesamtbeurteilung der Fragen wichtig sind.

**Bericht über die Tätigkeit des Instituts für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ für die Zeit vom 1. 4. 1939/31. 3. 1941.** Vizepräsident Prof. Dr. E. Gildemeister, geschäftsführender Direktor des Instituts. Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes, Schriftenreihe aus

dem Arbeitsgebiet der Abteilung Volksgesundheit des Reichsministeriums des Innern, LVI. Band, 7. Heft. Berlin 1942. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, Wilhelmstr. 125.

Bericht über die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts in der Seuchenabteilung, in der Abteilung für experimentelle Therapie, in der Serodiagnostischen Abteilung und Tuberkuloseabteilung; weiterhin Abteilung für Wutschutz, Pocken, Tropenmedizin, Zell- und Virusforschung und über die Chemische Abteilung sowie das Laboratorium des geschäftsführenden Direktors.

Ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Instituts in der Zeit vom 1. 4. 1939/31. 3. 1941 ist beigegeben.

**Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T) unter Berücksichtigung der für den gemeindlichen Dienst in Betracht kommenden Ergänzungen** (Stand vom 1. 1. 1942). Herausgegeben von Kurt Krasemann und Ernst Staenicke. 2. erweiterte Auflage. Band 81<sup>1</sup> der Kommunalen Schriften. Deutscher Gemeindeverlag GmbH., Berlin, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, 1942. 38 Seiten.

Die übersichtliche Anordnung ermöglicht den Gefolgschaftsmitgliedern in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sich über ihre tarifrechtlichen Rechte und Pflichten zu orientieren.

**Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens nebst Begründung, Durchführungsverordnungen, Dienstordnung, Gebührenordnung für die Gesundheitsämter und weiteren Vollzugsbestimmungen.** Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis. Von Obermedizinalrat Dr. L. Schaetz, Gesundheitsamt der Hauptstadt der Bewegung, z. Z. Oberstabsarzt und Wehrkreis-hygieniker VII, und Regierungsdirektor Freiherr von Schwerin, Bayer. Staatsministerium des Innern (Gesundheitsabteilung). 2., wesentlich erweiterte Auflage. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1942. 276 Seiten.

**Beitrag zur Vererbung der Blutgruppen, Untergruppen und Blutkörperchenmerkmale.** (Bericht über die gerichtlichen Blutgruppenbestimmungen, die in den Jahren 1938 und 1939 von den ermächtigten Blutgruppensachverständigen durchgeführt wurden.) Von Werner Fischer. Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes, Schriftenreihe aus dem Arbeitsgebiet der Abteilung Volksgesundheit des Reichsministeriums des Innern. LVI. Band, 2. Heft

(der ganzen Sammlung 481. Heft). Berlin, 1942. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, Wilhelmstr. 125. 68 Seiten. 3 RM.

**Überwärmungsbäder.** Schlenzkur und Sauna in der Praxis. Dr. med. Wilhelm Devrient. Karl F. Haug Verlag, Berlin. 136 Seiten. Die vorwiegend für Ärzte geschriebene Veröffentlichung geht von der Wichtigkeit der Überwärmungsbehandlung, wie sie die Schlenzbäder, die Sauna darstellen, aus und behandelt ihre Bedeutung, sehr wesentlich bezogen auf die seuchenartig verbreiteten Rheumalerkrankungen.

**Nachsorge für Zuckerkrankte.** Ein Ratgeber für Ärzte. Prof. Dr. med. Ferd. Bertram (Leitender Arzt) und Dr. med. Heinz Bünger (Assistenzarzt der II. medizinischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck, Hamburg). Mit 3-Abbildungen. Verlag Georg Thieme, Leipzig, 1941. 84 Seiten. Preis 2,70 RM kart.

Notwendigkeit, Wege, Aufgaben und Erfolge der Nachsorge für Zuckerkrankte, wie sie speziell auch Beratungsstellen für Zuckerkrankte darstellen, werden eindringlich geschildert. Das Buch ist dem Arzt als Berater und Lehrer seiner Kranken ein wertvolles Hilfsmittel zur Selbsterziehung des Patienten.

**Bauland, Mietwohnung, Heimstätte.** Die Verwurzelung unseres Volkes mit seinem Boden. Johannes Lubahn. Forschungsstelle für Siedlungs- und Wohnungswesen an der

Universität Münster i. W., Materialien. Sammlung herausgegeben von Prof. Dr. Alfred Müller. Band 39. Jena, 1941. Verlag von Gustav Fischer, Jena. 68 Seiten.

**Siedlungsgestaltung aus Volk, Raum und Landschaft.** 1. und 3. Planungsheft des Reichsheimstättenamts der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung „Städtebau und Wohnungsplanung“. 6. Planungsheft „Die Ausrichtung des Bauschaffens“. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Berlin, 1941.

**Kriegssachschäden-Recht.** Kommentar zur Kriegssachschädenverordnung und ihren Durchführungsvorschriften sowie Sammlung sämtlicher einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Erlasse von Dr. Bernhard Danckelmann, Oberverwaltungsgerichtsrat, z. Z. Reichsinnenministerium. Loseblattausgabe. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin, 1941. Preis 9,25 RM.

Der Kommentar umfaßt die Rechtsvorschriften für die Kriegssachschädenverordnung und ihre Durchführungsvorschriften, die bisherige Sachschädengesetzgebung, das Reichsleistungsgesetz, die Volkstumsschädenverordnung u. a. m., die Verwaltungsvorschriften zur Kriegssachschädenverordnung mit ihren ergänzenden Bestimmungen sowie Bestimmungen über Behandlung von anderen Vermögensschäden (z. B. Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft, Erstattung von Lohnausfällen infolge von Beschädigung der Betriebe durch Luftangriffe usw.).

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.  
Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

### Noch August 1942

#### **Krankenversicherung**

Die Auswirkungen des neuen Mutterschutzgesetzes auf die Leistungen der Wochenhilfe, Roedenbeck, BKrankK. 15/16.

Die Krankenversicherung der Knappschaftsrentner, ErsK. 7/8.

Die Krankenversicherung der Rentner, Roedenbeck, ZBIRVersuVersorg. 13/14.

Krankenversicherung und Mutterschaft, neue Gesichtspunkte für Kassenleistungen, NDV. 7/8.

Zweifelsfragen bei der Durchführung des Erlasses vom 20. 5. 1941, Holstein, ZBIRVersuVersorg. 13/14.

Zweifelsfragen zum Erlaß vom 20. 5. 1941, Köbke, ArbVersorg. 15/16.

#### **Rentenversicherung**

Das Zweite Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. 6. 1942, Fix, DRentenvers. 8.

Das zweite Leistungsverbesserungsgesetz in der Rentenversicherung, NDV. 7/8.

Die Befreiung von der Invalidenversicherungspflicht durch das VAm, Bruno, DRentenvers. 8.

Weiterer Ausbau der Rentenversicherung, Bechtold, ZfH. 16.

Wichtiges über den Beginn von Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung, Bruno, ZfH. 16.

#### **Unfallversicherung**

Die Verteilung der Haushaltungen auf die Allgemeinheit und die landwirtschaftliche Unfallversicherung, Schulte-Holthausen, ZBIRVersuVersorg. 15/16.

**Rationelle Unfalluntersuchung und -auswertung**, Drechsel, ZBIGewerbehyguUnfallverh. 8.

**Über die Berechtigung einiger Kritiken an der Reichsunfallversicherung**, Seele, ZBIRVersorg. 13/14.

**Wann gilt die Silikose als Berufskrankheit?** DÄrztBl. 23/24.

### **Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**

**Aus der Arbeit der Heilstättenfürsorgerin bei der LVA. Sachsen**, Albrecht, DRentenvers. 8.

**Ausbildungsbeihilfen des Finanzamtes für Schülerinnen von Volkspflugeschulen**, NDV. 7/8.

**Das Hebammenwesen in den Ländern Europas**, Conti, DÄrztBl. 23/24.

**Der heutige Stand des deutschen Hebammenwesens nach der gesetzlichen Neuordnung von 1938**, Conti, DÄrztBl. 23/24.

**Einheitliche Familienfürsorge**, Fischer-Defoy, ÖffGesD. 10.

**Familienfürsorgerinnen am Gesundheitsamt**, NDV. 7/8.

**Nochmals Nachwuchsfragen in der volkspflegerischen Arbeit**, Conrad, HannWohlfW. 33.

**Sonderlehrgänge für Volkspflegerinnen**, NDV. 7/8.

### **Soziale Persönlichkeiten**

**Christian Jasper Klumker tot**, HannWohlfW. 32.

### **Strafgefangene und -entlassene**

**Briefe und Selbstbekundungen von Gefangenen als Beurteilungsgrundlagen bei den Aufgaben der fürsorgerischen Arbeit**, Adam, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 3/4.

**Zusammenarbeit zwischen Straffälligenbetreuung und Polizei im Bezirk des Polizeipräsidenten von Berlin**, Vogelsang, MonatsblStraffälligenbetreuunguErmittlH. 3/4.

## **September 1942**

### **Fürsorgewesen**

#### **Allgemeines**

**Das 3. Kriegsjahr und die öffentliche Wohlfahrtspflege**, HannWohlfW. 37.

**Die Neuordnung der wirtschaftlichen Fürsorge und ihre Auswirkungen**, Plank, NSGem. 17/18.

#### **RFV.**

**Abkommen auf Verzicht von Kostenersatz zwischen Fürsorgeverbänden als ein Mittel, die Verwaltung zu vereinfachen**, Buchka, RVBl. 37/38.

**Die „Verwirkung“ im Fürsorgerecht**, Geiger, ZfH. 17.

**Fürsorgekostenersatzung auch im Kriege**, Reinwald, ZfH. 17.

### **Wehrdienst, FU., Dienstverpflichtete**

**Ehrenschutz für gefallene Soldaten**, Donath, DJust. 37.

**FÜ.-Ausführungserlaß vom 5. 5. 1942**, HannWohlfW. 36.

**Neues zur Befreiung von der Rundfunkgebühr**, Tiffert, ZfH. 18.

**Sonderfürsorge für Schwerverwundete**, Gesundheitsführung 9.

### **Kb.- u. Kh.-Fürsorge, Kriegssachschäden**

**Die Fürsorge und Versorgung für die Hinterbliebenen von Soldaten**, II; NDV. 9.

**Die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Fliegerschädenanträgen**, Esser, ZfgesKrkHwes. 18.

**Schaffung von Wohnungen für Obdachlose infolge von Luftangriffen**, DWohnWirtsch. 17.

**Testamentserrichtung als Luftschutzmaßnahme**, Cordes, MedWelt 39.

**Weitere Verbesserung der Löhnerstattung bei Fliegeralarm und Fliegerschäden**, Wiedemann, RABl. 26, SozDtschld. 26.

### **Kommunale Fragen**

**3 Jahre Kriegsbewährung der Gemeinden**, Hassinger, NSGem. 17/18.

**Gemeinden im Dienste der Soldatenbetreuung**, NSGem. 17/18.

### **Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche**

**Bevölkerungsentwicklung im Kriege**, Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1941 und im 1. Halbjahr 1942, WirtschaftuStat. 9.

**Die Entmischung der Geschlechter im Heiratsalter**, Reichert, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 3/4.

**Kosten der Hilfe bei Kinderlosigkeit in der Ehe**, NDV. 9.

**Sicherung der deutschen Zukunft**, Burgdörfer, Gesundheitsführung 9.

**Zur Verbreitung der vorzeitigen Eheschließung im Südostdeutschum**, Grimm, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 3/4.

### **Ausland**

**Bericht über einen us.-amerikanischen Versuch zur Lösung des Bevölkerungsproblems**, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 3/4.

### **Jugendwohlfahrt**

#### **Allgemeines**

**Das Schulwesen der Deutschen Volksgruppe in Rumänien**, Hügel, NSMädErz. 9.

**Die Pflichtauslese zur Hauptschule**, Machacek, JungD. 9.

**Die Schule im Lager — Wirkungen der KLV.**, Effinger, JungD. 9.

**Erziehung zu sittlicher Verantwortung in den Mädchenschulen**, Dieterich, NSMädErz. 9.

**Kindergarten und Recht**, Keßler, NSVolksD. 9.

Wie erlangen unsere Jungen in diesem Kriege die Hochschulreife? Bittner, DWissErzV-Volksbildg. 18.

2 Jahre Erweiterte Kinderlandverschickung, Dabel, JungD. 9.

### Ausland

Conseils aux Parents, Le Service Social 9/10, 7/8.

Die faschistische Bildungsidee im Programm der Carta della Scuola, Junker, JungD. 9.

### Gefährdete und straffällige Jugendliche

Aus Aufzeichnungen eines Heimleiters. Kurze Erfahrungsberichte aus der Fürsorgeerziehung, Mettlach, DSenderschuJe 9.

Die Frühkriminellen in der Sicherungsverwahrung, Heinke, BI GefängnK. 1/2 (April-Juli).

Die Haftpflicht Minderjähriger bei Schadensfällen, Landeck, ErsK. 9.

Frauenberufe im Blickfeld des Pflegeamtes, NDV. 9.

Neue Rechtsprechung zur Fürsorgeerziehung, Spohr, ZfH. 18.

Persönliche und Umwelt-Verhältnisse der jungen Strafgefangenen in den deutschen Jugendgefängnissen, Roesner, BI GefängnK. 1/2 (April/Juli).

Streitpunkte bei der Erstattung von Kosten der Fürsorgeerziehung, Langlotz, BIÖffFurs. 18.

Vereinfachungsverordnung und Jugendstrafrechtspflege, Kümmerlein, DJust. 38.

Zur Frage der Erfolgsaussicht im Kampfe gegen die Jugendkriminalität, Mollenhauer, MonatsblStraffälligenbetreuungErmittlH. 5/6.

Zusammenfassung der Jugendsachen bei Land- und Amtsgerichten, NDV. 9.

**Pflegestellen, Adoption und uneheliche Kinder**  
Das Dauerpflegekind, Wedel, HannWohlfW. 38/39.

Die Bedeutung der Reichsgerichtsentscheidung vom 7. 5. 1942 für das Unterhaltsrecht der unehelichen Kinder, Scheck, BIÖffFurs. 17.

### Sozialpolitik

#### Allgemeines

Arbeitsausfälle infolge Erkrankungen, NDV. 9.  
Arbeitsschaden und Invalidität, ZahnärztlMitt. 31/32 (August).

Ausschluss der Haftung des Unternehmers (usw.) nach §§ 898 ff. RVO., Knoll, ArbVersorg. 17.

Betriebliche Sozialleistungen und Arbeitsverhältnis, Siebert, NSSozPol. 17/18.

Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, Sitzler, SozPrax. 9.

Betriebsveräußerung und Arbeitsverhältnis, Bodmann, SozPrax. 9.

Das Landvolk, SozZukunft 9/10.

Der deutsche und der ausländische Arbeiter, Schneider-Landmann, NSSozPol. 15/16 (August).

Der Kriegsschulungsplan 1942/43 der DAF., NSSozPol. 17/18.

Der Übungsleiter — der Lehrmeister des „praktischen Falles“, Weeber, NSSozPol. 17/18.

Die gebliebenen Unterschiede der Arbeitsverdienste im Deutschen Reich, WirtschuStat. 8.

Die seelische Seite der Verstädterung, Seiler, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 3/4.

Die Sozialpolitik im 3. Kriegsjahr, RABl. 25, SozDtschld. 25.

Disziplinwidrigkeiten, Sturm, NSSozPol. 15/16 (August)

Echo des vierten Unternehmertyps, NSSozPol. 17/18.

Fortschritte auf dem Wege zur Nahrungsfreiheit, Vierjahresplan 9.

Größere Selbstverantwortung der Betriebe im Lohnstop durch Einführung von Gehalts-spannen, Daeschner, RABl. 26, SozDtschld. 26.

Kriegssozialpolitik der Automobilindustrie, Hirche, NSSozPol. 17/18.

Wende des Lebensstils, NachrDtSozPol. 18.

#### Arbeitseinsatz

Die Arbeitskräfte des Generalgouvernements im Dienste der Großdeutschen Wirtschaft, Frauendorfer, DWirtschZ. 35/36.

Die Auswirkung von Rationalisierungsmaßnahmen auf den Arbeitseinsatz, Hildebrandt, NSSozPol. 15/16 (August).

Erfahrungen mit den „Alten“, Deter, NSSozPol. 17/18.

Sozialpolitik im Dienste der älteren Kopf- arbeiter, Siemering, SozPrax. 9.

#### Arbeitsrecht, Arbeitsschutz

Der wichtige Grund zur fristlosen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, Joerges, DARbR. 9.  
Um die Zukunft des deutschen Arbeitsrechts, Mansfeld, DARbR. 9.

#### Berufsberatung, Arbeitseinsatz der Jugend

Der totale Nachwuchseinsatz als Auslesevor- gang, Huth, ArchivfBevölkerungswissuBe- völkerungspol. 3/4.

Nachwuchsenlenkung durch Nachwuchspläne, Stets, NSSozPol. 15/16 (August)

Zur Behandlung jugendlicher „Arbeitsbum- ler“, Sieverts, NDV. 9.

#### Frauenarbeit

Aufgaben und Ziele der Frauenarbeit des Reichsnährstandes innerhalb des landwirt- schaftlichen Bauprogramms, Gausebeck, HauswirtschJahrb. 3.

Das Gesundheitsschicksal der gewerblichen Arbeiterin, ÖffGesD. 12.

Die Hausfrau ohne Hausgehilfin, Preller, Soz- Prax. 9.

Die psychische Einstellung der Frau zur In- dustriearbeit, Moers, Ärztn 9.



Frauen bei der Reichspost, Glaß, NSSozPol. 15/16 (August).  
Halbtagsarbeit für Ehefrauen, Ärztin 9.  
Maßnahmen zur Werbung für hauswirtschaftliche Berufe, Engelbert, NSMädErz. 9.

#### Ausland

Die Arbeitslosigkeit im Ausland, Wirtschaftsstat. 8.  
Sozialpolitisches aus dem Ausland, RABl. 25, SozDtschld. 25.

#### Lebenshaltung und Ernährung

Der Haushaltbegriff der Volkszählung 1939, Horstmann, ArchivBevölkerungswissuBevölkerungspol. 3/4.  
Ernährung aus dem Walde, Langer, NSMädErz. 9.  
Vom Gebrauchsggerät, Gretsch, SozWohnbauDtschld. 17.

#### Erwerbsbeschränkte

Die Einschulung Sprachgestörter und ihre Betreuung, Knuth, DSonderschule 9.  
Die Hilfsschule als erziehungspsychologisches Arbeitsfeld, Brix, DSonderschule 9.  
Grundsätze der Auslese zu den Lehrgängen für Stenotypistenausbildung in der Blindenschule, Bechtold, DSonderschule 9.  
Sprachheilschulen im Sudetenland, Hampel DSonderschule 9.  
Zur Frage der Berufserziehung und Beruflenkung der Hilfsschüler, DSonderschule 9.  
Zur Frage des Musikunterrichtes an der Blindenschule, Bartosch, DSonderschule 9.

#### Wohnungs- und Siedlungswesen

Der ländliche soziale Wohnungsbau (Landarbeiterwohnungsbau), Stumpfe, HauswirtschJahrb. 3.  
Der Wohnungsbestand in Württemberg und seine Struktur, Breitmeyer, SozWohnbauDtschld. 17.  
Die Arbeitsgewerke im Wohnungsbau, Schönbein, GemeinnützWohnWirtsch. 18.  
Die Beseitigung der Hauszinssteuer, Vierjahresplan 9.  
Die künftige Gestaltung unserer Bauernhöfe vom Standpunkt der Landfrau, Grebe, HauswirtschJahrb. 3.  
Ein Bauprogramm für die Deutsche Landwirtschaft, Siebold, HauswirtschJahrb. 3.  
Ein Monat Hauszinssteuer-Ablösung, DVolkswirtsch. 27.  
Eine Wohnungsbau-Ausstellung in Stuttgart und anderen Württembergischen Städten. Kaufmann, SozWohnbauDtschld. 17.  
Einzelfragen zur Hauszinssteuerablösung, DWohnWirtsch. 18.  
Neue Maßnahmen gegen die Zweckentfremdung von Wohnungen, Wormit, GemeinnützWohnWirtsch. 18.  
Preisbildung und Preisüberwachung bei Bauland, Heilmann, SozWohnbauDtschld. 18.  
Trugbilder der Rentabilität, Brockschmidt, GemeinnützWohnWirtsch. 18.

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen, Ebel, DWohnWirtsch. 18.  
Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen, Wormit, RABl. 27, SozDtschld. 27.  
Zur steuerlichen Behandlung des Wohnungsbauwesens, Fischer-Dieskau, GemeinnützWohnWirtsch. 17.

#### Gesundheitswesen

Als Arztfrau im Kriege, Schötz, DÄrztBl. 25.  
Auf- und Ausbau der Krankenhaus-Büchereien, Maas, ZfgesKrkhWes. 17.  
Das Krankenhauswesen im Elsaß, Barthelme, ZfgesKrkhWes. 18.  
Der akute, subakute und chronische Gelenkrheumatismus, Veil, MedWelt 39.  
Der Kassenzahnarzt, ZahnärztlMitt. 31/32 (August).  
Der ländliche Volkskörper Rumäniens und seine Gesundheitsprobleme im Vergleich mit denen der angrenzenden Staaten des südosteuropäischen Raumes, Harmsen, ArchivBevölkerungswissuBevölkerungspol. 3/4.  
Der Zahnarzt im öffentlichen Gesundheitsdienst, Kientopf, ZahnärztlMitt. 35/36.  
Die Kreislaufprüfung im Gesundheitsamt, Ickert, ÖffGesD. 11.  
Die Zahl der Ärzte 1942 und ein Rückblick bis 1937, DÄrztBl. 26/27.  
Kriegsaufgaben eines Amtsarztes, Kaltenpoth, DÄrztBl. 25.  
Theorie und Praxis in der Behandlungskunst, Bjerbe, ZBifPsychotherapie 6.  
Verbrühungen im Kindesalter und deren ursächliche Bekämpfung, Bayer, ÖffGesD. 11.  
Weitere Beobachtungen über unspezifische bakterielle Lebensmittelvergiftungen nach Gemeinschafts-Fernverpflegung in Thermophoren, Lorenz, ÖffGesD. 12.

#### Mütter- und Säuglingsfürsorge

Das Mutterschutzgesetz in der Praxis der Krankenkassen, Jaeger, IkrankK. 8/9.  
Das neue Mutterschutzgesetz, Ärztin 9.  
Ein ABC für große Leute, VölkWacht 9.  
Erweiterter Schutz für erwerbstätige Mütter, Harmsen, ArchivBevölkerungswissuBevölkerungspol. 3/4.  
Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) und seine Anwendung in den Krankenanstalten, ZfgesKrkhWes. 18.  
Mutterschutz und Wochenhilfe, Funke, NS-SozPol. 15/16 (August).  
Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz und der Reichsversicherungsordnung, RABl. 26, SozDtschld. 26.  
Wochenhilfeleistungen nach dem Mutterschutzgesetz, Wochenhilfeleistungen nach der RVO., NDV. 9.  
Zweite Arbeitsbesprechung über Fragen des Mutterschutzes, NDV. 9.

#### Ausland

Cantines maternelles, Le Service Social 9/10.  
Le Lactarium de l'O.N.E., Le Service Social 7/8.

## Jugendgesundheit

Die kommende Jugendzahnpflege, Liebenow, ZahnärztlMitt. 31/32 (August).

Die kommende Jugendzahnpflege, Keßler, ZahnärztlMitt. 39/40.

Ein Beitrag zur Frage der Diphtherieschutzimpfung Jugendlicher, Schorsch, ÖffGesD. 12.

Gesunder Geist in gesundem Körper, Neuzeitliche Körpererziehung des Kleinkindes im nationalsozialistischen Kindergarten, Henckel, Kleine Kinder 12.

Schnupfenkinder, Kaufmann, Kleine Kinder 12.

## Bekämpfung der Giftsuchten

Suchtgiftbekämpfung, Stähle, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 3.

Was will das Erholungsheim auf tabakfreier Grundlage? Reine Luft 3.

## Ausland

Die Propaganda in Frankreich für eine alkoholfreie Jugenderziehung, Riémain, AlkoholfrJugenderz. 2.

## Bekämpfung der Tuberkulose

Die Angorakaninchenzucht als Arbeitstherapie für Lungenkranke, Krämer, ÖffGesD. 9.

Die Betreuung der Tuberkulösen während der Wartezeit bis zur Einberufung in die Heilstätte, Ickert, DÄrztBl. 26/27.

Die neue Tuberkulosehilfe, Muthesius, ÖffGesD. 12.

Die Tuberkulosehilfe, SozZukunft 9/10.

Die Tuberkulosehilfe des Landesfürsorgeverbandes, Andrae, HannWohlfW. 39.

Die Verordnung über Tuberkulosehilfe. Kayser-Petersen, DÄrztBl. 26/27.

## Sozialversicherung

„Bestattungskosten“ und „häusliche Gemeinschaft“ im Sinne des § 203 RVO., Aurich, VolksZgesSozVers. 9.

Sicherungsbeitrag für Lebensversicherungen bei wöchentlicher Prämienzahlung, HannWohlfW. 36.

Versicherungspflicht und Luftschutz-Bereitschaftsdienst, Faller, ErsK. 9.

Zur Geschichte der Sozialversicherung, SozZukunft 9/10.

## Krankenversicherung

Das neue Strafrecht der Krankenkassen aus § 530 RVO., Anders, OKrankK. 9.

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter, Grünwald, OKrankK. 9.

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter, ArbVersorg. 18.

Die Verwaltungskosten in der öffentlichen Krankenversicherung  $\frac{1}{2}$  (Fortsetzung), SozZukunft 9/10.

Einspruch des behandelnden Arztes und Leistungspflicht der Krankenkassen, Ebeling, VertArztuKrankK. 8.

Was müssen Krankenkassen jetzt über „Versicherungspflicht“, „Befreiung von der Versicherungspflicht“ und „Versicherungsfreiheit“ in der AV., IV. und Reichsstock für Arbeitsinsatz wissen? Bruno, IKrankK. 8/9.

Zur Frage der Versicherungspflicht eines ausgesteuerten, arbeitsunfähigen Kassenmitglieds bei Weiterbeschäftigung ohne Arbeitsentgelt, Schnatenberg, VertArztuKrankK. 8.

## Rentenversicherung

Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen beim Tode von Versicherten, Bruno, DRentenvers. 9.

Fragen auf dem Gebiete des § 1265 RVO., Schweighäuser, DRentenvers. 9.

Kriegsdienstzeiten 1914/18 und Wartezeit, Gehlhaar, DRentenvers. 9.

## Unfallversicherung

Die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung, Kilian, RABl. 25, SozDttschld. 25.

Die Übergangsrente bei unkomplizierter Einängigkeit, zur Neddin, Berufsgenossensch. 17/18.

Die Unfallversicherung der Bediensteten in der Krankenversicherung, Wüstenhagen, IKrankenk. 8/9.

Unfallverhütung im Kriege, Haas, SozPrax. 9. Zur außergerichtlichen Erledigung von Rückgriffsansprüchen, Jacobi, Berufsgenossensch. 17/18.

Zur Frage des Versicherungsschutzes beim Essen in einer Werkkantine, Kompaß 9.

## Ausland

Etude sur la réparation des maladies professionnelles, Le Service Social 9/10.

## Strafgefängene und Straftatlassene

Beruf und Kriminalität, Roesner, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 5/6.

Die Schrift des Straftatlassenen, Stettner, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 5/6.

Die Stellung des Erstbestraften und des Vorbestraften nach der Strafverbüßung, Herr, MonatsblStraffälligenbetreuungsErmittlH. 5/6.

Die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege, Gräu, DJust. 38.

Erziehungsmittel im Gefangenenlager, Fetzer, BlGefängK. 1/2 (April/Juli).

Kriminalität und Volkspflege, Roesner, NS-VolksD. 9.

Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges der Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher, Rodenberg, DJust. 37.

## Ausland

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Armenpflege, Albisser, Armenpfleger 9.

## **Asoziale**

Der derzeitige Stand des Problems der „Gemeinschaftsunfähigen“, Kranz, DÄrztBl. 25

## **Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**

Auslese für das Frauenstudium, Dammer, JungD. 9.

Zum Arbeitseinsatz der Volkspflegerinnen im öffentlichen Dienst, NDV. 9.

## **Soziale Persönlichkeiten**

Prof. Chr. J. Klumker, NDV. 9.

# **Oktober 1942**

## **Fürsorgewesen**

### **Allgemeines**

Außenfürsorge, einmal von außen gesehen, Eilers, HannWohlfW. 42.

Dezentralisation und Selbstverwaltung, Spanner, ZAKadfDR. 19.

Grundlagen und Grundfragen einer Neugliederung der ländlichen Verwaltung im deutschen Osten, Becker, RVBl. 43/44.

Hauptdörfer als soziale Führungsgemeinschaften, Becker, NSozPol. 19/20.

Mantel- und Schuhaustauschstellen, Anderegg, GemT. 19/20.

Soziale Aufbauarbeit im Elsaß, VölkWacht 10. Von der fürsorgerechtlichen Familiennotgemeinschaft, Schickenberg, ZfH. 20.

### **Ausland**

Fazilienfürsorge, Zemplényi, Anya-és Gyermekvedelem 10.

II Problema Medico-sociale della Vecchiaia, Ferrannini, Le Assicurazioni Sociali 3/4 (Mai/Aug.).

Volksamt oder Volksfürsorgeamt? Rajkai, Anya-és Gyermekvedelem 10.

### **RFV.**

Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Unterbringung von Geisteskranken, Zimmerle, NDV. 10.

Bestattungskosten und endgültige Fürsorgepflicht, Langlotz, BlÖffFürs. 20.

Der Erl. d. RAM. und des RMDI. vom 5. 9. 1942 über die Ersatzansprüche bei Unterbringung Geisteskranker in Anstalten, Jaeger, BlÖffFürs. 19.

Der Richtsatz-Erlaß vom 31. 10. 1941, HannWohlfW. 40.

### **Wehrdienst, FU., Dienstverpflichtete**

Berufsfürsorge für Versehrte durch die Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen, Schell, NDV. 10.

Die FU.-Berechtigung der Angehörigen der Gruppe II des § 2 EFUG., wenn die Ernährereigenschaft des Einberufenen nicht vorliegt, Müller/Bochum, ZfH. 20.

Die VO. zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und anderer von den Kriegsverhältnissen betroffener Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. 10. 1942 (RGBl. I S. 604), Staud, DJust. 44.

### **Kb.- und Kh.-Fürsorge**

Aus der Praxis der Schwerbeschädigtenfürsorge, GemT. 19/20.

Um die Zukunft der Kriegsversehrten, Erhaltung des früheren Lebensstandards, Sicherung des beruflichen Aufstiegs, Nachra-SozPol. 20.

### **Freie Wohlfahrtspflege**

Der Führer zum Kriegs-WHW. 1942/43 WürttBlWohlf. 9.

### **Kommunale Fragen**

Der Kriegseinsatz der deutschen Gemeinden, Jobst, RVBl. 41/22.

### **Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche**

Die Ehe-Unbedenklichkeitsbescheinigung, Seeger, ÖffGesD. 13.

Die Ehe-Unbedenklichkeitsbescheinigung, Linden, ÖffGesD. 13.

Die Entwicklung der Erb- und Rassenbiologie und das Werk von Eugen Fischer, v. Verschuer, Gesundheitsführung 10.

Die Erb- und Rassenpflege im Generalgouvernement, Ruppert, ÖffGesD. 13.

Entwicklung und Abstammung in ihrer Bedeutung für den Menschen, Hüttig, NVolk 10. Pflegschaften für geistig gebrechliche Frauen im Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht, Petersen, NDV. 10.

### **Jugendwob/fahrt**

#### **Allgemeines**

Das Elternhaus heute, JungD. 10.

Das Volksmärchen und seine Beziehungen zum Kind, Das Kind 7.

Der Auftrag der Mutter in der Erziehung, Glaser, Frau 1/2.

Erziehungsberatung im Gau Sachsen, NDV. 10. Raum für die Jugend, AmtMittlVARheinprov. 9/10.

#### **Gefährdete und straffällige Jugendliche**

Bewahr- und Beschäftigungsmöglichkeiten für gemeinschaftsunfähige Mädchen in und nach der Fürsorgeerziehung, NDV. 10.

Die Durchführung der Arbeitsgeldverwaltung der NSV.-Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung pädagogischer Erfahrungen, Pflanzgraf, DJugendhilfe 5/6 (Aug./Sept.).

Die Familienpflege, eine Teilaufgabe der Fürsorgeerziehung, Das Kind 7.

Die Rechtsstellung eines in Deutschland geborenen Kindes dänischer Staatsangehörigkeit, dessen Eltern (von Tisch und Bett) getrennt leben, Ellgaard, ZfStandamtsWes. 19.

Die Strafbarkeit des Filmbesuches Jugendlicher, Lange DJust. 41

SOS in der Erziehung, Jaedicke, DSonder-  
schule 10.

Typische Jugendarrestfälle, Wirtzfeld, JungD.  
10.

Zwischen Elternhaus und Lehrwerkstatt,  
Mielsch, JungD. 10.

### **Pflegestellen, Adoption, uneheliche Kinder**

Die Annahme an Kindes Statt, Brandenburg-  
Nachrichtenblf Wohlfahrtspf. 73.

## **Sozialpolitik**

### **Allgemeines**

Arbeitsbewertung, WirtschuSozBerichteDAF.  
5/7.

Arbeitskunde: Versuch der Begründung einer  
Gesamtschau der Arbeit, Hübener, DARbR.  
10.

Begabungsentfaltung und betriebliches Vor-  
schlagwesen, Michligk, AnregAntlgtfBerufser-  
ziehuBetriebsführg. III.

Die gebietlichen Unterschiede der Arbeits-  
verdienste im Deutschen Reich, RABl. 30,  
SozDeutschl. 30.

Die Arbeitsverdienste im März 1942, Wirtschu-  
Stat. 10.

Die Neuregelung der Gedingearbeit des Stein-  
kohlenbergbaues im Ruhrgebiet, König,  
RABl. 28, SozDtschld. 28.

Die Ordnung in den deutschen Betrieben,  
NachrSozPol. 22.

Die Pflichten des Beamten im Kriege, Escher,  
ArbeinsuArbloshilfe 19/22.

Die rechtliche Betreuung des Erfinders, Mayer,  
DWirtschaftZ. 41.

Die Wissenschaft im Dienste der Sozial-  
ordnung, Ley, WirtschuSozBerichteDAF.  
5/7.

Fliegeralarm und Fliegerschaden im Arbeits-  
recht, Reichel, WirtschBldIuHk. 41.

Freiheit und Bindung in der sozialwirtschaft-  
lichen Ordnung, WirtschuSozBerichte DAF.  
5/7.

Ist Berufserziehung kriegswichtig? Arnold,  
AnregAntlgtfBerufserziehuBetriebsführg. III.  
Kampf, Kultur und Sozialordnung, Wirtschu-  
SozBerichte DAF. 5/7.

Kriegswirtschaftliche Aufgaben Böhmens und  
Mährens, Bertsch, Vierjahresplan 10.

Leitsätze für eine Erneuerung der Berufs-  
systematik und Arbeitsstatistik, Wagner-  
Roemmich, AnregAntlgtfBerufserziehuBe-  
triebsführg. III.

Lohnerstattung bei Fliegeralarm und Flieger-  
schäden, bei Luftschutzmaßnahmen und  
Luftwaffenwehrdienst, Wiedemann, RABl.  
28, SozDtschld. 28.

Lohnordnende Maßnahmen zur Leistungs-  
steigerung, Kimmich, ArbeinsuArbloshilfe  
19/22.

Neue Aufgaben — neue Methoden, die Linie  
der deutschen Wirtschaftspolitik, Nonnen-  
bruch, NachrSozPol. 19.

Vier Merkmale bestimmen den Schaffenden,  
Wagner-Roemmich, SozPrax. 10.

Weltwirtschaft und Sozialpolitik, Rohrbach,  
NachrSozPol. 23.

Zum Ausgleich von Schäden infolge von Luft-  
schutzmaßnahmen, Helmle, NSGem. 19/20.  
Zur Entwicklung der staatlichen Arbeitsver-  
waltung, Siebert, RABl. 29, SozDtschld. 29.  
Zur Frage der Fürsorgepflicht bei unverschul-  
deter Arbeitsverhinderung, Clasen, DJust.  
43.

### **Arbeitseinsatz**

Arbeitseinsatz ist Menschenführung, SozPrax.  
10.

Aus dem Rüstungseinsatz dem Gegenwart,  
Hildebrandt, ArbeinsuArbloshilfe 19/22.

Die Anordnungen des Generalbevollmächtigten  
für den Arbeitseinsatz, Timm, Arbeinsu-  
Arbloshilfe 19/22.

Hinweise zum Einsatz von Arbeitskräften aus  
den neu besetzten Ostgebieten, Letsch,  
ArbeinsuArbloshilfe 19/22.

Industrie und Arbeitseinsatz, Beckurts, Arb-  
einsuArbloshilfe 19/22.

Neues Arbeitsleben im Ostland, Schladitz,  
NachrSozPol. 21.

Vertrauensärztlicher Dienst und Arbeitseinsatz,  
Wittstamm, VertArztuKrankK. 9.

### **Arbeitsrecht, Arbeitschutz**

Rechtsberatung entlastet Arbeitsgerichte,  
NachrSozPol. 19.

Zur Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs,  
Jaerisch, DARbR. 10.

Berufberatung und Arbeitseinsatz der Jugend  
Arbeitsschutz der Jugend, NDV. 10.

Die Abschlussprüfung für jugendliche Anlern-  
linge in der Industrie, Wichmann, Wirtsch-  
BldIuHk. 44.

Zum Berufsnachwuchsplan 1943, Stets, RABl.  
29, SozDtschld. 29.

### **Ausland**

Das Grundgesetz der Arbeit in den Nieder-  
landen, NachrSozPol. 22.

Die soziale Arbeit ist auch eine Arbeit zur  
Rettung der Nation, Morvay, Anya-és  
Gyermekvédelem 10.

Die Wirtschaftsgesinnung und das soziale  
System in Indien, NachrSozPol. 21.

Gespräch mit einem Rumänen. Die beschleu-  
nigte Entwicklung der Industrie stellt große  
soziale Aufgaben, Moes, NachrSozPol. 23.

Kulturelles und Soziales aus der Lybischen  
Wüste, Kaufmann, RABl. 30, SozDeutschl.  
30.

### **Frauenarbeit**

Frauenarbeit, psychologisch betrachtet, Roos,  
AnregAntlgtfBerufserziehuBetriebsführg. III.

### **Betriebliche Sozialarbeit**

Ausländer betreuen ausländische Arbeiter,  
Mende, NSSozPol. 19/20.

Der Vorbehalt des Widerrufs oder der Frei-  
willigkeit bei zusätzlichen sozialen Lei-  
stungen, Siebert, DARbR. 10.

Die neuen Beihilfengrundsätze, Lentz, DJust. 40.  
Die Röntgenreihenuntersuchung in Betrieben, Janker, RABl. 29.

### **Lebenshaltung und Ernährung**

Der Haushaltsverbrauch an Heizung und Beleuchtung, WirtschuStat. 10.  
Die Preise nach 3 Kriegsjahren, WirtschuStat. 10.  
Schichtung der Einkommen und der Mieten, Klabunde, GemeinnützWohnWirtsch. 20.

### **Ausland**

Straffere Ernährungslenkung in Italien, D-VolksWirtsch. 28.

### **Erwerbsbeschränkt**

Das „Anbauende Sprechverfahren“, Kraft, D-Sonderschule 10.  
Der blinde Volkswirt, Claessens, Marburger-BeitrzBlindBildWes. 2.  
Ehrung des Reichsarbeitsministers Franz Seldte anlässlich des 25jährigen Jubiläums der Marburger Blindenstudienanstalt, seine programmatischen Ausführungen über „Sozialpolitik und Forschung“, sein Dank an die Gefolgschaft und sein Besuch bei den Kriegsblinden, Strehl, MarburgerBeitrzBlindBildWes. 2.  
Gehübungen für Kunstbeinträger, Petri, Heilpraktiker 10.  
Fragen um die gute und vielseitige Veranschaulichung im Blindenunterricht, Bechtold, D-Sonderschule 10.  
Welche Steuerermäßigungen bringen die neuen Einkommensteuerrichtlinien 1941 für unsere Schicksalsgefährten? Goerke, Marburger-BeitrzBlindBildWes. 2.

### **Wohnungs- und Siedlungswesen**

Abweichungen von der normalen Kalkulation, Klabunde, SozWohnbauDtschld. 20.  
Auswahl der Mieter bei Volkswohnungen, Beltinger, SozWohnbauDtschld. 19.  
Baulicher Luftschutz im Städtebau, Nicolaus, GemeinnützWohnWirtsch. 20.  
Die Altersheime in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, Buhrow, DZW. 5/6 (Aug./Sept.).  
Die Festsetzung von Richtpreisen für Bauland, Dittus, RABl. 28, SozDtschld. 28.  
Die Pflichteinlage des Mieters und ihre Auswirkung im Mietverhältnis, Lach, GemeinnützWohnWirtsch. 19.  
Die Schaffung von Altersheimen, Mailänder, WürtBlWohlf. 9.  
Gemeinden und sozialer Wohnungsbau, Schmelting, LandGem. 19/20.  
Gemeinnütziger Wohnungsbau im Jahre 1941, GemeinnützWohnWirtsch. 19.  
Hauszinssteuerablösung und Finanzen, D-WohnWirtsch. 19.  
Instandsetzungspflicht und Unfallhaftung des Hausbesitzers, Brombach, D-WohnWirtsch. 19.

Mietbeihilfen und Mietverbilligungszuschüsse für Familien mit Kindern in München, NDV. 10.

Über Besonnung und Belichtung von Wohnräumen, Liese, SozWohnBauDtschld. 19.  
Wirtschaftsprüfung und Verbandsprüfung, Bodi, GemeinnützWohnWirtsch. 19.  
Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien in Hannover, HannWohlfW. 41.

### **Ausland**

Städte und Wohnungen in der Ukraine, SozWohnBauDtschld. 19.

### **Gesundheitswesen**

#### **Allgemeines**

Ärzteneinsatz für die Seuchenbekämpfung in den besetzten Ostgebieten, Wagner, DÄrztBl. 28.  
Blausäure — zur Kleiderentwesung? Puntigam, RABl. 30, SozDeutschld. 30.  
Das Saunabad bei unseren Soldaten in Norwegen, Elster, MedWelt 42.  
Der akute, subakute und chronische Gelenkrheumatismus (Forts.), Veil, MedWelt 40/42.  
Die Realbesteuerung bei den Sozialversicherungsträgern und die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer, Strehl, ZBIR-VersuVersorg. 19/20.  
Ein Beitrag zur versicherungsrechtlichen Beurteilung des traumatischen Diabetes, Lommel, MedWelt 40.  
Fortschritte in der Arbeitsmedizin, NachrSozPol. 20.  
Fürsorgerische Betreuung bei Blutkranken, Schumacher, ÖffGesD. 14.  
Gaukelei wird Wissenschaft. Beginn der wissenschaftlichen Zahnheilkunde in der Ostmark, Holzhauser, ZahnärztlMitt. 43/44.  
Gesundheitspolitik im Kriege, Röhrs, VolkGesundheit 3/4 (Juli/Aug.).  
„Heilpraktiker“ und „Arzt für Naturheilkunde“, Mirow, RVBl. 43/44.  
Konstitutionslehre und Typenforschung, Krauschke, Ärztin 10.  
Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Heil- und Pflegeanstalten. Methoden und Ergebnisse, Bock, ZfgesKrkHw. 20.  
Sauna — Glück der Finnen, Wiherjuuri, Gesundheitsführung 10.  
Typhus- und Paratyphus-Endemien und -Bazillenträger in Heil- und Pflegeanstalten während der letzten 10 Jahre, Stolze, ÖffGesD. 13.  
Über Aufgaben und Ziele des beamteten Zahnarztes im öffentlichen Gesundheitsdienst, Warneken, ÖffGesD. 14.  
Über chemische Wege in der Konstitutionsforschung, Veit, Ärztin 10.  
Über die finnische Sauna und ihre Wirkung, Brofeldt, MedWelt 42.

#### **Ausland**

Japanische Volksheilkunde, Buschan, MedWelt 43.

Neue Orientierungen der Sozialmedizin in Rumänien, Banu, Revista de Igiene Sociala 7/9 (Juli/Sept.).

### **Mütter- und Säuglingsfürsorge**

Biologie der Milch, Vergin, DHeb. 19.

Das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter, Schmidt, DJugendhilfe 5/6 (Aug./Sept.).

Die internationale Bedeutung des deutschen Mutterschutzgesetzes, Bäumer, Frau 1/2.

Die Möglichkeit zur Steigerung der Stillfähigkeit und Stilldauer, Hofmeier u. Noack, DHeb. 19.

Die Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz und der Reichsversicherungsordnung, Aye, VolksZgesSozVers. 10.

Mutterschutzgesetz und Krankenversicherung, Grünwald, RABL 30, AmtlNachrReichsversch. 30.

Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz und nach der Reichsversicherungsordnung, Roedenbeck, ErsK. 10.

10 Jahre Milchbestrahlung zur Rachitisebekämpfung in Frankfurt a. M., Scheer, MedWelt 44.

Zum Mutterschutzgesetz, Becker, MedWelt 40.

### **Ausland**

Über die Messung der Wirksamkeit der Schwangerenfürsorge, Szénads, Anya-és Gyermekvédelem 10.

### **Jugendgesundheit**

Die Entwicklungsbeschleunigung der heutigen Jugend, Schmidt-Voigt, JungD. 10.

Nervenheilkunde des Entwicklungsalters, Hefter, DJugendhilfe 5/6 (Aug./Sept.).

Scharlachschutzimpfung im Landkreis Bielefeld, Rainer, ÖffGesD. 14.

Über die Pubertät der Mädchen, Zeller, Ärztin 10.

Zur Epidemiologie der spinalen Kinderlähmung, Nobel, ÖffGesD. 14.

### **Bekämpfung der Giftsuchten**

Arbeitsmöglichkeiten der deutschen Alkoholgegner im Kriege unter besonderer Berücksichtigung der Schularbeit, Sager, Neuland 10/11.

### **Bekämpfung der Tbc.**

Der Schutz der Krankenpflegepersonen vor Ansteckung mit Tuberkulose und rechtzeitige Erkennung und Behandlung der Tuberkulose der Pflegepersonen Tuberkulosekranker sind eine oft vernachlässigte Pflicht der Amtsärzte und Chefärzte, Braeuning, ÖffGesD. 13.

Die neue Tuberkulosehilfe, Muthesius, ZfH. 19. Die Tuberkulosehilfe des Landesfürsorgeverbandes (Schluß), HannWohlfW. 40.

Die Tuberkulosehilfe des Reiches, Walter, Gesundheitsführung 10.

Fehlermöglichkeiten in der Tuberkulosefürsorge, Pfeuffer, ÖffGesD. 14.

Kleine Anfragen aus Tbc.-Heilstätten, NDV. 10.

Überleitung in die Tbc.-Hilfe, NDV. 10.

### **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**

Die Syphilis in der amtlichen Todesursachenstatistik 1932/1938, Gottschalk, SozialhygdGeschlechtskrankh. 5.

Erbkrankheit oder angeborene Syphilis? Lutz, SozialhygdGeschlechtskrankh. 5.

### Sozialversicherung

#### **Allgemeines**

Betriebsarzt und Sozialversicherung, Anders, ZBIRVersuVersorg. 19/20.

Die Änderungen in der Sozialversicherung und der Versicherung seit Beginn des Krieges, WirtschaftsBerichte DAF. 5/7.

Die Fortentwicklung des Begriffs „Entgelt“ im Sinne des § 160, RVO., Traeckner, ZBIRVersuVersorg. 19/20.

Hauptkraft im Betriebe, HannWohlfW. 40.

In welchen Fällen bestehen Ansprüche auf Renten oder Erstattung von Beiträgen aus der Angestellten- und Invalidenversicherung vor Erfüllung der „Wartezeit“? Bruno, IkrankK. 10.

Kostenübernahme bei Erkrankung, Entbindung und Tod von ausländischen Arbeitskräften, Adam, ZBIRVersuVersorg. 17/18 (September).

Sozialversicherungspflicht von Kriegsaushilfskräften, Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und Befreiung auf Antrag, Bruno, GemT. 19/20.

#### **Ausland**

Einige richtunggebende Grundsätze für die Organisation der Sozialversicherungsmedizin, Banu, Revista de Igiene Sociala 7/9 (Juli/Sept.).

#### **Krankenversicherung**

Beziehungen der Fürsorgeverbände zu den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bei Unterbringung von Geisteskranken, Lenke, OkrankK. 10.

Krankenversorgung der Ostarbeiter, BkrankK. 19.

Unter welchen Voraussetzungen und wie lange erhält ein arbeitsunfähiges Gefolgschaftsmitglied Krankengeld? Schnatenberg, LkrankK. 10.

#### **Rentenversicherung**

Das Recht der Invalidenversicherung im Kriege, Pollay, DRentenvers. 10.

Der Unfallversicherungsschutz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der NSV. und des WHW., Schink, NSVolksD. 10.

Die Bergmannsversicherung — die beste Sozialversicherung, Seldte, RABL 29, SozDtschld. 29.

Die Krankenversicherung der Rentner, Grünwald, DZW. 5/6 (Aug./Sept.).

Die neue knappschaftliche Rentenversicherung, HannWohlfW. 42.

Die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau, Dobbernack, RABl. 29, Amtl-NachrReichsversch. 29.

Die Neugestaltung der Rentenversicherung im Bergbau, Zocher, IKrankK. 10.

Einzelfragen zur praktischen Durchführung des neuen Beitragsverfahrens in der Invalidenversicherung, Zumbanse, DRentenvers. 10.

Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung, Dersch, ArbVersorg. 20.

Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau, BKrankK. 20.

Verbesserungen für den deutschen Bergmann, NachraSozPol. 21.

### Unfallversicherung

Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsparenen, Haas, RABl. 28, SozDtschld. 28.

### Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Berufsbild der Bezirksfürsorgerin, Peters, Frau 1/2.

Die Wirtschaftsschwester in der Großküche der Krankenanstalten, DSchwester 10.

Reichseinheitliche Ausbildung der Gewerbelehrerin, Maß, NSMädErz. 10.

### Strafgefangene und -entlassene

Bemerkungen zur Vernehmungskunst, Lindemann, DJust. 44.

Der Tätertyp in der strafrechtlichen Praxis, seine Bedeutung für das Ermittlungsverfahren und für die Hauptverhandlung, Becker, DJust. 43.

Zur Frage der strafrechtlichen Behandlung von Halberwachsenen, Gregor, MonatsschrKriminalbiologuStrafrechtsreform 7/8 (Juli/Aug.).

### Soziale Persönlichkeiten

Ein Leben für die Jugend — Christian Jasper Klumkert gest., Webler, DJugendhilfe 5/6 (Aug./Sept.).

## November 1942

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

Die öffentliche Fürsorge von Oktober 1941/ März 1942 und im Rechnungsjahr 1941, WirtschuStat. 11.

Die Stiftungen in der Gemeinde, König, Land-Gem. (B) 21/22.

Heranziehung im Rahmen der Familiengemeinschaft, HannWohlfW. 45.

Kulturarbeit der Gemeinden, Jobst, GemT. 21/22.

#### Ausland

Land und Wirtschaft von Liberia, Wirtschu-Stat. 11.

### RFV.

Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände bei Unterbringung von Geisteskranken in Heil- und Pflegeanstalten, Jaeger, ArbVersorg. 21.

Unterbringung von Geisteskranken in einer Anstalt und Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes, Jaeger, ErsK. 11.

### Wehrdienst, FU., Kriegsschäden

Anordnung und Auszahlung von Kriegsschädenvergütungen an Fliegergeschädigte, Land, Gemhlt. 21.

Bezüge der Soldaten, Wehrdienstbeschädigten sowie Hinterbliebenen und Pfändung, GemT. 21/22.

Der Grundsatz der Subsidiarität in der FU.-Krankenhilfe, Müller, HannWohlfW. 44.

Die FU.-Berechtigung der Angehörigen der Gruppe II des § 2 EFUG., wenn die Ernährereigenschaft des Einberufenen nicht vorliegt, Müller.

Die Wirtschaftsbeihilfe für landwirtschaftliche Betriebe in der Praxis, HannWohlfW. 46.

Drei Jahre Lazarettsschiffe der Kriegsmarine, Stute, ZahnärztlMitt. 45/46.

FU.-Berechtigung bei nachträglicher Einkommenserhöhung, HannWohlfW. 44.

Ist eine Ferntrauung ungültig, weil der Mann zu Unrecht als Angehöriger der Wehrmacht bezeichnet worden ist und weil die Ferntrauungserklärung nicht von dem Bataillons-, sondern vor dem Regimentskommandeur abgegeben ist? ZfStandAmtsWes. 22.

Kann die Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. 12. 1940 neben dem Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte in einer Stadt zur Anwendung kommen? SozWohnBauDtschld. 22.

Wirtschaftsnahe Gemeinschaftshilfe, Urbich, DVolkswirtschaft. 32.

### Kb. und Kh.-Fürsorge

Elternversorgung nach den Wehrmachtsfürsorgegesetzen, Herpel, LKrankK. 11.

Neue Kriegsopferversorgung, SozPrax. 11.

Selbsthaftmachung von Kriegsversehrten in den neu erworbenen Gebieten des Großdeutschen Reiches, InfDienstsozWohnbau 45.

Verwundetenbetreuung durch die Stadt Prag, Bayer, NSGem. 21/22.

### Freie Wohlfahrtspflege

Die neue Art, das Leben anzusehen. „Kraft durch Freude“ ist mehr als nur eine Organisation, Altgelt, NachrSozPol. 25.

### Ländliche Wohlfahrtspflege

Dörfliche Genossenschaftsarbeit, Döbler, NBau-entum 11.

#### Ausland

Das Landvolk in Rumänien, Breckner, NBau-entum 11.

## **Kommunale Fragen**

Aufgaben und Arbeit des Deutschen Gemeindeganges, Fiehler, LandGem. 21/22.

Aufgaben und Arbeit des Deutschen Gemeindeganges. Reichsleiter Fiehler über Dezentralisierung als Verwaltungsgrundsatz, Landgem. (B) 21/22, GemT. 21/22.

## **Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche**

Bevölkerungsbewegung und sozialer Wohnungsbau 1933/1939, SozWohnBauDtschld. 21.

Bevölkerungspolitische Bilanz eines Jahrgangs, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspolitik 5.

Das Problem der Sterilität, Kleff, DÄrztBl. 32/33.

Der gegenwärtige Stand der Bekämpfung der weiblichen Unfruchtbarkeit, Schultze, D-MedWochenschr. 41/42 (Okt.).

Die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich im Jahre 1941, RGesundBl. 46.

Die Berechnung des Geburtstermins, Bernhard, DÄrztBl. 31.

Die Bevölkerungsbilanz, die Siedlungsfrage und das Finanzierungsproblem, Mößner, ZdAkadfDR. 22.

Ehevermittlung Erbkranker in der Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege des Städtischen Gesundheitsamts Hannover, Hornig, HannWohlfW. 47.

Gemeinde und Kinderreiche, Bronleewe, NSGem. 21/22.

Lehren der deutschen Familienstatistik 1939, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5.

Strukturfragen der deutschen Volksgruppen in Südosteuropa, Isbert, ArchivfBevölkerungswissuBevölkerungspol. 5.

Wer ist Fachmann für die Erstattung erbbiologischer Abstammungsgutachten? Reche, DRecht 46/47.

Zwiespal zwischen Unterhalts- und Abstammungsurteil, Bosch, ZdAkadfDR. 21.

## **Jugendwohlfahrt**

### **Allgemeines**

Bekanntnis zur Jugend, Goebbels, JungD. 11.

Das Hilfsschulkind und die Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Hilfsschule, Seidel, DSenderschule 11.

Der Ruf nach der Jugend bei den Demokratien, JungD. 11.

Der Standort der Berufsschule, Südl of, GemT. 21/22.

Die Berufsschule, Heinze, DVolkswirtschaft. 32.

Die Pflichten der Jugend, Axmann, JungD. 11.

Die Richtlinien für Erziehung und Unterricht an der Hilfsschule, Stephan, NSMädErz. 11.

Hitlerjugend im Straßenbild, Bauer, JungD. 11.

unges Europa, Dietze, DRecht 48.

1000 NSV.-Kindergärten in Ostpreußen, Kind 8.

Wert und Inhalt studentischer Erziehungsgemeinschaften in der Vergangenheit, Brüggemann, ReichuGeist 5/6.

## **Uneheliche Kinder**

Die Stellung der Kindesmutter im Abstammungsverfahren des Altreichs, Leiß, DRecht 46/47.

Schließt die Bestimmung des § 1717 BGB. den Nachweis früherer oder späterer Empfängnis aus? Clasen, DJust. 45.

## **Gefährdete und straffällige Jugendliche**

Beobachtungen aus dem Jugendarrest, DRecht 46/47.

Das Jugendrecht im Kriege, Siebert, DRecht 46/47/48.

Das schwererziehbare Kind, Henckel, Kleine Kinder 1/2.

Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege (Das Jugendstrafrecht), Mittelbach, DRecht 37/38.

Die Erzwingung der Jugenddienstpflicht, JungD. 11.

Gauarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung, WürttBlWohlf. 10.

Neue Rechtsprechung zur Fürsorgeerziehung, Spohr, ZfH. 21.

Sinn und Aufgabe der Gauarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung, Scheibe, WürttBlWohlf. 10.

Zur Frage der künftigen Gestaltung der Anstaltserziehung, Eyrich, DSenderschule 11.

## **Ausland**

Die Jugend in der Faschistischen Gesetzgebung, JungD. 11.

## **Sozialpolitik**

### **Allgemeines**

Altstoffwirtschaft in Europa, Thomsen, Vierjahresplan 11.

Antriebsermüdung und Überanstrengung, Stenderhoff, ArbeituBetrieb 3.

Aufgeschlossene Gefolgschaft durch innerbetriebliche Werbung, Reinhardt, SächsWirtschaft. 46.

Ausländer betreuen ausländische Arbeiter, Mende, NachSozPol. 26.

Betriebsgefahr und Gruppenstücklohn, Herschel, DARbR. 11.

Das Handwerk nach Betriebs- und Gemeindegrößenklassen, WirtschaftStat. 11.

Der Begriff des Betriebsrisikos. Ein Beitrag zur Lehre von der Tragung der Betriebsgefahr, Reuß, DARbR. 11.

Der neue Gemeinschafts ohn im Baugewerbe, Völker, ArbeituBetrieb 3.

Der neue Weg in das Offizierkorps des Führers, Pfundtner, JungD. 11.

Deutsche Verwaltung im Kriege, Pfundtner, RVBl. 45/46.

Die Leistung des deutschen Arbeiters würdiger des deutschen Soldaten an der Front, Sauckel, RAbI. 33, SozDtschld. 33.



Die Rundfunkgebührenbefreiung aus sozialen Gründen, Zimmerle, RABl. 33, SozDtschld. 33.

Die staatliche Arbeitsverwaltung in Deutschland, NachrSozPol. 24.

Ein Jahr Industriaufbau in den besetzten Ostgebieten, Ter-Nedden, Vierjahresplan 11.

Eindrücke italienischer Betriebsführer an Stätten der deutschen Berufserziehung, ArbeituBetrieb 3.

Erste Bilanz des Ostraums, Riecke, Vierjahresplan 11.

Fachliche Gefolgschaftsschulung in kaufmännischen Betrieben, Lohmann, ArbeituBetrieb 3.

Gedanken über Führerauslese in Betrieben, Frankenberger, ArbeituBetrieb 3.

Gesamtbetriebe als Mittel der Sozialpolitik, SozPrax. 11.

Grundsätze des Leistungslohnes, SozPrax. 11. Landwirtschaft mit dem Blick auf Europa, SozPrax. 11.

Lösung der Dienstbotenfrage, Zemplényi, Anya-és Gyermekvedelem 11.

Mehr Verantwortung beim Betriebsführer, DVolksWirtsch. 31.

Rangordnung der Arbeit, Arnhold, ArbeituBetrieb 3.

Schlechtwetterregelung 1942/43, Kalckbrenner, RABl. 29, SozDtschld. 29.

Sozialpolitik und nationale Art, NachrSozPol. 25.

Vom Kulturschaffen einer Mittelstadt im deutschen Osten, Geyer, NSGem. 21/22.

Vorschläge für die Verminderung des Buchwertes der Arbeitsverwaltung, Langenhan, BI GefängnK. 3/4.

Wider die Kolonialromantik, Baumann, NachrichtBI Reichsstelle Auswanderungswes. 11.

### Arbeitseinsatz

Arbeitsschulung oder geordnete Berufserziehung? JungD. 11.

Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis, Nikisch, SozPrax. 11.

Wie kann sich der Betriebsführer gegen Arbeitsvertragsbrüche schützen? Weigelt, WirtschBildIuHk. 48.

Zuckerkrankheit und Arbeitseinsatz, Greiff, RABl. 31, SozDtschld. 31.

Zur Entwicklung der staatlichen Arbeitsverwaltung, Siebert, RABl. 29, SozDtschld. 29.

### Arbeitsrecht, Arbeitsschutz

Arbeitsrecht, Herschel, DRecht 48.

Kein Kündigungsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen, SozPrax. 11.

### Jugendliche, Lehrlingswesen

Aktivierung der Lehrwerkstatt, WirtschBildIuHk. 48.

Die Ausrichtung der Berufsnachwuchslenkung auf die Bedürfnisse des Ostens, Shadow, JungD. 11.

Hauswirtschaftliche Lehre, VölkWacht 11.

Sicherung des Berufsweges und Bindung an den Betrieb, eine Grundfrage des Jugendarbeitsrechts, Siebert, DRecht 37/38.

Studentischer Osteinsatz 1942, Bach, Alt Herrenbund (Beilage zu ReichuGeist 5/6).

Zum Berufsnachwuchsplan 1943, Stets, RABl. 29, SozDtschld. 29.

### Frauenarbeit

Die Macht des Vorbildes, NSFrauenwarte 7. Zum Begriff der Hausgehilfin im Versicherungs- und Steuerrecht, SozPrax. 11.

### Ausland

Finnische Sozialpolitik während der Kriege, Mannio, RABl. 33, SozDtschld. 33.

Grundgedanken der Gesetzgebung Mussolinis, Azara, DRecht 37/38.

20 Jahre Faschismus, SozPrax. 11.

### Betriebliche Sozialarbeit

Aktivierung des betrieblichen Vorschlagswesens, Hilbig, SächsWirtsch. 47.

Aufgaben und Bedeutung der Sozialen Betriebsarbeiterin, Kameradschaft Sept./Okt.

Das Vorschlagswesen revolutioniert den Betrieb, Schneider-Landmann, NSSozPol. 21/22.

Die angemessene Vergütung bei Gefolgschaftserfindungen, Weber, DRecht 37/38.

Die Sozialeinrichtungen der Deutschen Reichsbahn, NachrSozPol. 24.

Erfahrungen mit meinem Vorschlagswesen, Heinkel, NSSozPol. 21/22.

Erfindungen helfen siegen, Stumpf, ArbeituBetrieb 3.

Formsaubere Werkzeitschriften in Antiqua, DDrucker 2.

Leistungssteigerung und soziale Fürsorge, Boschzänder 7/10.

Robert Bosch, ein Wegbereiter des Sozialismus, Fried, Boschzänder 7/10.

Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern zu Erholungskuren, Graser, ArbeituBetrieb 3.

Vorschläge verhüten Unfälle, Gridl, NSSozPol. 21/22.

Warmes Mittagessen in den Betrieben, Kogler, ZfVolksernährung 20 (Oktober).

Werkzeitschriften, DDrucker 2.

Zum heutigen Stand der betrieblichen Altersversorgung, SozPrax. 11.

### Lebenshaltung und Ernährung

Arbeitsdienst und Ernährungssicherung, v. Hanstein, ZfVolksernährung 19 (Okt.).

Preispolitik in Europa, Fischböck, DVolksWirtsch. 33.

Zur Ernährung im Kriege, Kötschau, VolkuGesundheit 7.

### Erwerbsbeschränkte

Die Ausbildung der blinden Stenotypisten, Krause, DSonderschule 11.

Führer der deutschen Zivilblinden. Zum 60. Geburtstag Wigand von Gersdorffs, Reuß, Blindenwelt 11.

Psychologische, logische und pädagogische Betrachtung des Gebärdennamens der Taubstummen, von Györgyfy, D Sonderschule 11.  
Rundfunkwissenschaft und Blindenstudium, Doedemeyer, DKOV. 5.  
Schicksalsfragen des Amputierten, Kreuz, Gesundheitsführung 11.

### **Wohnungs- und Siedlungswesen**

Das ländliche Bauen und die Aufgaben unseres Volkstums, Backe, NBauerntum 11.  
Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen, Stoeckert, GemT. 21/22.  
Der Jahresultimo und die Hauszinssteuerabgeltung, DWohnWirtsch. 22.  
Die Altersheime in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, Buhrow, DZW. 7/8.  
Die Bauernsiedlung im Jahre 1941, Wirtschustat. 11.  
Die Bewertung städtischer Mietgrundstücke, Zufnt, SozWohnBauDtschld. 22.  
Die Vermietung frei werdender Wohnungen, DWohnWirtsch. 21.  
Eine Verordnung über die Vermietung frei werdender Wohnungen, RABl. 31, SozDtschld. 31.  
Einzelfragen bei der Hauszinssteuerabgeltung, Völschau, GemeinnützWohnWirtsch. 21/22.  
Fragen des Bauern- und Bodenrechts, von Manteuffel, RVBl. 47/48.  
Kulturelle Lenkung bei der Herstellung von Hausrat, Doerr, SozWohnBauDtschld. 22.  
Nationalsozialistische Siedlungspolitik, Rudloff, DWohnWirtsch. 22.  
Wohnungsbewirtschaftung, SozPrax. 11.  
Zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen, SozWohnBauDtschld. 21.  
Zur Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer), Weber, HannWohlfW. 45.  
Zur Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer, Helmle, NSGem. 21/22.  
Zur Wohnungslage, Köneckamp, NSGem. 21/22.

### **Gesundheitswesen**

#### **Allgemeines**

Aufbau und Tätigkeit des Gesundheitsamtes der Hauptstadt Hannover, Feindt, HannWohlfW. 48.  
Bedeutung und Wirkungsbereich der psychischen Behandlung in der Klinik, Kühn, DMedWochenschr. 46.  
Besuch in der Landesfrauenklinik Magdeburg, ProvSachsen 8.  
Betrachtungen zur Kriegskrankenernährung, Gercke, DÄrztBl. 32/33.  
Das Gesundheitsdezernat, Fischer, ÖffGesD. 15.  
Das Problem des bombensicheren Schutzes in Krankenhäusern, ZfgesKrkhwes. 22.  
Der Japan-Siebold die Großleistung eines deutschen Arztes, von Leers, DMedWochenschr. 47.  
Der Mann, seine Physiologie und Pathologie, Szagunn, Ärztin 11.

Diabetikerernährung im Kriege, Dienst, DMedWochenschr. 47.  
Deutsche Ärzte in Japan als Mittler der abendländischen Medizin, Steudel, MedWelt 47.  
Die Diphtheriehäufigkeit im Landkreis Grevenbroich-Neuß vor und seit der Einführung der aktiven Schutzimpfung, Ströder, Massia und Peretti, DMedWochenschr. 46.  
Die geistige Freiheit des Arztes, Weidner, DÄrztBl. 31.  
Erhebungen bei den Scharlachheimkehrfällen unserer Klinik aus den Jahren 1931/38 als Beiträge zur Seuchenhygiene, Ströder, DMedWochenschr. 41 (Okt.).  
Fußschäden und Arbeit, Wiese, ZBIGewerbehyguUnfallverhtg. 11.  
Gesundheitsförderung des deutschen Bergmannes, Ramm, DÄrztBl. 31.  
Grippe, Angina, Darmkatarrhe in der Krankenversicherung und ihre Beziehungen zur Appendicitis, Bofinger, VertArztuKrankK. 11.  
Gründliches Kauen zur Verhütung und Heilung von Magen- und Darmleiden, VolkuGesundheit 7.  
Kreislaufürsorge und Gesundheitsführung, Hoffmann, Ärztin 11.  
Organisation des Gesundheitswesens in den besetzten Ostgebieten, Waegner, DÄrztBl. 32/33.  
Über das Fünftage- oder Wolhynische Fieber, Schulten, MedWelt 46.  
Über die Verwendung von Vollkornerzeugnissen in der Ernährung Magen- und Darmkranker, Gronau, ZfgesKrkhwes. 21.  
Über gesundheitliche Volksbelehrung, Hamburger, DÄrztBl. 32/33.  
Über grundsätzliche Fragen der Pneumothoraxbehandlung, Alexander, MedWelt 47.  
Vitamine in der Schönheitspflege, Janistyn, VolkuGesundheit 7.  
Zur Epidemiologie des Scharlach, Schröder, ÖffGesD. 15.

#### **Ansland**

Die kriegszeitlichen Aufgaben der Ärztinnen Finnlands — Die Pflege der Zivilkranken liegt den Ärztinnen ob — Von den Zeiten des „Sonderrechts“ bis heute, Ärztin 11.  
Wie ich Norwegen 1941 erlebte, Sieber-Pilling, Ärztin 11.

#### **Mütter- und Säuglingsfürsorge**

Betrachtungen über das Stillproblem, Reuß, DMedWochenschr. 48.  
Das Mutterschutzgesetz, Koch, DRecht 46/47.

#### **Ansland**

Mutterfürsorge — Vitéz Szathmary, Anya-és Gyermekvédelem 11.

#### **Jugendgesundheit**

Der neue Gesundheitsbogen für Säuglinge und Kleinkinder, Zimdars, ÖffGesD. 15.  
Eine neuartige fahrbare Schulzahnklinik, Zahn-ÄrztlMitt. 45/46.

Jugendzahnpflege — Volkszahnpflege, Völk-Wacht 11.

Kleinkinderaufzucht und Erziehung, Ham-burger, Gesundheitsführung 11.

Zwei Jahre erweiterte KLV., Breitfeld, D-Mädel, Nov.

### **Bekämpfung der Giftsuchten**

Die Verteilung des Alkohols im Gehirn, Hamerla, ForschzAlkoholf. 2/3.

Die Zentralstellen für Suchtgiftbekämpfung, ihre Notwendigkeit sowie die gesetzlichen und anderen Grundlagen für ihre Arbeit, Breggen, VierteljSchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.

Ein Kongreß gegen den Alkoholismus vor 64 Jahren, Hercod, ForschzAlkoholf. 2/3.

Neuordnung der Trinkbranntweinherstellung im Deutschen Reich, Goesch, ForschzAlkoholf. 2/3.

Stillhaltezeit für Entmündigte, Nobel, Viertelj-SchrFürsSuchtkruAlkoholgef. 4.

### **Anslaud**

A propos de l'organisation internationale des études sur l'alcool, Hervod, ForschzAlkoholf. 2/3.

Alkoholwirkung und schweizerische Verkehrs-gesetzgebung, Keller, ForschzAlkoholf. 2/3.

Die Alkoholgesetzgebung und der Kampf gegen die Alkoholgefahren in Frankreich, Gachot, ForschzAlkoholf. 2/3.

Die Züricher Fürsorgestelle für Alkoholranke, Hercod, ForschzAlkoholf. 2/3.

Vorschläge zur Förderung der Nüchternheit in der schwedischen Armee, Tirfing, ForschzAlkoholf. 2/3.

### **Bekämpfung der Tuberkulose**

Arbeitsheilstätten Schömberg, Dorn, Württ-BiWohlf. 11.

Die neue Tuberkulosehilfe, Mailänder, Württ-BiWohlf. 11.

Die Durchführung der Zwangsunterbringung von rücksichtslosen Offentuberkulösen, Kloos, DTbeBlatt 10 (Okt.)/11.

Die wirtschaftliche Fürsorge für Tuberkulöse, HannWohlf. 47.

Tuberkulosehilfe und Gesundheitsamt, Stähle, WürttBiWohlf. 11.

### **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Deutschland, Spiethoff, DHebamme 21.

Voraussetzungen der Entmündigung bei Un-zuchttreibenden, Petersen, DZW. 7/8.

### **Bekämpfung des Krebses**

Krebsbekämpfung und Betriebskrankenkassen, Ramm, BKrankK. 21.

Systematische Krebsbekämpfung, Ramm, Ge-sundheitsführung 11.

## **Sozialversicherung**

### **Allgemeines**

Der Rückgriff des Versicherungsträgers bei freiwilliger Hilfe, insbesondere bei Gemein-schaftshilfe, Herschel und Wahl, ZBIRVersuVersorg. 21/22.

Der Sozialversicherungsschutz in der Land-wirtschaft, Gührs, ZBIRVersuVersorg. 21/22. Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach dem gegenwärtigen Rechtsstand, Jaeger, BlÖffFürs. 22.

Einige Bemerkungen über die Prämie und die Folgen ihrer Nichtzahlung in der Vertrags-versicherung, Thees, DJust. 48.

Für welche Gruppen von Angestellten und Selbständigen sind Beiträge zur Angestell-tenversicherung auch weiterhin in Beitrags-marken zu entrichten? Bruno, IKrankK. 11. Über das neue Einzugsverfahren des Gesamt-sozialversicherungsbeitrages, Schöblier, I-KrankK. 11.

Zur Geschichte der Sozialversicherung, Zahn-ärztlMitt. 45/46.

Zusammenarbeit in Versicherungswirtschaft und -wissenschaft, Ullrich, DVolksWirtsch. 33.

### **Krankenversicherung**

Beitragszahlung bei fortbestehender Arbeits-unfähigkeit nach Beendigung der Kranken-geldzahlung während eines nicht gelösten Beschäftigungsverhältnisses, Brückmann, O-KrankK. 11.

Die Krankenversicherung in den neuen deutsch-italienischen Vereinbarungen, Bogs, O-KrankK. 11.

Die Krankenversicherung der Rentner, Grüne-wald, DZW. 7/8.

Zum Begriff der Barleistung in der Kranken-versicherung, Aye, ArbVersorg. 21.

### **Rentenversicherung**

Einzelfragen zur praktischen Durchführung des neuen Beitragsverfahrens in der In-validenversicherung, Zumbansen, DRenten-vers. 11.

### **Unfallversicherung**

Der Unternehmer und die Unfallanzeige, Hardt, Berufsgenossensch. 21/22.

Die Reichsausführungsbehörde für Unfall-versicherung (RAFÜ.), Köster, ZBIRVersu-Versorg. 21/22.

Die Unfallversicherung der fremdländischen Arbeiter, Bogs, Berufsgenossensch. 21/22.

Unfallverhütung im Haushalt, Fürst, ZfVolks-ernährung 21.

### **Knappschaftsversicherung**

Dem Bergmann die beste Versorgung, Jakob, NSSozPol. 21/22.

Die Bergmannsversicherung — die beste Sozialversicherung, Seidte, RABl. 29, Soz-Dtschld. 29.

Die Knappschaftsreform, Jakob, DRentenvers. 11.  
Die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau, Dobbernack, RABl. 29, Amtl-NachrReichsversich. 29.  
Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau, Wauschke, VolksZgesSozVers. 11.  
Verbesserte Bergmannsrenten, SozPrax. 11.

#### Rechtsfragen

Der Richter und die Ordnung der Gemeinschaft, Stöwer, DJust. 48.  
Die geschichtliche Entwicklung der Kriminalstatistik, Roesner, BlGefängnK. 3/4.  
Die weitere Vereinfachung der Strafrechtspflege, Schäfer, RVBl. 47/48.  
Gedanken über den Aufbau einer nationalsozialistischen Rechtspflege, Dieckhoff, DJust. 47.  
Großraumrecht und völkische Rechtsquellenlehre, Lorenzen, DJust. 47.  
Zum Problem „Friedensrichter“, Rothenberger, DRecht 46/47.

#### Strafgefangene und -entlassene

Arbeitseinsatzkartei für Gefangene, Schumann, BlGefängnK. 3/4.

#### Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Auslegung des Unfallversicherungsvertrages eines Arztes, Schweighäuser, DÄrztBl. 31.  
Die Nachwuchslage in den akademischen Berufen, Sondergeld, Altherrenbund (Beilage zu ReichuGeist 5/6).  
Die Vorstudienausbildung in den Gauen, D-VolksbildWerk IX/X.  
Entwurf von „Richtlinien für die Betreuung der Schwestern und Lernschwestern im Krankheitsfall“, Plank, ZigesKrkHwes. 22.  
„Neulinge“, die sich bewährt haben, DRot-Kreuz, Nov.

#### Ausland

Italienische Ärztinnen — Das Medizinstudium in Italien, Carcupino-Ferrari, Ärztin 11.  
Lotta Hilja, Henne, DMadel, Nov.

#### Soziale Persönlichkeiten

Friedrich Hoffmann, Beneke, MedWelt 46.

#### Asoziale

Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, Krantz, NS-VolksD. 11.

### Dezember 1942

#### RFV.

Ansprüche von Versicherungsträgern gegen Fürsorgeverbände aus ungerechtfertigter Bereicherung, Zeck, ZfH. 24.  
Neuregelung der Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände bei Unterbringung von Geisteskranken in einer Anstalt, Jaeger, RVBl. 51/52.

#### Wehrdienst, FU., Dienstverpflichtete

Besonderheiten des Familienunterhalts in den eingegliederten Ostgebieten, Knoke, ZfH. 23.  
Die Neufassung der Personensandsverordnung der Wehrmacht, Langen, LandGem. A 23/24.  
FU.-Beihilfen bei Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer), Hann-WohlfW. 51/52.  
Gewährung von Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes aus Mitteln des Familienunterhaltes bzw. von Familienunterhalt, wenn die Berechtigte eigenes Einkommen aus selbständiger Arbeit hat, Jacob, RVBl. 51/52.  
Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Fliegergeschädigten, NDV. 11 (Nov.).  
VO. zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und Zustellungen an Wehrmachtangehörige, Geiger, ZfH. 23.  
Zur übersichtlichen Führung der Dienstpflichtunterstützungsakten, Bo.m, ArbeitsuArb-loshilfe 23/24.

#### Kb.- und Kh.-Fürsorge, Kriegssachschäden

Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung, NDV. 11 (Nov.).  
Aus dem Lazarett entlassen — dem Berufsleben wiedergegeben, VölkWacht 12.  
Erweiterte Berufsfürsorge für Soldaten, Schimmelplennig, NSSozPol. 23/24.  
Motorisierung, schwerstversehrter ehemaliger Wehrmachtangehöriger, Drausnick, NDV. 12.  
Umstellungsbeihilfen für Opfer des gegenwärtigen Krieges, NDV. 12.  
Verbesserungen in der Fürsorge und Versorgung der Opfer des gegenwärtigen Krieges, NDV. 11 (Nov.).

#### Ländliche Wohlfahrtspflege

Die Neubauernauswahl des Jahres 1941 in Zahlen, Medrow, NBauerntum 12.

#### Kommunale Fragen

Die Art der städtischen Kunstpflege, LandGem. A 23/24.  
Die Bedeutung der Selbstverwaltung in ländlichen Gemeinden, Kolbow, NBauerntum 12.  
Finanzielle Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, Kubsch, LandGem. (B) 23/24.

#### Bevölkerungspolitik, Eugenik, Kinderreiche

Bevölkerungsbewegung und Statistik, ÖffGesD. 18.  
Der Rassengedanke in Europa, Lemme, Schulungsbrief 5.  
Der seelische Anteil an der Sterilität, Kemper, DÄrztBl. 35/36.  
Die biologische Belastungsprobe, Bernsee, NSVolksD. 12.  
Die Fehlgeburten in Lübeck im Jahre 1941, Hillmann, RGesundBl. 48.

Die menschlichen Wanderungen in Krise und Neuaufbau der Weltwirtschaft (Schluß), Thalheim, NachrBlReichsstelleAuswanderungswes. 12.

Eherecht und Erb- und Rassenpflege, Swart, ÖfGesD. 16.

Über die Ausnutzung der Kardiazol-Krampftherapie für die Untersuchung auf Zeugungsfähigkeit, Gierlich, ÖfGesD. 18.

Zum Beweiswert der Untergruppen bei der Blutgruppen-Untersuchung, Becker, LandGem. A 23/24.

## Ausland

Schwedens Geburtenmangel und Auswandererschwind, Friedrich, ArchivfWanderungswesAuslandskunde 3.

## Jugendwohlfahrt

### Allgemeines

Der Wert des Dorfbuches für den Kindergarten des Landes, Hommerding, Kindergarten 11 (November).

Die Tätigkeit der Jugendämter im Deutschen Reich im Rechnungsjahr 1940, VierteljahftzStatDtReichs 3.

Ergebnisse der bisher durchgeführten Tagungen der Hitler-Jugend-Sachbearbeiter in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Schlinke, NDV. 11 (Nov.).

Erziehungsberatung im Gau Steiermark, NDV. 12.

Hilfsschüler in der Kinderlandverschickung, Lüdecke, DSonderschule 12.

Jugendbetreuung im Kriege, eine Gemeinschaftsaufgabe, Klemmer, SozPrax. 12.

Kindergarten und Recht, Fernkorn, NS-VolksD. 12.

Vorweihnachtszeit im Kindergarten, Heuck, Kindergarten 12.

Was muß die Erzieherbücherei eines Erziehungsheimes für Fest-, Feier- und Freizeitgestaltung enthalten? Kiehn, DSonder-schule 12.

### Gefährdete und straffällige Jugendliche

Arbeitsauflagen, ein wertvolles Zuchtmittel des Jugendrichters, Kümmerlein, DJust. 51/52.

Aus der Betreuungsarbeit eines Erziehungsheims an den Entlassenen, NDV. 12.

Das Jugendrecht im Kriege, Siebert, DRecht 50/52.

Differenzierung der Heimerziehung in der Provinz Hannover, NDV. 12.

Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung, NDV. 11 (Nov.).

Zur Aufhebung der vorläufigen Fürsorgeerziehung nach der VO. über Jugendwohlfahrt in der Ostmark, NDV. 11 (Nov.).

### Pflegestellen, Adoption, uneheliche Kinder

Zwei Entscheidungen des Reichsgerichts zur Frage der Abstammung eines Kindes, Ermel, BlÖfFürs. 23.

## Sozialpolitik

### Allgemeines

Das Kameradschaftsverhältnis Gefolgsmann/Gefolgsmann, Loschke, DARbR. 12.

Der Leistungslohn, Ley, Arbeitertum Dez.

Die deutsche Verkehrspolitik in unseren afrikanischen Kolonien als Muster einer kolonialafrikanischen verkehrlichen Erschließungsarbeit, Remy, DKolonialdienst 11/12.

Die Erfinderbetreuung in den Betrieben, Kasper, Vierjahresplan 12.

Die Feststellung des Kräftebedarfs, Hastler, ArbeinsuArbloschilfe 23/24.

Erfinder und Betrieb, Dapper, DRecht 50.

Grundsätze der Arbeitsbewertung, SozPrax. 12.

Leistungslohn, Schneider-Landmann, NSSoz-Pol. 23/24.

Quellen der Leitungsfähigkeit, Schenck, Gesundheitsführung 12.

Sozialpolitik im Generalgouvernement, Küppers, SozVersB. 23/24.

Vom betrieblichen Vorschlagswesen, Funke, Vierjahresplan 12.

Was heißt und zu welchem Zweck treibt man Lohnpolitik? Knolle, RABl. 34, SozDtschld. 34.

Zur Frage vom gerechten Lohn, SozZukunft 11/12.

### Arbeitseinsatz

Die verwaltungsmäßige Sicherung des Ärztlichen Dienstes bei den Arbeitsämtern, Knobloch, ArbeinsuArbloschilfe 23/24.

Trennungszulagen im Kriege, Schulz, Sächs-Wirtsch. 49.

### Arbeitsrecht

Arbeitsrecht, Herschel, DRecht 43/44 (Okt.). Kann das schwebend unwirksame Arbeitsverhältnis gekündigt werden? Glasen, DARbR. 12.

Ostarbeitskräfte, arbeits-, steuer- und devisenrechtlich gesehen unter Berücksichtigung der wichtigsten z. Z. geltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Großmann, DARbR. 12.

Über die neuere Rechtsentwicklung auf dem Gebiete der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs, Jaerisch, DRecht 4.

Vererbungsfragen bei Urlaubsanspruch, Soz-Prax. 12.

Zum Begriff und Wesen des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes, Roeder, DJust. 51/52.

### Berufsberatung, Arbeitseinsatz der Jugend

Arbeitsmädchen im Rüstungseinsatz, Vierjahresplan 12.

Inangriffnahme der ländlichen Nachwuchsfrage, NBauerntum 12.

Wer bekommt den besten Lehrling? Stets, NSSozPol. 23/24.

## **Frauenarbeit**

Entlastung der kinderreichen Mutter: Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen, NDV. 12.

Nachwuchslenkung und Begabtenförderung für Mädchen und Frauen, Irmer, Frau 3/4.

## **Ausland**

Das niederländische Arbeitsordnungsgesetz, NSSozPol. 23/24.

## **Betriebliche Sozialpolitik**

Betriebliche Sozialarbeit im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Eschenbach, NS-SozPol. 23/24.

Betriebsgesundheitswalter werden geschult, SächsWirtsch. 51.

Betriebssport in der Arbeitszeit? SächsWirtsch. 49.

Die Betreuung der Ostarbeiter, Rakow, NS-SozPol. 23/24.

Die Gemeinschaftsverpflegung in ihrer Beziehung zu den unspezifischen bakteriellen Lebensmittelvergiftungen, Trübau und Wundram, ZfVolksernährung 23.

Die neuen Beihilfegrundsätze des Reichs für Beamte und Gefolgschaftsmitglieder, NDV. 12.

Neue Formen der Werksverpflegung, Suhr, NSSozPol. 23/24.

Weihnachten der Betriebsgemeinschaft, Stenzel, NSSozPol. 23/24.

## **Lebenshaltung, Ernährung**

Biologische Probleme der Volksernährung, Winckel, ZfVolksernährung 24.

4. Kleiderkarte, sozial gepunktet, NSSozPol. 23/24.

## **Erwerbsbeschränkte**

Aus der Praxis der Schwerbeschädigtenfürsorge, Biermann, LandGem. A 23/24.

Das Taubstummwesen im Elsaß, Kern, DSenderschule 12.

Ein Einzelfall aus der Arbeitsfürsorge für Körperbehinderte, NDV. 12.

Eine einfache und dabei doch vielseitig verwendbare Prothese bei Handverlust, Hipp, DÄrztBl. 35/36.

Einhänder, ihr Unterricht, ihre orthopädische Versorgung und Berufsausbildung, Gäde, MedWelt 51.

Hörspiel und musische Erziehung der blinden Berufsschüler, Schmidt, DSenderschule 12.

Leistungen des Unterbewußtseins für das Sprachverstehen und Sprachgestalten, Kroiß, DSenderschule 12.

## **Wohnungs- und Siedlungswesen**

Der Erbverzicht im Bauernrecht, DRecht 43/44 (Okt.).

Die Organisation der ländlichen Siedlung, Schumacher, DRecht 43/44 (Okt.).

Die volkspolitische Lage und die wohnungspolitische Aufgabe, Informationsdienstf. WohnbauWohnwirtsch. 47.

Gute Ertragsleistungen in Siedler- und Kleingärten, NSGem. 23/24.

Landschaftliches und kulturelles Erbe der Städte als Verpflichtungen bei ihrer Neugestaltung, erörtert an dem Beispiel Wien, Hassinger, SozWohnbauDtschld. 23.

Landschaftsgebundenes Baugestalten, Lindner, SozWohnbauDtschld. 24.

Lenkung der Wohnraumverteilung, NDV. 12. Mietzinsbildung als Rechtsproblem, Roquette, DRecht 43/44 (Okt.).

Rechte und Pflichten der Siedlungsträger bei der Kleinsiedlung nach Rückzahlung der Reichsdarlehen, SozWohnbauDtschld. 23.

Wesen und Wert der Grüngestaltung in der städtebaulichen Planung, Schwarz, SozWohnbauDtschld. 24.

Zinsendegression und Abschreibungsprogression, Brockschmidt, GemeinnützWohnWirtschaft 23.

Zum Dritten Erlaß des Führers über den deutschen Wohnungsbau, Fischer-Dieskau, SozWohnbauDtschld. 23.

Zur Ermittlung des Wohnungsbedarfs, Inf-DienstfWohnbauWohnwirtsch. 49.

Zur Ermittlung des Wohnungsbedarfs, ViertelheftzStatDtReichs 3.

## **Ausland**

Die Siedlungsarbeit des Faschismus in Sizilien, Niemann, NBauerntum 12.

## **Gesundheitswesen**

### **Allgemeines**

Ärzte kämpfen für Deutschland, Kleine, DÄrztBl. 35/36.

Ärztlicher Behandlungszwang in Krankenanstalten, Schläger, ZfgesKrkhWes. 24.

Aktive Schutzimpfung gegen Bazillendysenterie, Prigge, MedWelt 50.

Als Hilfskassenarzt im Kriege, Behles, DÄrztBl. 34.

Aufklärung eines als Impfschaden gemeldeten Todesfalles, Lemke, ÖffGesD. 16.

Das Fleckfieber, Braemer, ZfgesKrkhWes. 23.

Der Studentische Gesundheitsdienst, Romann, Ärztin 12.

Die gerichtliche Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Becker, ÖffGesD. 17.

Die Gesundheitspflicht der Heimat, ihre Bedeutung und Erfüllung im Kriege, Conti, ZfVolksernährung 23.

Die Personalfrage in den kommunalen Krankenhäusern mittlerer Größe, Buchka, ZfgesKrkhWes. 24.

Die Praxis der Diphtherieschutzimpfung, Bormann, MedWelt 50.

Die Verhütung von Lebensmittelkrankheiten, Fürst, ZfVolksernährung 23.

Ekzem und Diphtherieschutzimpfung, Joppich, DÄrztBl. 34.

Gebißverfall im Lichte der Statistik, Stuck, ZahnärztlMitt. 49/50.

Gesunderhaltung, Lebens- und Arbeitshygiene in den Tropen, Sonnenschein, NachrBl-Reich-stelleAuswanderungswes. 12.

Meldung von Infektionskrankheiten in den Weihnachtstagen, DArztBl. 35/36.

Organisatorische Fragen der Krankenernährung im Kriege, von Schroeder, DArztBl. 35/36.

Orientierende Versuche über aktive Mischimpfungen gegen Diphtherie und Scharlach beim Pflegepersonal, Tetzner, DMedWochenschr. 49.

Sparsame Wirtschaftsführung im Krankenhaus, Järnecke, ZfgesKrkhWes. 23.

Statistisches über die rheumatischen Erkrankungen im Deutschen Reich, Gottschalk, ÖffGesD. 17.

Ziel und Weg der Rheumavorsorge, Géronne, Gesundheitsführung 12.

Zum organisatorischen Aufbau des Instituts für Kariesforschung und -bekämpfung, Euler, ZahnärztlMitt. 51/52.

#### Ausland

Über einige Formen der sozialen Zahnpflege in Schweden, ZahnärztlMitt. 51/52.

#### Mütter- und Säuglingsfürsorge

Ausbildung von Wochenpflegerinnen im neuen Osten, DHebamme 24.

Bemerkungen zu der Frage der kinderärztlichen Betreuung der Neugeborenen in den Entbindungsanstalten, Camerer, DHebamme 24.

Die Vitamin-C-Prophylaxe im Frühjahr 1942, Ertel, ÖffGesD. 18.

Über die Erfolgsaussichten der Vitamin-C-Prophylaxe, Widenbauer, ÖffGesD. 18.

#### Jugendgesundheit

40 Jahre Schulzahnkliniken, ZahnärztlMitt. 49/50.

Die Ernährung unserer Kinder in den Kindertagesstätten, Kind 9.

#### Ausland

Die niederländische Jugendzahnpflege, Günther, ZahnärztlMitt. 49/50.

#### Bekämpfung der Giftsuchten

Zur Erfassung und Bekämpfung des Rauschgiftmißbrauches, Steidl, ÖffGesD. 17.

Zur Frage Alkohol und Keimschädigung, Pfeiderer, Neuland 12.

#### Bekämpfung der Tbc.

Auf halbem Wege, Pfaff, DTbcBl. 9 (Sept.).  
Chirurgische Therapie, Indikation und Technik der Tuberkulinbehandlung der verschiedenen tuberkulösen Erkrankungen, DTbcBl. 9 (Sept.).

Die Zunahme der bekannten Tuberkulösen infolge des Röntgenkatasters, Schrag, ÖffGesD. 16.

Lungentuberkulose bei Ordensschwwestern in der allgemeinen Krankenpflege, Griesbach, DTbcBl. 9 (Sept.).

Seuchenbekämpfung und Subsidiarität: eine Frage zur Tuberkulosehilfe, NDV. 12.

#### Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Gesundheitspflicht und Geschlechtskrankheiten, Conti, Gesundheitsführung 12.

Meldspflicht und Infektionsquellenforschung bei Geschlechtskranken, NDV. 11 (Nov.).

#### Sozialversicherung

##### Krankenversicherung

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, derzeitiger Geltungsbereich des § 173 RVO., NDV. 12.

Der Fehl- und Krankenstand, NSSozPol. 23/24.

Die deutsche Krankenversicherung im Generalgouvernement, Trode, SozVersB. 23/24.

Die Krankenversicherung der Rentner (Schluß), Roedenbeck, ZBIRVersuVersorg. 23/24.

Geheimhaltung, HannWohlfW. 49.

Kassenleistungen bei Rentnern in Anstalten, insbesondere Sterbegeld, NDV. 12.

Krankenversicherungsgrenze und freiwillige Weiterversicherung, Schnatzenberg, IKrankK. 12.

Mitgliedschaft, Kassenleistungen und Beitragspflicht nach §§ 311, 383 RVO., Traeckner, OKrankK. 12.

„Soziale Rechtsanwendung“ in der Krankenversicherung, Rosenbaum, IKrankK. 12.

Statistik der Krankenversicherung, SozZukunft 11/12.

Vereinfachung der Rechnungsführung in der Krankenversicherung, Wogan, OKrankK. 12.

Verwaltungskosten in der Krankenversicherung, Landkrankenstellen, SozZukunft 11/12.

##### Rentenversicherung

Der Begriff der Invalidität in der Privatunfallversicherung, Schweighäuser, MedWelt 51.

Der Lehrling in der Invalidenversicherung, Schweighäuser, VolksZgesSozVers. 12.

Die Auswirkung von Wehr- und Kriegsdienst in der Rentenversicherung, Kadgichn, VolksZgesSozVers. 12.

Die Höhe der Invalidenrenten, Strebel, ArbVersorg. 23.

Die neue knappschaftliche Rentenversorgung, Jakob, DRentenvers. 12.

Muß die 55jährige Versicherte vor dem Tode ihres Mannes versichert gewesen sein, um Invalidenrente nach § 1253 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung beanspruchen zu können? Matthies, ZBIRVersuVersorg. 23/24.

Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung der Angestellten bei gemischter Beschäftigung, Kompaß 11/12.

Wann erhalten Witwen und Waisen Hinterbliebenenrenten aus der Angestellten- und Invalidenversicherung? Bruno, ZfH. 24.  
Wer erhält die laufende Rentenerhöhung durch die Reichsknappschaft? Kompaß 11/12.  
Zur Neuordnung der Rentenversorgung, Kompaß 11/12.

#### **Unfallversicherung**

Die deutsche Volks-Unfallversicherung marschiert, Hausmann, DWirtschaftZ. 48.

Die deutsche Volksunfallversicherung marschiert, Heißmann, SächsWirtschaft. 52.

#### **Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**

Das Tagebuch im pflegerischen Praktikum, NDV. 12.

Die geistige Veranlagung zum Rechtswahrer und ihre Vererbung, DRecht 50.

Die reichseinheitliche Regelung der Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Arnold, Kindergarten 12.

DRK.-Helfer im Osten, DRotKreuz Dez.

Reichseinheitliche Ausbildung der Kindergärtnerin, NDV. 12.

#### **Soziale Persönlichkeiten**

Hermann von Wißmann, der große Kolonialorganisator, Blome, DKolonialdienst 11/12.

#### **Rechtsfragen**

Das Amt für Gemeinschaftspflege bei den Justizbehörden, DJust. 51/52.

Die Rechtspflege in den besetzten Ostgebieten, Wilhelmi, DRecht 49.

Die Verordnung zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, NDV. 11 (Nov.).

Strafregister, polizeiliche Liste, polizeiliche Führungszeugnisse, Schlicht, RVBl. 49/50.

Volksverbundenes Recht als Faktor der Verwaltungsvereinfachung, Wühl, NSGem. 23/24.